

SOZIALE SICHERHEIT

CHSS N° 4 / 2016

Sozialpolitik

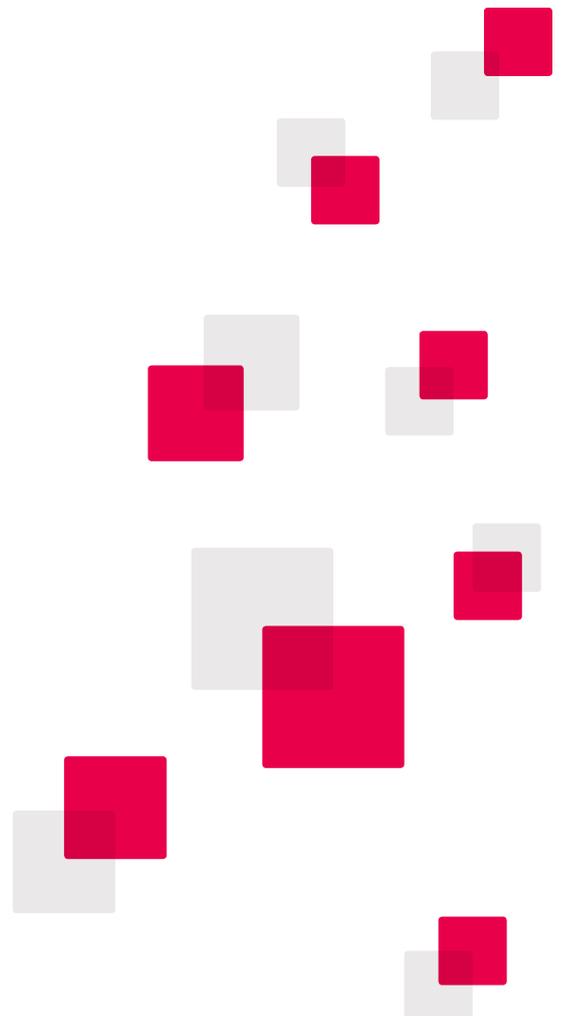
Sozialversicherungen:
Mehrere Anpassungen im 2017 6

Invalidenversicherung

SuisseMED@P: Massnahmen
gegen begrenzte
Gutachterkapazitäten 35

Vorsorge

Das Rentengefälle zwischen
Frauen und Männern 38



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Die crossmediale CHSS steht



Suzanne Schär

Chefredaktorin

Wie angekündigt, haben wir im Verlauf dieses Jahres das Online-Angebot der CHSS ausgebaut. Die «Soziale Sicherheit» steht nicht mehr nur als elektronische Kopie der Druckausgabe zur Verfügung, sondern ist zu einer vollwertigen Internetpublikation erweitert worden. Seit Ende September ist sie unter www.soziale-sicherheit-chss.ch abrufbar.

Vorerst ab Jahrgang 2016 sind unsere Artikel durch einen Thesaurus erschlossen, der knapp 30 Schlagwörter aus dem Bereich der Sozialversicherungen und Sozialpolitik umfasst. Anhand dieser Deskriptoren lässt sich unsere Datenbank nach Artikeln zu den gewünschten Themen durchforsten. Neben inhaltlichen Kriterien umfasst der Katalog auch Schlagwörter zur formalen Klassifikation, welche die gezielte Recherche nach Artikeln zu Beiträgen der Forschung, Rechtsetzung, Rechtspflege und Statistik oder zu Perspektivrechnungen erlauben. Thematische und formale Filter lassen sich miteinander kombinieren. Damit sind beispielsweise sämtliche Artikel über Forschungsberichte zur Altersvorsorge, die ab 2016 in der Forschungsreihe des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) erschienen sind, mit wenigen Klicks zu finden.

Sobald eine neue Ausgabe der Zeitschrift erscheint, verschicken wir neu einen elektronischen Newsletter mit einer

Übersicht über die publizierten Beiträge. Die elektronische Plattform ermöglicht uns künftig auch die Publikation aktueller Beiträge zwischen den Druckterminen, bevor wir diese in der nächsten Ausgabe nachdrucken. Auch dann werden wir unser Publikum mit einem Newsletter informieren.

Um den laufenden Entscheidungsprozess im Bereich der sozialen Sicherheit noch adäquater, vollständiger und v. a. auch in seinem Zeitverlauf abzubilden, haben wir die bisherigen Rubriken «Parlamentarische Vorstösse» und «Botschaften des Bundesrats» weiterentwickelt und stellen die entsprechenden Informationen nun auf der elektronischen Plattform der CHSS zur Verfügung. Ihre Überführung in eine Online-Umgebung drängte sich u. a. auch auf, um die steigende Anzahl von Geschäften überhaupt abbilden zu können. Derzeit sind allein im Bereich der sozialen Sicherheit mehr als 400 parlamentarische Vorstösse und Bundesratsgeschäfte hängig, Anfragen und Interpellationen nicht eingerechnet. Wie die Artikel sind auch die erfassten Geschäfte mit den bundespolitischen Themen der sozialen Sicherheit verschlagwortet und lassen sich nach Geschäftstyp und Entscheidungsphase filtern. Zu jedem erfassten Geschäft kann der aktuelle Geschäftsstand und – im Verlauf der Zeit – auch der Entscheidungsgang abgerufen werden. Erledigte Vorstösse und Geschäfte werden archiviert und bei Suchanfragen weiterhin berücksichtigt.

Trotz der Erweiterung unseres elektronischen Angebots ist es uns ein grosses Anliegen, auch die gedruckte CHSS weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt zu pflegen. Interessante Inhalte stehen bei uns unabhängig vom verwendeten Kommunikationskanal auch künftig im Zentrum. Einzig die sozialpolitischen Trouvaillen und Notizen am Ende des Hefts sind als Denkanstoss und Kurzfutter den Abonentinnen und Abonnenten der gedruckten Ausgabe vorbehalten. ■

- 03 Editorial
- 64 Parlamentarische Vorstösse
- 65 Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats
- 66 Sozialversicherungsstatistik
- 68 Gut zu wissen

Sozialpolitik

- 6 **Sozialversicherungen: Mehrere Anpassungen im 2017** 2017 treten in den Sozialversicherungen mehrere neue Bestimmungen in Kraft. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Änderungen und die wichtigsten laufenden Projekte. Er stützt sich auf die Mitte November 2016 verfügbaren Informationen. **Mélanie Sauvain, Bundesamt für Sozialversicherungen**

- 10 **Sozialfirmen in der Schweiz** Die fortschreitende Automation und Digitalisierung führen zu strukturellen Verwerfungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen werden aus dem regulären Arbeitsmarkt gedrängt. Zur sozialen und beruflichen Integration der Betroffenen gewinnen die Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote von Sozialfirmen an Bedeutung. **Domenico Ferrari, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana / Daniela Schmitz, Fernfachhochschule Schweiz / Bernadette Wüthrich, Fachhochschule Nordwestschweiz / Daniel Zöbeli, Fernfachhochschule Schweiz**

- 16 **Sozialberatung 2.0** Der Zugang armutsbetroffener Menschen zu niederschwelliger Information und Beratung variiert je nach Zielgruppe und Wohnort. Das Potenzial des Internets für die Selbstinformation und automatisierte Triage lässt sich daher nur bedingt ausschöpfen. **Michelle Beyeler / Konrad Walser, Berner Fachhochschule**

- 20 **Elternzusammenarbeit als Mittel der Armutsprävention** Ausgehend vom «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» haben Fachleute der Armutsprävention, Elternarbeit und der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung Bausteine für die gelingende Zusammenarbeit mit armutsbetroffenen Eltern entwickelt und in einer Fokuspublikation festgehalten. **Stefanie Knocks, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz**

- 23 **Evaluation der nationalen IIZ-Strukturen** Erstmals seit ihrer Einsetzung 2010 ist die nationale IIZ-Organisation evaluiert und ihr Verbesserungspotenzial eruiert worden. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Ziele, Aufgaben und Prioritäten der drei nationalen IIZ-Gremien zu präzisieren, den Ressourcenbedarf zu klären und die Leitung der Fachstelle nicht mehr alle zwei Jahre zu rotieren. **Marcel Egger; Egger, Dreher & Partner AG**

Familie, Generationen und gesellschaft

- 27 **Zusätzliche Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung** Der Bundesrat will die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit weiter verbessern. Berufstätige Eltern sollen für die Drittbetreuung ihrer Kinder weniger bezahlen, und das Betreuungsangebot soll besser auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden. Hierfür will der Bundesrat während fünf Jahren 100 Mio. Franken zur Verfügung stellen. **Giovanna Battagliero, Bundesamt für Sozialversicherungen**

- 31 Vorschriften für die Eröffnung von Betreuungseinrichtungen** Staatliche Überregulierung wird gerne und häufig als Ursache fehlender Betreuungsplätze genannt. Doch fehlte bis anhin eine Übersicht über die geltenden Vorschriften für die Eröffnung von Betreuungseinrichtungen. Erstmals liegt nun eine Bestandsaufnahme und Beurteilung der Regulierung vor. **Philipp Walker / Annick Baeriswyl / Elvira Hänni, Ecoplan**
- 45 Technische Grundlagen 2015 und ihre Anwendungen in der AHV** Das BSV hat die technischen Grundlagen, auf denen die Überlebens- und Aktivitätsordnungen der AHV berechnet werden, aktualisiert. **Marie-Claude Sommer / Maya Polanco Schäfer, Bundesamt für Sozialversicherungen**
- 55 Aktuarielle Sätze beim Vorbezug und Aufschub der Altersrente** Nachfolgend wird die Berechnungsmethode für die Kürzungssätze bei einem Vorbezug der AHV-Rente bzw. für die Zuschlagssätze bei einem Rentenaufschub erläutert. Beide werden im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 überprüft. **Marie-Claude Sommer / Maya Polanco Schäfer, Bundesamt für Sozialversicherungen**

Invalidenversicherung

- 35 SuisseMED@P: Massnahmen gegen begrenzte Gutachterkapazitäten** Die zufallsbestimmte Zuteilung polydisziplinärer Gutachten hat sich bewährt, v. a. nach Einführung des Grundsatzes *first in, first out*. Nach wie vor übersteigt aber die Nachfrage nach Gutachten die Gutachterkapazität. **Michela Messi / Ralph Leuenberger; Bundesamt für Sozialversicherungen**

Vorsorge

- 38 Das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern** Erstmals wurden die geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede und ihre Ursachen in der Schweiz erforscht. V. a. infolge des grossen Rentengefälles in der 2. Säule betragen die durchschnittlichen Altersrenten der Frauen nur 63 Prozent einer durchschnittlichen Männerrente. **Robert Fluder / Renate Salzgeber, Berner Fachhochschule**

SOZIALPOLITIK

Sozialversicherungen: Mehrere Anpassungen im 2017

Mélanie Sauvain, Bundesamt für Sozialversicherungen

2017 treten in den Sozialversicherungen mehrere neue Bestimmungen in Kraft. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Änderungen und die wichtigsten laufenden Projekte. Er stützt sich auf die Mitte November 2016 verfügbaren Informationen.

INKRAFTSETZUNG 2017

1. SÄULE

– **Unveränderte AHV/IV-Renten** 2017 werden die AHV- und IV-Renten auf dem gleichen Stand wie 2016 bleiben, d. h. die minimale Rente beträgt weiterhin 1175 Franken im Monat, die maximale Rente 2350 Franken (bei vollständiger Beitragsdauer). Die Leistungen und Beiträge, deren Berechnung sich auf die minimale AHV-Rente stützt, bleiben ebenfalls unverändert. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge und die in den EL berücksichtigten Beträge zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs.

Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der Renten der 1. Säule angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem

Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und stützt sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab. Aufgrund der negativen Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der schwachen Lohnentwicklung ergibt sich 2017 keine Erhöhung. Die AHV/IV-Renten wurden letztmals auf den 1. Januar 2015 erhöht.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die vor 2013 entstanden sind, sollen 2017 ebenfalls nicht angepasst werden.

AHV

– **Administrative Vereinfachungen** Ab dem 1. Januar 2017 soll eine Reihe administrativer Verfahren in der AHV für Arbeitgeber und Durchführungsstellen erleichtert werden. Beispielsweise müssen die Ausgleichskassen nicht mehr systematisch einen Versicherungsausweis zustel-

len, da die darin enthaltenen Informationen bereits auf der Versichertenkarte der Krankenkasse angegeben sind. Mit dieser Massnahme kann die Zahl der auszustellenden Ausweise und damit der administrative Aufwand der Ausgleichskassen massiv verringert werden. Bei Bedarf können die Versicherten nach wie vor einen Ausweis bestellen.

Die Verfahren für Personen, die im Ausland arbeiten, aber im schweizerischen Versicherungssystem versichert bleiben möchten, werden ebenfalls vereinfacht. Dafür reicht es aus, wenn der Arbeitgeber in der Schweiz die im Ausland beschäftigte Person auf elektronischem Weg bei der zuständigen Stelle anmeldet. Die Arbeitnehmenden hingegen sind nicht mehr zu einer Meldung verpflichtet.

BERUFLICHE VORSORGE

– **Mindestzinssatz** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll im Jahr 2017 von 1,25 % auf 1 % gesenkt werden. Mit seiner Entscheidung für eine erneute Senkung ist der Bundesrat den Empfehlungen der Eidgenössischen BVG-Kommission gefolgt. Als Grund nennt der Bundesrat die tiefen Zinsen und die ungenügende Performance an den Aktienmärkten.

Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen. Der Satz von 1 % ist der tiefste Wert in der Geschichte der beruflichen Vorsorge.

– **Vorsorgeausgleich bei Scheidung** Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge gerechter aufgeteilt. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Grundsätzlich gilt immer noch, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig unter den Eheleuten oder den Partnern/Partnerinnen geteilt wird. Dieser Grundsatz dient insbesondere dem Schutz der Person, meistens der Frau, die die Hausarbeiten übernommen hat und dabei ihre Karriere zurückgesteckt und entsprechend wenig in die 2. Säule einbezahlt hat.

Ab Januar gilt für die Berechnung des Ausgleichs neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Ausserdem werden die Guthaben selbst dann geteilt, wenn der verpflichtete Ehegatte bereits eine AHV-

oder IV-Rente bezieht. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten umgerechnet.

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen der Zentralstelle 2. Säule künftig periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben melden. Ziel ist es, den Scheidungsgerichten die Aufgabe zu erleichtern, die beim Vorsorgeausgleich alle Vorsorgeguthaben berücksichtigen müssen. Mit weiteren Bestimmungen soll verhindert werden, dass während der Ehe Vorsorgeguthaben ohne das Wissen des Ehegatten ausgezahlt werden.

Das Umrechnungstool ist ab dem 1. Januar 2017 auf der Seite des BSV verfügbar (www.bsv.admin.ch).

– **Anlagestrategie** Die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, die den ausschliesslich im Überobligatorium tätigen Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen soll, flexiblere Vorsorgelösungen anzubieten, dürfte voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten. Damit sollen bei diesen Einrichtungen versicherte Personen mit einem Jahreslohn über 126 900 Franken die Anlagestrategie für den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals selber wählen können. In diesem Fall tragen sie die mit ihrer Wahl verbundenen Risiken selber. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen keine minimale Austrittsleistung mehr garantieren. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anzubieten und die Versicherten über die Risiken und Kosten ihrer Wahl zu informieren. Bei Verlust müssen sie der versicherten Person, die die Einrichtung verlässt, den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens auszahlen.

KRANKENVERSICHERUNG

– **Prämienanstieg um durchschnittlich 4,5 Prozent** 2017 steigt die Standardprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung um durchschnittlich 4,5 Prozent. Die Erhöhung variiert dabei je nach Kanton zwischen 3,5 und 7,3 Prozent. Die Prämien für Kinder (+6,6 %) und für junge Erwachsene (+5,4 %) steigen am stärksten.

Die durchschnittliche Erhöhung von 4,5 Prozent gilt für die sogenannte Standardprämie – die Grundversiche-

rung einer erwachsenen Person mit 300 Franken Franchise und Unfalldeckung. Sie betrug im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 3,6 Prozent, seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1996 4,6 Prozent.

- **Erhöhung des Zuschlags auf der Krankenkassenprämie** Im Jahr 2017 soll jede versicherte Person 1.20 Franken mehr Versicherungsprämie bezahlen, um die Prävention gewisser Krankheiten zu unterstützen. Der Bundesrat hat beschlossen, den Prämienzuschlag, der heute bei 2.40 Franken pro versicherter Person und Jahr liegt, in zwei Schritten zu erhöhen. Er wird auf 3.60 Franken im Jahr 2017 und 4.80 Franken im Jahr 2018 steigen. Mit diesem Geld wird die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz mitfinanziert. Die zusätzlichen Mittel sollen 2017 für kantonale Aktionsprogramme zur Prävention und Früherkennung psychischer Erkrankungen eingesetzt werden. 2018 werden mit der Erhöhung des Zuschlags Massnahmen zur Förderung der Gesundheit im Alter (Sturzprävention, Verhinderung von Mangelernährung usw.) verstärkt und Präventionsprojekte zu nichtübertragbaren Krankheiten unterstützt.

Der Prämienzuschlag wurde seit 1998 nicht angepasst.

- **Risikoausgleich** Der Risikoausgleich wird derzeit verfeinert. Ab dem 1. Januar 2017 und bis Ende 2019 werden Arzneimittelkosten von über 5000 Franken bei der Berechnung des Risikoausgleichs berücksichtigt, neben den drei bestehenden Kriterien Alter, Geschlecht und Spital- oder Pflegeheimaufenthalt von mindestens drei aufeinanderfolgenden Nächten im Vorjahr.

Dieser Einbezug ist eine Übergangslösung, bis der neue Indikator – die pharmazeutischen Kostengruppen (PCG) im ambulanten Bereich – in die Berechnung integriert wird. Eine PCG ist eine Gruppe von Wirkstoffen und Arzneimitteln, die zur Behandlung bestimmter Krankheiten eingesetzt werden. Der Indikator soll in die neue Verordnung über die Krankenversicherung eingeführt werden, die ab 2020 gilt. Die Verwendung dieses zusätzlichen Indikators ermöglicht es, ambulant behandelte Versicherte, die hohe Kosten verursachen, aufgrund ihres Arzneimittelbedarfs zu ermitteln und so die Versicherer differenzierter zu entlasten.

Die Verfeinerung des Risikoausgleichs gehört zu den Zielen der Strategie Gesundheit2020 des Bundesrats.

- **Präimplantationsdiagnostik** Das neue Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, das die Präimplantationsdiagnostik (PDI) einführt, soll im Herbst 2017 in Kraft treten. Das Volk hat der Revision im Juni 2016 zugestimmt. Die entsprechenden Verordnungen wurden dahingehend angepasst, dass reproduktionsmedizinische und genetische Laboratorien stärker kontrolliert werden. Bevor sie in Kraft treten, müssen sie noch vom Bundesrat gutgeheissen werden.

Bei der PDI werden die Embryonen aus einer künstlichen Befruchtung genetisch analysiert, bevor sie in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden. Sie soll nur bei Paaren erlaubt sein, die Träger einer schweren Erbkrankheit sind, um deren Übertragung zu verhindern. Pro Behandlung können höchstens zwölf Embryonen entwickelt werden. Für alle anderen Anwendungen als die vom Gesetz vorgesehenen bleibt die PDI verboten, beispielsweise zur Bestimmung des Geschlechts oder von Körpermerkmalen (z.B. Augenfarbe).

OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG Ab dem 1. Januar 2017 soll die Unfallversicherung eine vollständigere Deckung bieten und beim Altersrücktritt manchmal auftretende Fälle einer Überentschädigung verhindern. Das im September 2015 verabschiedete neue Gesetz über die Unfallversicherung schliesst Leistungslücken, indem es den tatsächlichen Zeitpunkt von Versicherungsbeginn und -ende klar festlegt. Fällt der erste offizielle Arbeitstag nicht auf einen Werktag, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer künftig auch versichert. Das Gleiche gilt für den letzten Arbeitstag.

Ausserdem sind besondere Bestimmungen für Versicherte vorgesehen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit an einer schweren Krankheit leiden (z.B. Asbestbelastung). Die UVG-Revision führt auch einen Grenzwert für Katastrophenfälle ein. Die Versicherer sind verpflichtet, einen Ausgleichsfonds zur gemeinsamen Finanzierung von Leistungen einzurichten, die diesen Betrag übersteigen. Für grosse Schadensereignisse wird somit ab einem bestimmten Grenzbetrag die Haftung der Versicherer über diesen Fonds abgewickelt.

WICHTIGSTE LAUFENDE PROJEKTE 2017

ALTERSVORSORGE 2020 Die Reform Altersvorsorge 2020 befindet sich nun in der Differenzbereinigung. Wenn die Eidgenössischen Räte weiterhin an einer Inkraftsetzung Anfang 2018 festhalten wollen, muss das Projekt unbedingt in der Märzsession 2017 finalisiert werden. Das BSV stellt auf seiner Internetseite Informationen zum Stand des Projekts zur Verfügung: www.bsv.admin.ch > Altersvorsorge 2020 > Reform

WEITERENTWICKLUNG DER IV Der Bundesrat will dem Parlament Anfang 2017 seine Botschaft zum Projekt Weiterentwicklung der IV vorlegen. Die Revision sieht eine Reihe von Massnahmen für drei Zielgruppen vor: Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der beruflichen Ausbildung und Eingliederungsmassnahmen. Mit dem Projekt sollen ausserdem die Koordination zwischen den Akteuren (IV-Stellen, Ärzteschaft, Arbeitgeber usw.) und das System der Rentenberechnung in der IV verbessert werden.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL) Das Parlament wird sich im Jahr 2017 mit der Reform der Ergänzungsleistungen befassen. Ausgangspunkt ist die starke Zunahme der EL-Kosten. Die Reform zielt darauf ab, das Niveau der Leistungen zu erhalten, um eine automatische Verlagerung zur Sozialhilfe zu vermeiden sowie Schwelleneffekte und Fehlanreize zum Verbleib im EL-System zu verringern. Die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge soll verbessert werden, um das Risiko einer EL-Abhängigkeit im Alter zu minimieren. Zu diesem Zweck soll der Kapitalbezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden.

Gleichzeitig werden auch die neuen Bestimmungen zur Anpassung der maximalen Mietzinse, die bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden, behandelt.

LANGZEITPFLEGE Im Mai 2016 hat der Bundesrat den Bericht «Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege» verabschiedet. Der Bericht skizziert die Massnahmen, die von Bund und Kantonen umzusetzen sind, um der Herausforderung der Langzeitpflege und insbesondere deren Finanzierung zu begegnen. Das Massnah-

menpaket betrifft folgende Bereiche: Prävention, Entlastung von pflegenden Angehörigen, Pflege, Qualität und Effizienz der Leistungen sowie Monitoring. Die Förderung zeitgemässer Versorgungsangebote ist eines der prioritären Ziele der Strategie Gesundheit2020.

VATERSCHAFTSURLAUB Im Mai 2016 wurde eine Volksinitiative zur Einführung eines vierwöchigen Vaterschaftsurlaubs in der Schweiz lanciert. Die entsprechende neue Versicherung würde dem Modell des Mutterschaftsurlaubs entsprechen und über die Erwerbersatzordnung geregelt. Die Initiantinnen und Initianten haben bis am 24. November 2017 Zeit, die für eine Volksabstimmung notwendigen 100 000 Unterschriften zu sammeln. ■



Mélanie Sauvain

Projektleiterin, Öffentlichkeitsarbeit, BSV.
melanie.sauvain@bsv.admin.ch

SOZIALPOLITIK

Sozialfirmen in der Schweiz

Domenico Ferrari, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana

Daniela Schmitz, Fernfachhochschule Schweiz

Bernadette Wüthrich, Fachhochschule Nordwestschweiz

Daniel Zöbeli, Fernfachhochschule Schweiz

Die fortschreitende Automation und Digitalisierung führen zu strukturellen Verwerfungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen werden aus dem regulären Arbeitsmarkt gedrängt. Zur sozialen und beruflichen Integration der Betroffenen gewinnen Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote von Sozialfirmen an Bedeutung.

Im Jahr 2015 bezog mehr als eine Viertelmillion Personen in der Schweiz Sozialhilfe, und weit über ein Drittel der gemeldeten Arbeitslosen galt als langzeitarbeitslos.¹ Deren Wiedereingliederung in die Arbeitswelt fordert die sozialen Sicherungssysteme heraus und es stellt sich die Frage, welche Bedeutung Sozialfirmen bei der Bekämpfung von dauerhafter und struktureller Arbeitslosigkeit zukommt. Insbesondere deshalb, weil es im regulären Arbeitsmarkt an Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose sowie beruflich gering qualifizierte Erwerbstätige und Menschen mit körperlichen und psychischen Einschränkungen fehlt.

Die Sozialfirmen bieten im Auftrag der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie der Sozialhilfe Beschäftigungsmöglichkeiten für die soziale und berufliche Integration von Menschen, die temporär oder dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Sie bieten eine vielfältige Palette von Beschäftigungsmöglichkeiten und bewegen sich mit dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen auch auf dem kompetitiven Markt. Hochgerechnet erwirtschaften die Schweizer Sozialfirmen, die mehrheitlich im industriellen Bereich, in der Gastronomie sowie im Handel tätig sind, einen Gesamtumsatz von 630 Mio. Franken. Während für manche Sozialfirmen das Heranführen ihrer Klientinnen und Klienten an eine geregelte Tagesstruktur, gefolgt von der Integration in den regulären Arbeitsmarkt im Vor-

¹ Vgl. Bundesamt für Statistik: <http://bit.ly/2bQNul9>.

Betriebliche Typologie der Sozialfirmenlandschaft im engeren Sinn

| Cluster | Charakterisierende Merkmale |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Cluster 1 | Fokus auf Behinderte; Rechtsform Stiftung, Verein oder Genossenschaft; Markterlös als untergeordnete Finanzierungsquelle; Angebot von Wohn- und Freizeitleistungen neben den Arbeitsplätzen; Selbstwahrnehmung überwiegend als soziale Institution. |
| Cluster 2 | Fokus auf Stellensuchende; hoher Anteil der Rechtsformen AG, GmbH, Kollektiv- und Einzelgesellschaft oder öffentlich-rechtlichen Rechtsformen; relativ hoher Markterlös; Arbeitsplätze und Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund des Angebots; wenig eindeutige Selbstwahrnehmung («Sozialfirma» und «soziale Institution» gleichermaßen vertreten). |
| Cluster 3 | Gemischte Zielgruppen; hoher Anteil der Rechtsformen AG, GmbH, Kollektiv- und Einzelgesellschaft; Markterlös als bedeutsame Finanzierungsquelle; Arbeitsplätze sowie Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund, Selbstwahrnehmung überwiegend als soziale Institution. |
| Cluster 4 | Gemischte Zielgruppen; Rechtsform Stiftung, Verein oder Genossenschaft; Markterlös als untergeordnete Finanzierungsquelle; Arbeitsplätze sowie Beratungs-, Coaching- und Stellenvermittlungsleistungen im Vordergrund; Selbstwahrnehmung wenig prägnant, am ehesten aber als soziale Institution. |

Quelle: Ferrari et al. 2016.

dergrund stehen, fokussieren andere auf die dauerhafte Beschäftigung ihrer Klienten im zweiten Arbeitsmarkt. Einige Sozialfirmen bestehen schon seit vielen Jahren, andere sind ab Mitte der 1990er-Jahre hinzugekommen – in erster Linie aufgrund der seit damals ansteigenden Sockelarbeitslosigkeit und der stärkeren politischen Beachtung der beruflichen Wiedereingliederung erwerbsloser und beeinträchtigter Personen.

POSTULAT CAROBBIO VERLANGT KLARHEIT Kritiker von Sozialfirmen beklagen das unkontrollierte Heranwachsen einer sogenannten Sozialindustrie, deren Nutzen und Integrationswirkung zu wenig hinterfragt werde. In der Tat erweist sich die doppelte Zielsetzung der Sozialfirmen – die Arbeitsintegration bei gleichzeitiger unternehmerischer Ausrichtung und der Produktion marktfähiger Güter und Dienstleistungen – als Knacknuss: Wird die verringerte Leistungsfähigkeit der Klienten durch die öffentliche Hand ausgeglichen, kann gewinnorientierten Betrieben, die keine staatlichen Mittel erhalten, ein erheblicher Nachteil entstehen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht gilt es somit zu verhindern, dass reguläre Arbeitsplätze vernichtet und Beschäftigte in staatlich subventionierte Niedriglohnjobs abgedrängt werden. Vor diesem Hintergrund verlangte ein Postulat Carobbio Guscetti im März 2013 vom Bundes-

rat einen Bericht, der die Ausprägung der Sozialfirmen, die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen sowie ihre Finanzierungs- und Beschäftigungsmodelle (Wirtschaftlichkeit) darstellt.² Die wichtigsten Untersuchungsgrundlagen und Resultate des Grundlagenberichts werden nachfolgend kurz dargestellt.

ZUR UNTERSUCHUNG Der Grundlagenbericht stützt sich auf eine Datenbank der schweizerischen Arbeitsintegrationsorganisationen, die im Rahmen des nationalen Forschungsprojekts INSOCH³ aufgebaut und in Vorbereitung der vorliegenden Untersuchung bereinigt wurde. Im berichtigten Datensatz sind 1159 Organisationen verzeichnet, die in der Schweiz mit Arbeitsintegration befasst sind und die definitorisch unter die sogenannten Work Integration Organizations (WIO) fallen.⁴ Davon füllten 700 den Online-Fragebogen aus, der zur Erhebung von Eckdaten der Arbeitsintegration im Allgemeinen und von sozialfirmenspezifischen Merkmalen im Besonderen diente.

² Postulat 13.3079: <http://bit.ly/2cctl2q>.

³ Das Forschungsprojekt «INSOCH: Die Sozialfirma als Grundstein sozialer Innovation – Brückenschläge mit Erfolg» wurde von der Scuola universitaria professionale della Svizzera Italiana (SUPSI), der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) sowie der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) gemeinsam durchgeführt: <http://bit.ly/2cgXG7j>.

⁴ Die Datenbank wurde in der ersten Phase des INSOCH-Projekts aufgebaut.

Wissenschaft, Leistungsfinanzierer und betroffene Verbände definieren den Begriff Sozialfirma unterschiedlich und verwenden ihn nicht systematisch. Diese Vielfalt lässt sich unter anderem damit erklären, dass sich Sozialfirmen in einem dynamischen Entwicklungsprozess befinden und hybrid organisiert sind, d. h. sowohl eine sozial-integrative als auch eine betriebswirtschaftliche Zielsetzung verfolgen. Aufgrund ihrer Angaben im Fragebogen und orientiert am weltweit grössten Forschungsprojekt zum Thema wurden 313 der antwortenden Organisationen den Sozialfirmen im engeren Sinn (Work Integration Social Enterprises, WISE) zugeordnet.

WISE zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihren Erlös sowohl mit erwerbsbenachteiligten als auch mit nicht benachteiligten regulären Angestellten aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen am Markt (Wirtschaftlichkeit) sowie aus Mitteln der öffentlichen Hand erzielen. Die Gewinnausschüttung an allfällige Anteilseigner ist aufgrund ihrer sozialen Zielsetzung meist verboten (soziale Mission).

Zur Systematisierung und Ordnung des Angebots wurden die 313 WISE-typologisiert und vier Clustern zugeordnet (vgl. Tabelle T1).⁵

Mit der sozialen Mission, der Partizipation und der Wirtschaftlichkeit haben die untersuchten und typologisierten WISE drei international anerkannte Kriterien gemeinsam. Die einzelnen WISE unterscheiden sich aber im Gewicht, das sie diesen Kriterien beimessen. Der Grundlagenbericht konzentrierte sich aufgrund des Auftrags im Postulat neben der Darstellung der Typologie und des rechtlichen Rahmens v. a. auf die Wirtschaftlichkeit, die mithilfe der Indikatoren «Markterlös» und «Anteil produktiver Arbeitskräfte» gemessen wurde.

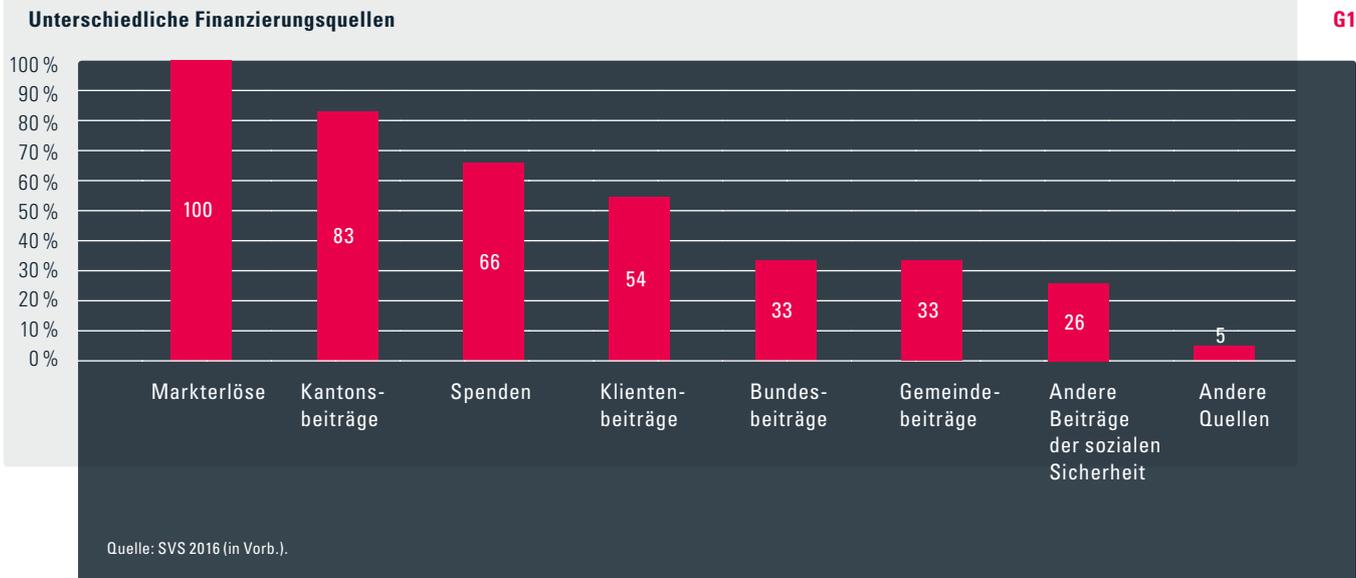
RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ARBEIT DER SOZIALFIRMEN Im Vergleich mit den Nachbarländern stellen Sozialfirmen in der Schweiz einen verhältnismässig neuartigen Unternehmenstypus dar. Wie viele andere politische Zuständigkeiten ist auch die soziale und berufliche Integration eine Aufgabe mit föderalistisch und sprachregional gepräg-

ter Entstehungs- und Konzeptionsgeschichte, die sich Bund, Kantone und Gemeinden heute teilen. Entsprechend gründen die Ziele und das Wirken von Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosenversicherung (ALV) und Sozialhilfe sowohl auf Bundes- als auch auf kantonalem und teilweise kommunalem Recht. Während die Grundzüge und die Zielsetzung von IV und ALV je in einem Bundesgesetz ausgelegt sind und das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) den zweiten Arbeitsmarkt normiert, liegt die Ausgestaltung der Sozialhilfe in kantonaler Kompetenz. Da die Sozialfirmen in ihrer Funktion als Leistungserbringer oft das ganze Aufgabenspektrum der sozialen und beruflichen Integration abdecken, sehen sie sich in ihrer täglichen Arbeit gleichzeitig mit verschiedenen öffentlichen Akteuren unterschiedlicher staatlicher Ebenen konfrontiert.

BUNDESRECHTLICH BEGRÜNDETE ZUSAMMENARBEITSFORMEN UND FINANZIERUNGSMODELLE Die IV folgt dem Modell der Subjektfinanzierung, d. h. sie bezieht fallbezogen Dienstleistungen der Sozialfirmen, wie die sozialberufliche Rehabilitation, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulungen oder Arbeitsvermittlung, und rechnet diese über die individuellen Unterkonten der Klienten ab. Neben diesen Massnahmen unterstützt die IV auf Basis von Art. 68^{quater} IVG auch befristete Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung und Weiterentwicklung der IV. Zwischen der ALV und den Sozialfirmen haben subjektfinanzierte Programme vorübergehender Beschäftigung sowie arbeitsmarktliche Massnahmen die grösste Bedeutung. Im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes arbeitet auch die Suva mit Sozialfirmen zusammen, um Arbeitsstellen Betroffener zu erhalten und deren Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen.

KANTONALRECHTLICH BEGRÜNDETE ZUSAMMENARBEITSFORMEN UND FINANZIERUNGSMODELLE Die Finanzierung dauerhafter Beschäftigungsplätze im zweiten Arbeitsmarkt obliegt den Kantonen. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) gibt hierbei die Ziele, Grundsätze und Minimalstandards vor, die in den kantonalen Aus-

⁵ Grundlage hierzu war ein Two-Step-Clusterverfahren anhand des sog. BIRCH-Algorithmus. Die Clusterauswahl erfolgte mithilfe des Bayesianischen Informationskriteriums von Schwarz.



führungsgesetzen zu beachten sind. Das IFEG betrifft Einrichtungen für erwachsene Behinderte (z. B. Heime und Werkstätten). Es regelt die Entlohnung der Klienten und verpflichtet die Kantone zur Übernahme des behinderungsbedingten Betreuungsaufwands sowie gewisser Mehrkosten, die beispielsweise für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze anfallen. Analog den Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung der ALV dürfen auch die kantonalen Beiträge nicht zur Vergünstigung von Produkten und Dienstleistungen verwendet werden – dies, damit keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile erzielt werden können. Den nicht behinderungsbedingten Aufwand müssen die betreffenden Institutionen mit ihren Betriebseinnahmen, z. B. mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen, selbst decken.

ZUSAMMENARBEITS- UND FINANZIERUNGSMODALITÄTEN IM KOMMUNALEN UMFELD Die Finanzierung des Integrationsangebots, das über die Gemeinden bestellt und teilweise auch finanziert wird, ist über die kantonalen Sozialhilfegesetze geregelt. Die Standardisierung der Sozialhilfe erfolgt im Rahmen der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Ihre Richtlinien, die seit 2015 durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirek-

toren verabschiedet werden, enthalten Empfehlungen zur Ausgestaltung und zur Bemessung der Sozialhilfe. Rechtlich bindend sind Erstere allerdings nur in denjenigen Kantonen, die sie in ihrer Sozialhilfegesetzgebung verankert haben. Unabhängig von ihrer gesetzlichen Verankerung bilden die in den Richtlinien festgehaltenen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration den Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfeorganen und Sozialfirmen – sei es im Bereich von Integrationsmassnahmen in den regulären Arbeitsmarkt, von Beschäftigungsmassnahmen oder von Angeboten im zweiten Arbeitsmarkt. Je nach kantonaler Praxis werden die von der Sozialhilfe getragenen Eingliederungsbemühungen analog zu den Integrationsmassnahmen, die über die IV oder ALV begründet sind, fall- bzw. subjektbezogen abgegolten. Oder es wird das Objekt finanziert, d. h. die Subventionen fliessen aufgrund eines Leistungsvertrags direkt der Sozialfirma zu. Gewisse Kantone und Gemeinden kennen auch Mischformen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND WIRTSCHAFTLICHKEIT DER SOZIALFIRMEN

BESCHÄFTIGUNGSSTATISTIK In den 313 WISE arbeiten rund 7700 reguläre und 32 000 erwerbsbenachteiligte Mit-

Anteile verschiedener Erlöse am Totalerlös der ausgewählten Sozialfirmen

T2

| | Anteil Markterlöse | | Anteil Subventionen / Entgelte der öffentlichen Hand | | Anteil Erlöse aus anderen Leistungen | | Anteil Beiträge und Spenden | |
|------------|--------------------|------|------------------------------------------------------|------|--------------------------------------|------|-----------------------------|------|
| | 2011 | 2012 | 2011 | 2012 | 2011 | 2012 | 2011 | 2012 |
| Mittelwert | 53 % | 49 % | 40 % | 37 % | 16 % | 18 % | 3 % | 5 % |
| Median | 61 % | 58 % | 38 % | 37 % | 8 % | 11 % | 2 % | 1 % |

Quelle: Ferrari et al. 2016.

arbeitende. Die Hochrechnung der Stichprobe auf die bereinigten INSOCH-Daten lässt vermuten, dass in der Schweiz zwischen 495 und 521 WISE mit rund 12 000 regulären Mitarbeitenden, die für die Integration und die Betreuung sowie für das Management der Betriebe zuständig sind, mehr als 50 000 Klienten beschäftigen. Damit entfallen auf eine WISE durchschnittlich 104 Klienten und – gemessen am durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 65 Prozent – 25 Vollzeitäquivalente regulärer Mitarbeitender.

Unter Berücksichtigung der statistischen Unschärfe ergibt sich eine grössere Bandbreite, wonach sich die Anzahl WISE zwischen 404 und 521, die Anzahl Klientinnen und Klienten zwischen 41 821 und 53 934 und die Anzahl nicht benachteiligter Mitarbeitender zwischen 9934 und 12 807 bewegen.

VERSCHIEDENE FINANZIERUNGSQUELLEN – UNTERSCHIEDLICHES WIRTSCHAFTLICHES RISIKO Die Sozialfirmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich aus unterschiedlichen Quellen finanzieren. Neben dem Markterlös, der Bedingung für die Aufnahme in die Stichprobe war und folglich von allen untersuchten WISE als Finanzierungsquelle genannt wurde, führen 83 Prozent die Beiträge der öffentlichen Hand und 66 Prozent Spenden als wichtige Finanzmittel auf (vgl. Grafik G1).

Eine tiefere Analyse des Finanzierungsschlüssels erfolgte auf Basis einer repräsentativen Auswahl von 21 der untersuchten Sozialfirmen (vgl. Tabelle T2):⁶ Der Ver-

gleich ihrer Erlöskategorien anhand der konsolidierten und revidierten Jahresrechnungen 2011 und 2012 weist für die öffentliche Hand einen mittleren Finanzierungsanteil von 37 Prozent am Totalerlös aus. 2012 trägt der Markterlös 49 Prozent zum Gesamterlös bei, während es 2011 noch 53 Prozent gewesen sind. Lediglich fünf Prozent am Gesamterlös stellen die unentgeltlichen Zuwendungen seitens Dritter (Spenden und Legate).

Die Sozialfirmen zeigen teilweise beträchtliche Unterschiede in der Verteilung der Erlösquellen nach Cluster, Sprachregion und Rechtsform. Beispielsweise liegt bei den Sozialfirmen der italienischsprachigen Schweiz der Anteil öffentlicher Gelder am Gesamterlös über dem Anteil des erzielten Markterlöses, während sich das entsprechende Verhältnis in der Westschweiz nahezu ausgeglichen und in der Deutschschweiz als umgekehrt erweist.

Bei den 21 repräsentativ ausgewählten WISE tragen die Subventionen lediglich in sechs Fällen mindestens hälftig zum Gesamterlös bei. Demgegenüber finanzieren sich dreizehn Betriebe mindestens zur Hälfte über den Markterlös, während vier keinerlei öffentliche Mittel beanspruchen und damit ausschliesslich mit Markterlös und Spenden haushalten müssen. Neben einer insgesamt eher volatilen Finanzierungssituation belegen die Auswertungen somit die grosse Bedeutung des Markterlöses als Finanzierungsquelle der Sozialfirmen.

ARBEITSPLATZANGEBOT UND LOHNMODELLE Die WISE unterscheiden sich in ihrem Arbeitsplatzangebot und ihren Lohnmodellen von Unternehmungen, die am Markt operie-

⁶ Diese 21 Organisationen bilden Grundlage für die INSOCH-Phase 2 und sind hinsichtlich Sprachregion und Cluster ein repräsentatives Abbild der 313 WISE.

ren. So bieten zum Beispiel 65 Prozent der 80 untersuchten Sozialfirmen, die ausschliesslich Klientinnen und Klienten im Auftrag der IV beschäftigen, langfristig ausgerichtete Arbeitsplätze an. Organisationen, die eine möglichst rasche Eingliederung von Klientinnen und Klienten der ALV oder Sozialhilfe in den regulären Arbeitsmarkt anstreben, stellen demgegenüber eher kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten bereit. In der Regel besteht ein Nebeneinander der verschiedenen Arbeitsplätze und Lohnmodelle innerhalb einer Organisation. In der überwiegenden Zahl der 313 untersuchten Sozialfirmen (68 %) erhalten die Klientinnen und Klienten eine Form von Lohn. Die Lohnmodelle reichen von einer Rentenaufstockung⁷ (37 % der gesamten Stichprobe) über produktivitätsbezogene (27 %) bis hin zu branchenüblichen Löhnen (4 %). Die konkrete Ausgestaltung des Lohns richtet sich nach verschiedenen Kriterien wie der Klientengruppe, Art der Tätigkeit oder auch der zuweisenden oder finanzierenden Stelle. Dementsprechend kann auch die Lohnhöhe variieren. Darüber hinaus besteht häufig ein vielfältiges Angebot an zusätzlichen, nicht monetären Leistungen.

FAZIT Der Bericht zum Postulat Carobbio erfasst das breite Tätigkeitsspektrum der Sozialfirmen und damit das Wesen der hiesigen Sozialfirmenlandschaft. Über die vielfältigen Formen ihrer Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen leisten die Sozialfirmen unter Nutzung ihres unternehmerischen Handlungsspielraums einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration. ■

LITERATUR

Ferrari, Domenico; Adam, Stefan; Amstutz, Jeremias; Avilés, Gregorio; Crivelli, Gregorio; Greppi, Spartaco; Lucchini, Andrea; Pozzi, Davide; Schmitz, Daniela; Wüthrich, Bernadette; Zöbeli, Daniel (2016): *Sozialfirmen in der Schweiz. Grundlagen zur Beantwortung des Postulats Carobbio Guscetti «Rolle der Sozialfirmen» (13.3079)*. [Bern, BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 9/16: <http://bit.ly/2gxEpFO>.

Domenico Ferrari

BBA MAS, Dozent und wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS), Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI).

domenico.ferrari@supsi.ch

Daniela Schmitz

Dr. oec., Forschungsfeldleiterin «Innovation & Accounting/Auditing», Institut für Management & Innovation (IMI), Fernfachhochschule Schweiz (FFHS).

daniela.schmitz@ffhs.ch

Bernadette Wüthrich

Lic. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin Institut Beratung, Coaching und Sozialmanagement (ICSO) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

bernadette.wuethrich@fhnw.ch

Daniel Zöbeli

Dr. rer. pol., Professor am und Leiter des Instituts für Management & Innovation (IMI), Fernfachhochschule Schweiz (FFHS).

daniel.zoebeli@ffhs.ch

⁷ Mit Rentenaufstockung sind ausschliesslich Lohnbeträge mit Bezug auf einen versicherten Verdienst gemeint. Taggelder oder ähnliche Entschädigungen aus dem sozialen Sicherheitssystem sind hier ausgeschlossen.

SOZIALPOLITIK

Sozialberatung 2.0

Michelle Beyeler,
Konrad Walser; Berner Fachhochschule

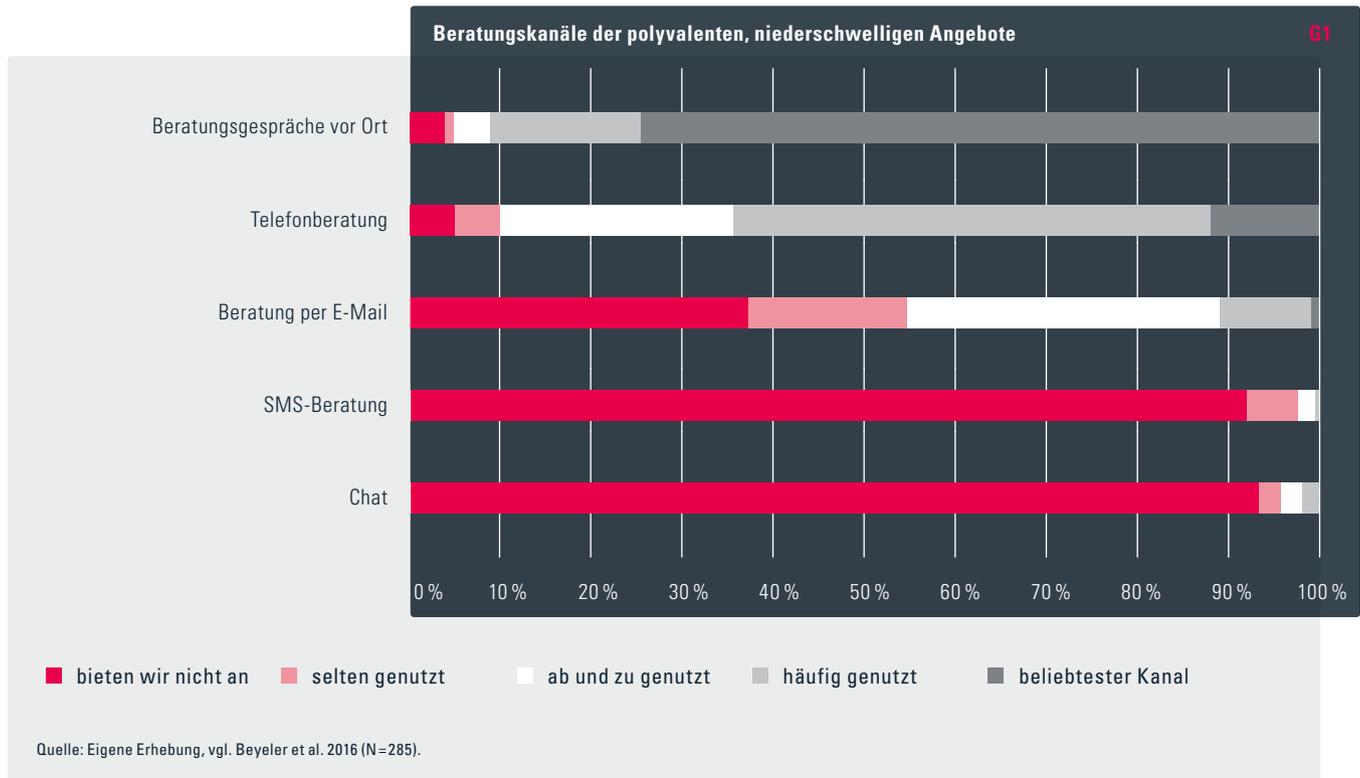
Der Zugang armutsbetroffener Menschen zu niederschwelliger Information und Beratung variiert je nach Zielgruppe und Wohnort. Das Potenzial des Internets für die Selbstinformation und automatisierte Triage lässt sich daher nur bedingt ausschöpfen.

Im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut erarbeitete ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt Grundlagen für eine Online-Plattform, die armutsbetroffene Menschen niederschwellig erreichen kann (vgl. Beyeler et al. 2016). Im Zentrum der Arbeiten standen die Erfassung der bestehenden Informations- und Beratungsangebote sowie die Erarbeitung eines Vorschlags, wie sich die erhobenen Informationen im Internet möglichst synergiefördernd strukturieren lassen. Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen zweier Workshops mit Betroffenen, umfangreicher Recherchen im Internet sowie einer Online-Befragung von Beratungsstellen.

NIEDERSCHWELLIGER INFORMATIONSZUGANG Rechtzeitige Beratung und Unterstützung sind für die Prävention und Bekämpfung von Armut wichtig. Für viele armutsbetroffene Menschen ist die Schwelle zum System der sozialen

Sicherheit jedoch zu hoch und sie beziehen die ihnen zustehenden Leistungen – sei es in Form von Geld oder Dienstleistungen – nicht. In der Folge werden bestehende Schwierigkeiten oft komplexer und greifen auf weitere Lebensbereiche über; die Lösung der Probleme wird aufwendiger und langwieriger. Niederschwellige soziale Anlaufstellen verfügen daher über ein hohes Potenzial, das System der sozialen Sicherheit zu verbessern (Bachmann et al. 2004). Indem sie rasch die wichtigen Informationen vermitteln und eine erste Triage vornehmen, erleichtern sie armutsbetroffenen Menschen den Zugang zum Unterstützungssystem.

POLYVALENTE SOZIALBERATUNG Die Bestandsaufnahme erfasste unterschiedliche Strukturen, Akteure und Formen der polyvalenten, niederschwelligen Beratung. Besonders tiefe Zugangsschwellen haben konkrete Hilfsangebote wie Treffpunkte für armutsbetroffene Menschen,



Notschlafstellen oder Gassenküchen, die neben der direkten Hilfe auch Zugang zu fachlicher Beratung bieten. Sie werden oft durch Vereine, Stiftungen und Kirchen bereitgestellt, manchmal auch durch Kantone, Städte und Gemeinden. In den meisten Fällen werden staatliche Anlaufstellen durch die Sozialdienste betrieben, was die Zugangsschwelle eher erhöhen dürfte. Obschon die Beratungsangebote der Hilfswerke und der Kirchen sowie diverser Betroffenenorganisationen grundsätzlich gut erreichbar sind, erfolgt die Fachberatung jedoch nicht immer anonym und aus Kapazitätsgründen nur nach Terminvereinbarung. Bei der niederschweligen Unterstützung der Selbsthilfegruppen steht mehr der Austausch unter Betroffenen und weniger die Fachberatung im Zentrum. Wichtig sind hier Internetzugänge für die Suche nach wichtigen Informationen, Hilfe bei Bewerbungen oder Schreibdienste. Schweizweit gibt es allerdings nur wenig Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeprojekte explizit zu den Themen Armut, Sozialhilfeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit.

Die beliebteste Beratungsform ist das Gespräch vor Ort, gefolgt von der telefonischen Beratung (vgl. Grafik G1). Die meisten niederschweligen, polyvalenten Beratungsangebote können vor Ort aufgesucht werden, andere stehen lediglich telefonisch und teilweise nur online zur Verfügung. Beratung über SMS oder Chat sind selten und vor allem auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet. 63 Prozent aller befragten Stellen beraten zeitversetzt über E-Mail oder Kontaktformular. Im Vergleich zum Gespräch vor Ort oder per Telefon wird dieser Kanal zwar seltener, aber zunehmend häufiger genutzt.

Die Online-Beratung ermöglicht im Prinzip einen anonymen Zugang zu den Beratenden. In dieser Hinsicht gilt sie als niederschwellig. Bei der asynchronen Beratung haben die Ratsuchenden rund um die Uhr die Möglichkeit, ihr Anliegen zu formulieren und an eine kompetente Stelle zu senden. Für die Beratenden ist die schriftliche Beantwortung der Anfragen in der Regel allerdings zeitintensiver als ein mündliches Gespräch. Zudem fehlt in der Online-Beratung,

ausser im Chat-Setting, die direkte Interaktion. Gerade im Bereich der Schulden- und Sozialversicherungsberatung ist es oft notwendig, Einblick in Unterlagen und Budgets zu haben und spezifische oder weiterführende Hilfestellungen vorzubereiten. In diesen Fällen ist der Austausch vor Ort oftmals unumgänglich. Umfasst eine Online-Beratung auch den Austausch von Daten, stellt sich die Herausforderung der sicheren Datenübertragung und Wahrung der Privatsphäre.

INFORMATION UND TRIAGE IM INTERNET Viele relevante Informationen für armutsbetroffene Menschen finden sich auf kantonalen und kommunalen Internetseiten. Besonders kleinere und mittelgrosse Kantone geben eine thematisch strukturierte Übersicht über die soziale Sicherung und das eigene Beratungs- und Unterstützungsportfolio, ergänzt mit Hinweisen auf das Angebot der anderen staatlichen und privaten Akteure. Einige Kantone unterhalten Online-Datenbanken mit erweiterten Suchfunktionen, teilweise werden Linksammlungen oder Listen im PDF-Format bereitgestellt. Je nach Wohngemeinde ist aber die kantonale Website nicht unbedingt die Quelle mit den besten Hinweisen. Gerade wer in einer grösseren Stadt lebt, findet die Informationen in der Regel passgenauer auf der städtischen Website. Die Westschweizer Kantone betreiben zusammen mit der Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale (ARTIAS) eine Informationsplattform, in der zu allen sozialen Themen, Rechtsgrundlagen und Angeboten gesucht werden kann.¹

Für bestimmte Zielgruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Eltern und Familien, Kinder und Jugendliche, sowie zu den Themen Sozialversicherungen, Schulden und Suchtverhalten gibt es zentrale Informations- und Beratungsplattformen, denen ebenfalls umfangreiche Datenbanken mit Verweisen auf Hilfs- und Beratungsangebote zugrunde liegen. Zum Thema Wohnen und Obdach hingegen gibt es keine zentralen Plattformen, hier sind auch niederschwellige Beratungsangebote selten.

WEGWEISER GEFRAGT Das Internet birgt grosses Potenzial für die private und staatliche Sozialberatung. Armuts-

betroffene Menschen erhalten die Möglichkeit, sich selbst zu informieren und eigenständige Entscheide zu fällen. Sie können dabei ihre eigenen Ressourcen aktivieren und sind nicht nur passive Empfänger von Hilfeleistungen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Kompetenz zur Selbstinformation im Internet vor allem jüngerer Generationen kann davon ausgegangen werden, dass gute und einfach zugängliche, im Internet bereitgestellte Informationen immer häufiger genutzt werden. Es bestehen also gute Chancen, dass das Beratungs- und Hilfesystem dank guter Online-Informationen effektiver und effizienter gestaltet werden kann. Durch eine automatisierte Ersttriage kann vermieden werden, dass Stellen Anfragen bearbeiten müssen, die nicht in

Gute Internetseiten der Sozialberatung aus Sicht der Betroffenen

An zwei Workshops wurden zentrale Informationsbedürfnisse sowie eine Reihe funktionaler Anforderungen eruiert, die armutsbetroffenen Menschen das Zurechtfinden auf Websites erleichtern.

- Im Fokus der Workshop-Diskussionen stand die Usability, d. h. die einfache und schnelle Abrufbarkeit gewünschter Informationen durch die Endbenutzer. Funktionen wie leicht anpassbare Schriftgrössen, geringer Scrolling-Aufwand und integrierte Vorlesefunktionen wurden als zwingend notwendig für den erleichterten Zugang zu Online-Informationen genannt.
- Bei der Strukturierung des Angebots ist darauf zu achten, die Zahl der Navigationsebenen gering zu halten sowie Wegweiserfunktionen und Piktogramme einzubauen. Die Volltextsuche sollte schreibfehlertolerant sein.
- Das Smartphone ist oft das einzige Endgerät, über welches armutsbetroffene Menschen Internetzugang haben. Beim Design und Aufbau der Website ist deshalb darauf zu achten, dass die Inhalte unabhängig vom Endgerät dargestellt werden können (Responsive Design).
- Eine zweckmässige Website muss zwingend die Themen Arbeit und Bildung, Wohnen und Obdach sowie Finanzen und Schulden umfassen, aber auch Rechtsberatung, Alter, Krankheit, Familie und Migration sollen eine zentrale Stellung einnehmen.
- Wichtig ist auch die Sprache, in der das Angebot dargestellt wird. Zum einen sollte sie einfach sein und weder Abkürzungen noch Fremdwörter oder Fachausdrücke verwenden. Zum anderen muss eine Stigmatisierung der Zielgruppe vermieden werden. Armutsbetroffene Menschen erwarten, dass sie auf Augenhöhe, empathisch und nicht herablassend angesprochen werden. Da armutsbetroffene Menschen häufig keiner schweizerischen Landessprache mächtig sind, sollte das relevante Angebot auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen.

Der schnelle Zugang zu relevanten Informationen und die einfache Darstellung und Beschreibung des Angebots sind von zentraler Bedeutung für eine zielgerichtete und wirkungsvolle internetbasierte Unterstützung der Sozialberatung.

¹ Vgl. www.guidesocial.ch.

ihre Zuständigkeit fallen. Die ressourcenintensivere persönliche Beratung kann sich zunehmend auf komplexere Anfragen konzentrieren.

Die grossen kantonalen und lokalen Unterschiede wie auch die zielgruppenspezifische Spezialisierung der Informations- und Beratungsangebote erschweren allerdings den Aufbau guter, zentraler, aktuell gehaltener Informationsplattformen. Grundsätzlich hilfreich wäre der Aufbau einer synergetischen Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Betreibenden von Datenbanken zu sozialen Angeboten. Im Idealfall gäbe es eine zentrale Datenbank, auf die die verschiedenen bereits existierenden sowie neu zu entwickelnden Informations- und Beratungsplattformen jeweils zurückgreifen könnten.

Durch eine Anpassung der bestehenden Informationsangebote im Internet an die Bedürfnisse armutsbetroffener Menschen können die Möglichkeiten zur Selbstinformation generell verbessert werden (vgl. Kasten). Wenn Betroffene mitreden und mitgestalten können, erhöht sich in der Regel der Nutzen der Angebote. Beim Aufbau und der Entwicklung von Online-Informationsangeboten dürfte es daher sinnvoll sein, die Internetcafés oder Treffs, die sich auf die Beratung armutsbetroffener Menschen spezialisiert haben, in die Planung und Gestaltung einzubeziehen. Solche Angebote und auch andere Projekte, die den Zugang zum Internet fördern, tragen dazu bei, die Kompetenz zur Selbstinformation zu erhöhen. In Hinblick auf eine Weiterentwicklung der internetbasierten Sozialberatung sind sie von zentraler Bedeutung. ■

LITERATUR

Bachmann, Ruth; Müller Franziska; Balthasar, Andreas (2005): *Soziale Anlaufstelle*; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 1/05: <http://bit.ly/2gK3h3c>.

Beyeler, Michelle; Dugga, Angelina; Imoberdorf, Sonja; Urwyler, Christoph; Walser, Konrad; Weissenfeld, Katinka (2016): *Informations- und Beratungsangebote für armutsbetroffene Menschen. Bestandsaufnahme und Strukturierungsvorschlag für eine Online-Plattform*; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 14/16: <http://bit.ly/2gLL9YJ>.



Michelle Beyeler

Dr. rer. soc., Dozentin für Sozialpolitik am Fachbereich Soziale Arbeit, Berner Fachhochschule, PD für Politikwissenschaft an der Universität Zürich.
michelle.beyeler@bfh.ch



Konrad Walser

Dr. rer. oec., Dozent am Fachbereich Wirtschaft, Berner Fachhochschule.
konrad.walser@bfh.ch

SOZIALPOLITIK

Elternzusammenarbeit als Mittel der Armutsprävention

Stefanie Knocks, Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz

Ausgehend vom «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz» haben Fachleute der Armutsprävention, Elternarbeit und der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung Bausteine für die gelingende Zusammenarbeit mit armutsbetroffenen Eltern entwickelt und in einer Fokuspublikation festgehalten.

Die frühe Kindheit ist eine entwicklungsintensive Lebensphase. Viele Fähigkeiten, die im Menschen angelegt sind, können sich nur bei ausreichender und dem Entwicklungsstand angepasster Anregung entfalten. Für sozioökonomisch benachteiligte Familien ist es eine Herausforderung, kleinen Kindern ein anregungsreiches Umfeld zu bieten. Für Kinder bedeutet Armut nicht nur materielle Entbehrung, sondern auch einen einschneidenden Mangel an Chancen und Perspektiven mit langfristigen Folgen. Familienarmut kann zudem die Beziehungs-, Betreuungs- und Erziehungskompetenzen der Bezugspersonen von Kindern zermürben.

In seiner «Gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung» trägt der Bundesrat dem armutspräventiven Potenzial einer gelingenden Elternarbeit Rechnung und hält hierzu fest: «Die Armutsprävention beruht bei Kindern auf

der Schaffung möglichst guter Startchancen für alle Kinder. Kinder mit schlechten Ausgangsbedingungen brauchen in der frühen Kindheit spezifische Fördermassnahmen, damit sie sich optimal entwickeln können. Wichtig ist auch die Unterstützung ihrer Eltern in ihrer Erziehungskompetenz (...). Unterstützend wirken können Institutionen familien- und schulergänzender Betreuung, sofern sie die notwendige Förderung und Unterstützung anbieten können.» (Bundesrat 2010, S. 23).

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN IST WICHTIG Die Eltern sind «die ersten wichtigen Bezugspersonen im Leben des Kindes» (Orientierungsrahmen 2012, S. 55) und haben deshalb eine Schlüsselfunktion für die kindliche Entwicklung. Für eine gesamtheitliche und individu-

Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit

| Cluster | Charakterisierende Merkmale |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baustein 1: Zugänge aktiv eröffnen. Und in die frühe Kindheit investieren. | Auch wenn die Nutzung von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) gerade für armutsbetroffene oder -gefährdete Familien besonders wichtig wäre, zeigen die Erfahrungen, dass es schwierig ist, diese Kinder und Eltern zu erreichen. Dem sollte auf zwei Ebenen begegnet werden: einerseits mit der Senkung finanzieller, kultureller und räumlicher Eintrittshürden möglichst vielen Familien den Zugang zu guter FBBE ermöglichen, und andererseits den Kontakt zu den Eltern aktiv suchen und herstellen. Ideal ist eine Kombination von Zugangswegen: solche, die einzelnen Eltern oder Familien den Weg ebnen, und solche, die sich an bestimmte Gruppen von Eltern, Betreuungspersonen und Familien richten. |
| Baustein 2: Lebenswelten einbeziehen. Und dadurch Brücken bauen. | Um eine Zusammenarbeit mit den Eltern aufzubauen, ist ein sozialräumlicher Ansatz hilfreich: Dort hingehen, wo die Eltern sind. |
| Baustein 3: Respektvoll, partnerschaftlich und transparent sein. Und so auch schwierige Situationen gestalten. | Für einen partnerschaftlichen Umgang ist die Haltung der Fachpersonen wichtig. Wenn diese den Eltern gegenüber eine negative Einstellung haben, sie vor allem als problembehaftet oder unfähig wahrnehmen, besteht die Gefahr, dass gut gemeinte Ratschläge «von oben herab» vermittelt werden. Vielmehr ist eine wertneutrale, empathische Haltung wichtig, die die Eltern in ihrer Rolle und Funktion ernst nimmt. Dabei ist es ebenso wichtig, die Lebenssituation, persönliche Sichtweisen, Bedürfnisse und Lösungsideen der Adressaten vorurteilslos und sorgfältig zu erfragen. |
| Baustein 4: Auf Augenhöhe kommunizieren. Und damit Dialog ermöglichen. | Veränderungen, die bei den Eltern angestossen werden sollen, um bessere Bedingungen des Aufwachsens für junge Kinder zu erreichen, können nicht von oben diktiert werden. Sie können nur in Zusammenarbeit mit den Eltern, in gegenseitigem Vertrauen und auf Augenhöhe umgesetzt werden. Dazu müssen eine gemeinsame Sprache gefunden und eine situationsangepasste Kommunikation sichergestellt werden. |
| Baustein 5: Perspektiven gemeinsam entwickeln. Weil Armut mehr als fehlendes Geld ist. | Die Zusammenarbeit mit den Eltern bezweckt einerseits, ihnen die Perspektiven ihres Handelns für die Zukunft ihres Kindes aufzuzeigen und die Lust aufs Pläneschmieden zu wecken. Andererseits sollen die Eltern darin bestärkt werden, im Hier und Jetzt eigenständig gestaltete Verbesserungen für ihr Kind auf den Weg zu bringen. |
| Baustein 6: Angebote und Fachpersonen vernetzen. Damit Erfolgsgeschichten weitergehen. | Angebote und Fachpersonen der frühen Kindheit sollten über Fachgrenzen hinweg voneinander Kenntnis haben, über das Angebot der anderen informiert sein und aufeinander verweisen können. Der fachliche Austausch muss über die Arbeitszeiten finanziert sein. |

elle Förderung des Kindes verfolgt die Elternzusammenarbeit das Ziel, zusammen mit den Eltern das gesamte Umfeld des Kindes einzubeziehen. Sie beinhaltet den Austausch über den Entwicklungs- und Lernstand des Kindes und seine Interessen. Dadurch können gemeinsame Ziele definiert, Zuständigkeiten geklärt und allfällige Massnahmen für das Kind abgesprochen und ergriffen werden.

WIE KANN DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN INSTITUTIONEN UND ELTERN ANGESICHTS ERSCHWERTER BEDINGUNGEN GELINGEN? Koordiniert durch das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz und unterstützt durch das Nationale Programm gegen Armut, diskutierten Fachpersonen aus den Bereichen Armutsprävention, Elternarbeit und frühe Kindheit zwischen Januar und Juni 2016, wie sich

die bekannten Grundsätze einer gelingenden Elternzusammenarbeit zum Nutzen der Armutsprävention in der frühen Kindheit weiterentwickeln lassen. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Bausteine stützten sie sich neben ihrem Fachwissen und Erfahrungsschatz v. a. auf den «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz», dem schweizerischen Referenzwerk für die pädagogische Arbeit und das Zusammenleben mit Kleinkindern.

Die Bausteine (vgl. Tabelle T1) für eine gelingende Elternzusammenarbeit zur Armutsprävention wurden in einer Fokuspublikation (Fokuspublikation 2016) zusammengefasst, die Interessierten in ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema Orientierung und Handlungsideen für ihren praktischen Alltag geben soll. Die Grundüberlegung der

Fokuspublikation besteht darin, das Zusammentreffen von Eltern junger Kinder und Fachpersonen – wo auch immer im Alltag es stattfindet – zu nutzen, um gemeinsam positive Veränderungen anzustossen. Im Fokus stehen dabei vor allem Institutionen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) wie Kitas, Spielgruppen oder Mütter- und Väterberatungen. Der Erstkontakt zu den Eltern kann aber überall gesucht werden, wo diese sich aufhalten, auch in Arztpraxen oder der Spielecke des Supermarktrestaurants.

Damit diese Bausteine in der Praxis realisiert werden können, braucht es sowohl Entwicklungen in den Fachbereichen der Armutsprävention und der frühen Kindheit als auch Veränderungen auf der gesellschaftlich-politischen Ebene. Die Fokuspublikation zeigt im letzten Kapitel auf, was aus Sicht der Fachpersonen in der Armutsprävention und frühen Kindheit und auf Basis des Orientierungsrahmens noch passieren muss, damit die Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit zielgerichtet und wirksam gesetzt werden können:

- Armut (an)erkennen: Fachpersonen der FBBE sollen Zahlen und Fakten zur Familienarmut kennen – und erkennen, welche Anzeichen auf eine sozioökonomisch schwierige Situation hinweisen können. Bereits in der Ausbildung von Fachpersonen, die mit Familien mit jungen Kindern arbeiten, muss vermittelt werden, wie mit Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft im Sinne des Kindes aufgebaut werden kann. Und letztlich ist die Gesellschaft als Ganzes aufgefordert, sich mit Armut und ihren Gesichtern auseinanderzusetzen und sie als Tatsache anzuerkennen.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern als Norm etablieren: Unterstützende Angebote für Eltern junger Kinder zu nutzen, sollte nicht als Schwäche bzw. als Ausdruck von Defiziten angesehen werden, sondern als Norm etabliert und positiv besetzt sein.
- Armutsprävention im fachlichen und politischen Handeln mitdenken: Der finanzielle und organisatorische Rahmen muss so gesteckt sein, dass die verantwortlichen Fachpersonen die Zusammenarbeit mit den Eltern suchen und aufbauen können. Armutsprävention zugunsten kleiner Kinder wirkt v. a. unter der Voraussetzung, dass die Familien- und Sozialpolitik sowie das Engagement für den Frühbereich aufeinander abgestimmt sind – beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden.

- Armutsprävention braucht beide Ebenen – individuelle Veränderungen ebenso wie eine Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Armut darf nicht allein als individuelles Problem, sondern muss auch als gesellschaftliche Herausforderung begriffen werden – in ihrem Entstehen genauso wie in ihren Auswirkungen. Die Familie ist in gesellschaftliche Regelungen und Rahmenbedingungen eingebettet, die z. B. die Rolle der Eltern als Arbeitnehmende oder Steuerzahlende wesentlich prägen. Staat und Gesellschaft sind daher in der Pflicht, die Entstehung von Armut auch durch strukturelle Massnahmen, wie der Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ hochstehenden und bezahlbaren familienergänzenden Kinderbetreuung, zu verhindern und möglichen prekären Lebenssituationen von Kindern mit geeigneten Massnahmen wie Familienzulagen und Steuerabzügen entgegenzutreten. ■

LITERATUR UND MATERIALIEN

Fokuspublikation 2016: Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz & Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut [Hrsg.] (2016): *Fokuspublikation Armutsprävention: Aspekte und Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit im Kontext der Armutsprävention in der frühen Kindheit*; Bern: <http://bit.ly/2gVwAEd>.

Orientierungsrahmen 2012: Wustmann Seiler, Corina; Simoni, Heidi (2012/3/2016): *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*; erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; Zürich: Weissgrund: <http://bit.ly/2cUXQ0s>.

Bundesrat 2010: *Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung (2010)*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion (06.3001) SGK-N vom 13. Januar 2006, [Bern: EDI]: <http://bit.ly/2c8lgm7>.



Stefanie Knocks

Dr. rer. soc., Kommunikationswissenschaftlerin, Netzwerk Kinderbetreuung (bis 15. Oktober 2016). info@netzwerk-kinderbetreuung.ch

SOZIALPOLITIK

Evaluation der nationalen IIZ-Strukturen

Marcel Egger; Egger, Dreher & Partner AG

Erstmals seit ihrer Einsetzung 2010 ist die nationale IIZ-Organisation evaluiert und ihr Verbesserungspotenzial eruiert worden. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Ziele, Aufgaben und Prioritäten der drei nationalen IIZ-Gremien zu präzisieren, den Ressourcenbedarf zu klären und die Leitung der Fachstelle nicht mehr alle zwei Jahre zu rotieren.

Unter interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) ist die Zusammenarbeit mehrerer Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Bildung und Integration zu verstehen. Zu ihrer Koordination und Weiterentwicklung wurde im Jahr 2010 eine aus drei Gremien bestehende nationale IIZ-Organisation geschaffen, in der die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung, die Sozialhilfe, die Berufsbildung und seit 2011 der Bereich Migration/Integration vertreten sind. Der Vorsitz rotiert alle zwei Jahren unter den beteiligten Bundesbehörden.

Nach über vier Jahren Praxis wurde die in vorliegendem Artikel beschriebene externe Evaluation in Auftrag gegeben. Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorgestellten Untersuchung bestand darin zu überprüfen, ob und inwiefern die nationale IIZ-Organisation in der Lage ist, die im

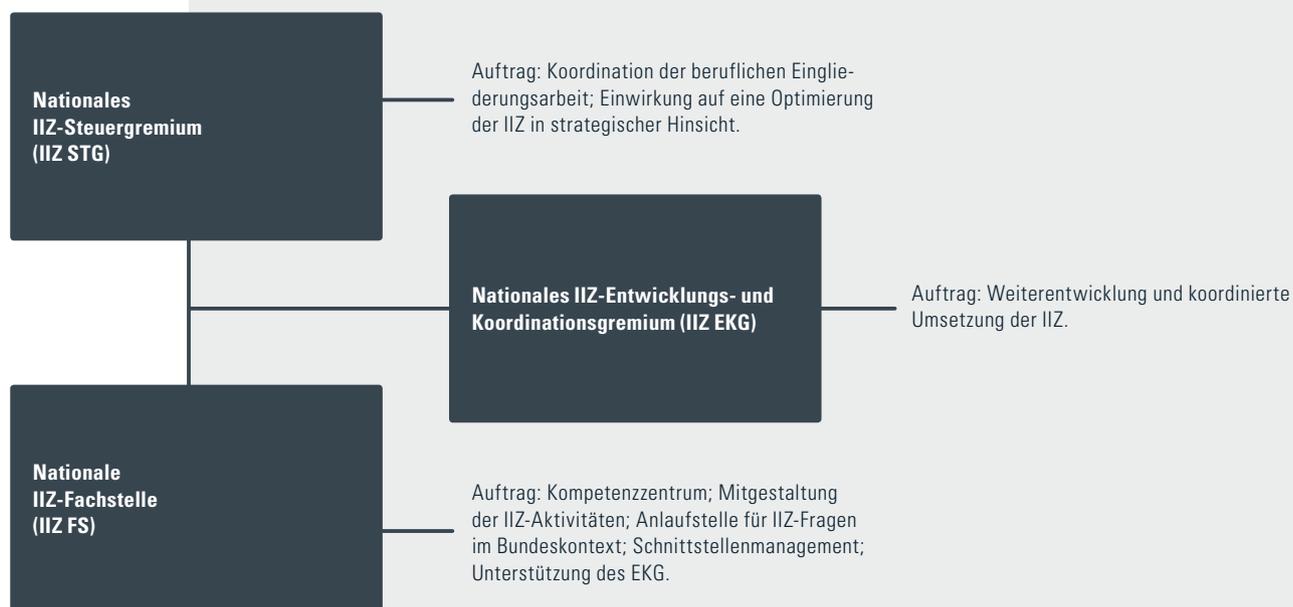
«Beschluss über die Einsetzung einer nationalen IIZ-Organisation zur Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit» vom 11. November 2010 festgelegten Aufgaben und Ziele zu erfüllen.

Die Untersuchungen wurden auf der Basis folgender Grundlagen durchgeführt:

- Analyse bestehender Sekundärmaterialien (Projektbeschreibungen, Sitzungsprotokolle der nationalen IIZ-Gremien, Grundlagendokumente etc.).
- Interviews mit 19 Mitgliedern der verschiedenen Gremien.
- Online-Umfrage bei den IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren aller Kantone.

Nationale IIZ-Organisation

G1



Quelle: Egger 2016.

ZIELSETZUNGEN DER NATIONALEN IIZ-ORGANISATION

Mit dem Einsetzungsbeschluss erhielt die nationale IIZ-Organisation den Auftrag, die in direktem Kontakt mit betroffenen Menschen stehenden Institutionen des Berufsbildungs- und Arbeitsintegrationssystems so zu koordinieren, dass die Eingliederungschancen der Betroffenen steigen.

Während die übergeordnete Zielsetzung an sich unbestritten ist, zeigen die durchgeführten Interviews, dass innerhalb der nationalen IIZ-Organisation keine klare Definition und kein einheitliches Verständnis darüber besteht, für welche Problemstellungen welcher Zielgruppen die nationale IIZ-Organisation zuständig ist, welche konkreten Ziele anzustreben sind, welche Handlungsfelder sich daraus ableiten, aber auch wofür die nationale IIZ-Organisation nicht zuständig ist. Das Auftragsverständnis geht namentlich in Bezug auf die Frage auseinander, ob die nationale IIZ-Organisation die Zusammenarbeit ausgehend von den heutigen gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeiten verbessern soll, oder ob sie sich auch mit Optimierungsmöglichkeiten zu befassen hat, die eine Änderung der Zuständigkei-

ten und Grundaufträge der involvierten Institutionen erfordern würden.

ROLLEN, AUFTRÄGE UND RESSOURCENEINSATZ DER VERSCHIEDENEN GREMIEN

Der Einsetzungsbeschluss sah die Schaffung einer dreiteiligen Struktur vor, bestehend aus einem Steuergrremium (STG), einem Entwicklungs- und Koordinationsgrremium (EKG) und einer Fachstelle, deren Leitungen alle zwei Jahre wechseln (vgl. Grafik G1). Das STG wurde beauftragt, im Rahmen von ein bis zwei Treffen im Jahr die Massnahmen der beruflichen Eingliederung zu koordinieren, die Rahmenbedingungen sowie die politische Stossrichtung der IIZ festzulegen und auf eine Optimierung der IIZ hinzuwirken. Es ist – dies im Gegensatz zum EKG – der Fachstelle gegenüber weisungsberechtigt. Die vier im STG vertretenen Bundesbehörden Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBFI), Staatssekretariat für Migration (SEM), Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellen den rotierenden Vorsitz der nationalen IIZ-Organisation. Dem EKG wurde die Ver-

Bewertung der IIZ-Organisation aus kantonaler Sicht

G2

Frage: Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf Ihre Zufriedenheit mit der nationalen IIZ-Organisation. Wie sehr treffen nachfolgende Aussagen für die IIZ Ihres Kantons zu?

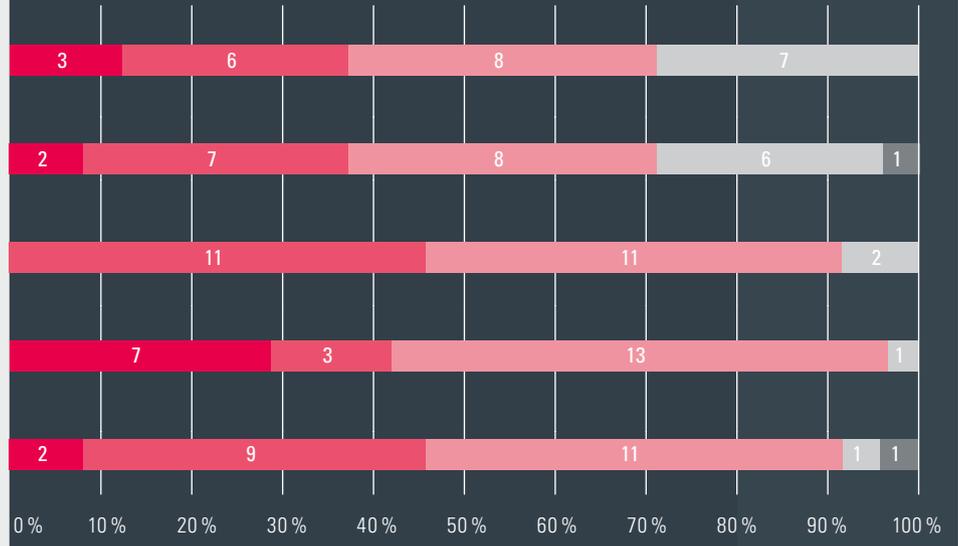
Die nationale IIZ-Organisation leistet einen nützlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der IIZ in unserem Kanton.

Die nationale IIZ-Organisation hat innerhalb der IIZ-Struktur unseres Kantons eine hohe Akzeptanz.

Ich bin der Meinung, dass uns die nationale IIZ-Organisation jene Informationen liefert, die wir benötigen.

Die bisherige Zusammenarbeit mit der nationalen IIZ-Organisation hat uns nützliche Informationen für die IIZ gebracht.

Die nationale IIZ-Organisation erfüllt die Erwartungen, die sich aus Sicht der IIZ unseres Kantons stellen.



■ 1 – trifft zu ■ 3 – trifft eher nicht zu ■ 0 – weiss nicht
 ■ 2 – trifft eher zu ■ 4 – trifft nicht zu

Quelle: Egger, 2016 (n = 24).

antwortung für die Weiterentwicklung und die koordinierte Umsetzung der IIZ im Alltag übertragen. Die Fachstelle gilt als Kompetenzzentrum des Bundes in IIZ-Fragen und wurde damit betraut, die IIZ-Aktivitäten mitzugestalten, Anlaufstelle für IIZ-Fragen im Bundeskontext zu sein und die Entwicklungs- und Koordinationsarbeiten des EKG zu unterstützen. Die Fachstelle und deren Leitung rotieren jeweils zusammen mit dem Vorsitz der nationalen IIZ-Organisation.

Die Struktur, Aufgabenverteilung und Prozesse der IIZ-Organisation decken sich mit wenigen Abweichungen mit den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses. Gewisse Aufgaben werden jedoch nicht wahrgenommen, was auch der vorgabengemäss sehr schlanken Personalkapazität geschuldet ist, die über alle drei Gremien gerechnet insgesamt 0,8 bis 1,4 Vollzeitäquivalente umfasst.

DURCH DIE NATIONALE IIZ-ORGANISATION ERSTELLTE LEISTUNGEN In ihrem knapp fünfjährigen Bestehen hat

die nationale IIZ-Organisation eine Vielzahl von Produkten erstellt und Dienstleistungen erbracht, die alle mit den Zielen des Einsetzungsbeschlusses konform sind. Die befragten Mitglieder der nationalen Gremien bewerten deren Nutzen unterschiedlich. Einige sind der Ansicht, das bisher Erreichte bewege sich im Rahmen dessen, was erwartet wurde bzw. erwartet werden durfte. Für andere liegen die bisherigen Ergebnisse unter den ursprünglichen Erwartungen. Die Bewertung des bisher Geleisteten hängt massgeblich davon ab, von welchem Verständnis der durch die nationale IIZ-Struktur zu verfolgenden Ziele die betreffenden Personen jeweils ausgehen und welches der drei Gremien sie repräsentieren.

DIE NATIONALE IIZ-ORGANISATION AUS SICHT DER KANTONALEN IIZ-KOORDINATORINNEN UND -KOORDINATOREN

Rund 38 Prozent der befragten kantonalen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sind der Ansicht, dass die nationale IIZ-Organisation einen nützlichen

Beitrag zur Weiterentwicklung der IIZ im Kanton geleistet habe (vgl. Grafik 62). Demgegenüber beurteilen mehr als 60 Prozent der Befragten den Nutzen in dieser Hinsicht als insgesamt eher gering.

Das am häufigsten von den kantonalen IIZ-Koordinatoren genannte Verbesserungspotenzial ist der Verzicht auf die bisherige Rotation der Leitung der nationalen Fachstelle. Diese erschwere den Kontakt zwischen den kantonalen und nationalen IIZ-Strukturen.

VERBESSERUNGSPOTENZIAL Die Untersuchungsergebnisse weisen auf verschiedene Verbesserungspotenziale der IIZ-Strukturen hin. Hierzu werden die folgenden Empfehlungen gemacht:

- Die Ziele, Aufgaben und Prioritäten der drei nationalen IIZ-Gremien sollten präzisiert werden. Dabei muss auch der Ressourcenbedarf geklärt werden.
- Innerhalb der Organisationsstruktur ist eine bessere Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung aller drei Gremien zu schaffen. Das STG sollte die ihm zugeordnete Steuerungsrolle künftig stärker wahrnehmen. Dies setzt voraus, dass die Entscheidungsprozesse überarbeitet werden. Weiter sollte das EKG dem STG direkt als Expertenbeirat (Sounding Board, Innovationsgefäss) zugeordnet werden und seine Aufträge künftig nur noch via Steuerungsgremium bzw. dessen Vorsitz an die Fachstelle fließen.
- Derzeit hat die Fachstelle die Aufgabe, sowohl das STG als auch das EKG in fachlicher und organisatorischer Hinsicht zu unterstützen und nimmt folglich von beiden Gremien Aufträge entgegen; weisungsberechtigt ist allerdings nur das STG. Daraus ergeben sich in jenen Situationen Probleme, bei denen die Fachstelle aufgrund von Ressourcenengpässen eine (implizite) Prioritätensetzung bei den zu behandelnden Themen vornehmen muss. Hierauf hat das EKG dann nur beschränkt Einfluss.
- Im Rahmen der Präzisierung der künftigen Ziele und Aufgaben sollte die folgende Schwachstelle beseitigt werden: Der Hauptzweck der nationalen IIZ-Organisation besteht darin, die IIZ auf nationaler und kantonaler Ebene zu verbessern bzw. weiterzuentwickeln. Damit dies funktioniert, muss die Anforderung erfüllt sein, dass die relevanten IIZ-Handlungsfelder durch die nationale IIZ-Organisa-

tion erkannt werden. Dies bedarf eines Bottom-up-Prozesses zwischen den kantonalen IIZ-Strukturen und den nationalen IIZ-Gremien. Er funktioniert heute jedoch nicht wie gewünscht. Erstens hat die Fachstelle keinen expliziten Auftrag und auch keine entsprechende Ergebnisverantwortung, einen solchen Bottom-up-Prozess sicherzustellen. Zweitens ist fraglich, ob die heutigen Ressourcen hierfür ausreichend wären.

- Schliesslich besteht ein wichtiges Verbesserungspotenzial darin, die Leitung der Fachstelle künftig nicht mehr alle zwei Jahre zu rotieren. Dies aus folgenden Gründen:
 - Die Leitung der Fachstelle muss über ein umfassendes Wissen über die sich aus Sicht der verschiedenen Partnerstellenden IIZ-Themen verfügen und die Kernprozesse der IIZ-Partner ausreichend genau kennen. Dieses Wissen lässt sich nicht innerhalb weniger Monate aufbauen.
 - Um die angestrebten Innovationen und Weiterentwicklungen im Bereich der IIZ umsetzen zu können, muss eines der Gremien der nationalen IIZ-Organisation sicherstellen, dass ein systematischer, flächendeckender und enger Kontakt zu den kantonalen IIZ-Strukturen besteht. Das einzige der drei nationalen Gremien, welches nach Einschätzung der Studierinsteller und mehrerer Befragter hierzu in der Lage wäre, ist die Fachstelle. Die Rotation der Fachstelle samt Leitungswechsel alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorsitz erschwert jedoch den Aufbau des erforderlichen persönlichen Netzwerks zu Kantonsvertretern. ■

LITERATUR

Egger, Marcel; Egger-Mikic, Daniela (2016): Evaluation der nationalen Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 8/16: <http://bit.ly/2gGbolb>.



Marcel Egger

Dr. rer. pol., Partner Egger, Dreher & Partner AG.
marcel.egger@ed-partner.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Zusätzliche Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung

Giovanna Battagliero, Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Bundesrat will die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit weiter verbessern. Berufstätige Eltern sollen für die Drittbetreuung ihrer Kinder weniger bezahlen, und das Betreuungsangebot soll besser auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden. Hierfür will der Bundesrat während fünf Jahren 100 Mio. Franken zur Verfügung stellen.

In den letzten Jahren richteten Kantone, Gemeinden und vor allem Private zahlreiche neue Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und schulergänzenden Einrichtungen ein. Seit 2003 unterstützt auch der Bund mit Finanzhilfen die Schaffung neuer Plätze. Hierzu wurde mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)¹ ein zeitlich befristetes Impulsprogramm geschaffen, das bisher zweimal verlängert wurde und bis Januar 2019 läuft. Bis heute flossen insgesamt rund 328 Mio. Franken in die Schaffung von mehr als 53 000 neuen Betreuungsplätzen, was in etwa einer Verdoppelung des Angebots seit Beginn des Impulsprogramms entspricht. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hängt aber nicht allein von einem

quantitativen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ab. Vielmehr sind nach Auffassung des Bundesrats auch anderen Faktoren, wie den Kosten oder der Ausgestaltung des Betreuungsangebots, Rechnung zu tragen.

Basierend auf dem Bericht «Familienpolitik. Auslegung und Handlungsoptionen des Bundes» vom 20. Mai 2015 (Battagliero 2015; Bundesrat 2015b) und nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse zum entsprechenden Vorentwurf² hat der Bundesrat am 29. Juni 2016 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung an das Parlament überwiesen (Bundesrat 2016). Mit der Revision des KBFHG will der Bundesrat 100 Mio. Franken für die Senkung der

¹ SR 861: <http://bit.ly/2cJvUyD>.

² Vgl. abgeschlossene Vernehmlassungen 2015: <http://bit.ly/2cJSUvY>.

Betreuungskosten berufstätiger Eltern und die bedürfnisorientierte Ausgestaltung des Betreuungsangebots einsetzen. Damit sollen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert und – ganz im Sinn der Fachkräfteinitiative – das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden.

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN BERUFSTÄTIGER ELTERN

HOHE BETREUUNGSKOSTEN Die grösste Herausforderung berufstätiger Eltern bei der Inanspruchnahme familienergänzender Betreuung sind die hohen Kosten. So bezahlen die Eltern für einen nicht subventionierten Vollzeitplatz in einer Kindertagesstätte in der Regel mindestens 2400 Franken pro Monat. Im internationalen Vergleich tragen die Eltern in der Schweiz damit überdurchschnittlich hohe Betreuungskosten, was gemäss einem aktuellen Forschungsbericht (Stern et al. 2015) aber nicht primär den hohen Vollkosten der Betreuung zugeschrieben werden kann. So liegen die kaufkraftbereinigten Vollkosten für einen Krippenplatz in den Kantonen Zürich und Waadt nicht höher als in den deutschen, französischen und österreichischen Vergleichsregionen, die im Rahmen der Studie untersucht worden sind. Hingegen beteiligt sich die öffentliche Hand in den Nachbarländern deutlich stärker an den Drittbetreuungskosten als in der Schweiz. Durchschnittlich tragen die Eltern in Zürich rund zwei Drittel der Kosten selber, im Kanton Waadt sind es 38 Prozent. In den ausländischen Vergleichsregionen beträgt der Elternanteil dagegen nur zwischen 14 und 25 Prozent. Zudem werden in den Nachbarländern grundsätzlich alle Krippenplätze, in der Schweiz hingegen häufig nur ein Teil davon, subventioniert. Dieser Anteil variiert je nach Gemeinde. Der höchste Elterntarif, der in Krippen mit subventionierten Plätzen verlangt wird, entspricht in der Schweiz meistens in etwa den Vollkosten. In den Nachbarländern liegen die Maximaltarife bei lediglich 20 bis 40 Prozent der Vollkosten, wodurch auch die Eltern mit hohen Einkommen subventioniert werden.

Eine Abdeckung der Arbeitszeit durch ein Betreuungsangebot reduziert insbesondere bei Haushalten mit hohen Erwerbspensen das verfügbare Haushaltseinkommen über zwei Mechanismen: Erstens können die Eltern die erwerbsbedingten Drittbetreuungskosten meist nur zu einem klei-

nen Teil vom steuerbaren Einkommen abziehen. Zweitens gelangen sie mit jeder namhaften Ausweitung des Erwerbsums und des Bruttoeinkommens in eine höhere Tarifkategorie, womit die Drittbetreuungskosten zusätzlich ansteigen (Eidg. Steuerverwaltung 2015). In vielen Fällen lohnt sich deshalb die (zusätzliche) Erwerbstätigkeit beider Elternteile kaum oder gar nicht.

BETREUUNGSANGEBOT MANGELHAFT AUF DIE BEDÜRFNISSE ABGESTIMMT

Besonders im schulergänzenden Bereich ist es für berufstätige Eltern oft schwierig, eine geeignete Ganztagesbetreuung zu finden. In der Praxis kann es vorkommen, dass nur ein Mittagstisch angeboten wird, nur bestimmte Betreuungszeiten verfügbar sind oder Wartelisten für bestimmte Betreuungszeiten bestehen. Desgleichen kann die Betreuung an verschiedenen Orten stattfinden, sodass das Kind beispielsweise für den Mittagstisch in der Schule bleibt, sich für die Betreuung morgens oder nachmittags hingegen in eine andere Einrichtung begeben muss. Oft verschärft sich diese Situation durch eine fehlende Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuungseinrichtung zusätzlich. Schliesslich ist beispielsweise in Regionen oder kleinen Gemeinden, in denen wenige Kinder leben, ein entsprechendes Betreuungsangebot auch nicht immer möglich.

Für berufstätige Eltern ist es eine besonders grosse Herausforderung, mit ihren betrieblich gewährten Ferien von vier bis fünf Wochen Ferien pro Jahr die Kinder während deren gesamten Schulferienzeit von 12 bis 13 Wochen zu betreuen.

Gerade für Eltern, die Schicht arbeiten oder sonst unregelmässige oder unübliche Arbeitszeiten haben, ist es sehr schwierig, eine geeignete familienexterne Betreuung zu finden. In den meisten Kitas ist die Betreuung an feste Tage und Zeiten gebunden. Vor sechs Uhr morgens, nach 20 Uhr oder am Wochenende gibt es kaum Betreuungsangebote. Zudem widersprechen sich das Bedürfnis der Kitas nach einer gewissen Planungssicherheit und der Anspruch der Eltern nach grösstmöglicher Flexibilität des Betreuungsangebots: Kurzfristige Erhöhungen der Betreuungszeiten als Übergangslösung beispielsweise bei einer plötzlichen Änderung des Erwerbsums oder bei einem gesundheitlichen Problem eines Elternteils sind selten möglich und erschweren die Erwerbstätigkeit der Eltern zusätzlich.

INHALT DER VORLAGE Zur Reduktion der negativen Erwerbsanreize schlägt der Bundesrat die Ergänzung des KBFHG durch zwei neue, auf fünf Jahre befristete Finanzhilfen vor:

- Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sowie Tagesfamilien und
- Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes an die Bedürfnisse berufstätiger Eltern.

FINANZHILFEN ZUR SENKUNG DER BETREUUNGSKOSTEN BERUFSTÄTIGER ELTERN Um die Kosten der Eltern für die familienergänzende Betreuung zu senken, erachtet es der Bundesrat als nötig, hierfür mehr Mittel einzusetzen (Bundesrat 2015a). Ein Teil der neuen Finanzhilfen des Bundes soll deshalb jenen Kantonen und Gemeinden zufließen, die mehr Betreuungsplätze subventionieren oder ihre Subventionskriterien so anpassen, dass mehr Eltern von den Subventionen profitieren oder durch höhere Subventionen stärker entlastet werden. Die konkrete Ausgestaltung des Subventionsmechanismus bleibt dabei den zuständigen Kantonen und Gemeinden überlassen. So sind sie frei, auch die Arbeitgeber zur Mitfinanzierung des familienergänzenden Betreuungsangebotes zu verpflichten, wie dies bereits die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg tun. Diese Arbeitgeberbeteiligungen werden vom Bund bei der Bemessung der Finanzhilfen berücksichtigt. Empfänger dieser ersten Form der Finanzhilfen sind ausschliesslich die Kantone, die in einem Gesamtkonzept aufzeigen müssen, wie die Subventionssumme in ihrem Gebiet steigen wird. Bei Erfüllung der Bedingungen leiten sie allfällige Finanzhilfen an diejenigen Gemeinden weiter, die ihre Subventionen erhöht haben. Die Finanzhilfe ist so ausgestaltet, dass jeder Kanton einmal während maximal drei Jahren unterstützt werden kann und die Finanzhilfe von Jahr zu Jahr sinkt.

FINANZHILFEN ZUR BESSEREN ABSTIMMUNG DES BETREUUNGSANGEBOTS AUF DIE BEDÜRFNISSE DER ELTERN Um das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen, braucht es ein zusätzliches Engagement der Kantone, Gemeinden, Schulen und Betreu-

ungseinrichtungen. Solche Bestrebungen will der Bundesrat mit Projektfinanzhilfen unterstützen. Dabei können Projekte gefördert werden, die unter Einbezug der Schule oder Schulbehörden eine ganztägige Betreuung schulpflichtiger Kinder gewährleisten. Vorgesehen ist zudem die Förderung von Projekten für Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten.

Schliesslich können Projekte unterstützt werden, welche die Betreuung von Schul- und Vorschulkindern gewährleisten, deren Eltern unregelmässige Arbeitszeiten haben. Denkbar sind auch Finanzhilfen für gemeinsame Projekte von Anbietern verschiedener Betreuungsformen (z. B. Zusammenarbeit von Kindertagesstätten oder schulergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Tagesfamilien). Diese zweite Form der Finanzhilfen kann nicht nur Kantonen, sondern auch Gemeinden sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen gewährt werden. Die Projekte müssen die kantonalen Qualitätsanforderungen an die Betreuung einhalten und eine gewisse territoriale Reichweite haben, d. h. mindestens allen Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde zur Verfügung stehen. Der Bund übernimmt maximal die Hälfte der anrechenbaren Projektkosten.

100 MIO. FRANKEN FÜR FÜNF JAHRE Für den Vollzug der ab Inkraftsetzung auf fünf Jahre befristeten Revision will der Bundesrat einen Verpflichtungskredit von 100 Mio. Franken zur Verfügung stellen. Wegen der Befristung der Finanzhilfen auf drei Jahre pro Kanton, können sich die Auszahlungen auf acht Jahre erstrecken. Fünf Jahre während der Laufzeit des Gesetzes sowie zusätzlich drei Jahre für die im letzten Jahr bewilligten Finanzhilfen.

ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung insgesamt positiv aufgenommen. Es wurden 103 Stellungnahmen eingereicht.³ Drei Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden, darunter 18 Kantone, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) begrüssen sie grundsätzlich.

³ Vgl. abgeschlossene Vernehmlassungen 2015: <http://bit.ly/2cJSUvY>.

Mit Bedenken bezüglich der Komplexität der Umsetzung und der Befürchtung, dass die Kantone und Gemeinden die Hauptlast der zusätzlichen Subventionen zu tragen hätten, lehnen sieben weitere Vernehmlassungsteilnehmende, darunter fünf Kantone, die Finanzhilfen für die Erhöhung kantonaler und kommunaler Subventionen ab. Sie begrüssen hingegen die Projektfinanzhilfen zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

13 Teilnehmende, darunter drei Kantone, stellen sich gegen die Vorlage als Ganzes, da die familienergänzende Kinderbetreuung ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden falle.

Aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen hält der Bundesrat nach eingehender Analyse der einzelnen Änderungsanträge an den wesentlichen Punkten der Vorlage, die er in die Vernehmlassung geschickt hat, fest.

NÄCHSTE SCHRITTE Am 29. Juni 2016 überwies der Bundesrat die Botschaft ans Parlament. Je nach Verlauf der parlamentarischen Debatte könnte die Änderung des KBFHG Mitte 2017 oder Anfang 2018 in Kraft treten. ■

LITERATUR UND MATERIALIEN

Bundesrat (2016): *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung* (16.055), in *BBl* 2016 6377: <http://bit.ly/2d5jGm8>.

Battagliero, Giovanna (2015): «Familienpolitik des Bundes: Der Bundesrat setzt die nächsten Schwerpunkte», in *Soziale Sicherheit* CHSS 5/2015, S. 261–263: <http://bit.ly/2gGj5rk>.

Bundesrat (2015a): *Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich (1. Juli 2015)*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Bulliard-Marbach (13.3259) [Bern: Bundesrat]: <http://bit.ly/2d5IUlL>.

Bundesrat (2015b): *Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes (20. Mai 2015)*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Tornare (13.3135); [Bern: Bundesrat]: <http://bit.ly/2cJvSyw> (BSV).

Eidg. Steuerverwaltung (2015): *Kinderdrittbetreuungskosten und steuerliche Abzugsfähigkeit. Erkenntnisse aus den Steuerdaten der Kantone Aargau und Bern*; [Bern: ESTV]: <http://bit.ly/1UI3FAE>.

Stern, Susanne et al. (2015): *Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz*; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 3/15: <http://bit.ly/2gxKBVd>.



Giovanna Battagliero

Fürsprecherin, Co-Stellvertreterin Bereich Familienfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.
giovanna.battagliero@bsv.admin.ch

FAMILIE, GENERATIONEN UND GESELLSCHAFT

Vorschriften für die Eröffnung von Betreuungseinrichtungen

Philipp Walker,
Annick Baeriswyl,
Elvira Hänni; Ecoplan

Staatliche Überregulierung wird gerne und häufig als Ursache fehlender Betreuungsplätze genannt. Doch fehlte bis anhin eine Übersicht über die geltenden Vorschriften für die Eröffnung von Betreuungseinrichtungen. Erstmals liegt nun eine Bestandsaufnahme und Beurteilung der Regulierung vor.

Im Postulat Quadranti «Abbau von bürokratischen Hürden und Vorschriften bei der Kinderbetreuung im ausserfamiliären Bereich» vom September 2013¹ wurde der Bundesrat aufgefordert, die Bürokratie und Auflagen bei der Bewilligung von Plätzen für die familienergänzende Kinderbetreuung zu prüfen. Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen wurden deshalb erstmals die Vorgaben untersucht, die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene für die Eröffnung von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder gelten. Im Zentrum der Analyse standen die Bedingungen, die eine Betreuungseinrichtung bau(-polizei-)lich, aber auch beim Brandschutz, bei der Unfallverhütung, Hygiene und Lebensmittelsicherheit und beim Nach-

weis der Wirtschaftlichkeit erfüllen muss, bevor sie ihren Betrieb aufnehmen kann.

Für die Bestandsaufnahme wurde in einem ersten Schritt die bestehende Regulierung erfasst. Anschliessend wurden in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Freiburg 14 teilstrukturierte Gespräche mit Betreibern kürzlich eröffneter Betreuungseinrichtungen durchgeführt, um ihre Erfahrungen mit den Regulierungsvorgaben zu dokumentieren und die Akzeptanz der Vorgaben zu beurteilen.

BRANDSCHUTZ Auf Bundesebene verlangt zum einen die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) die Erfüllung anerkannter Brandschutzvorgaben. Zum anderen gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Betreuungsein-

¹ Postulat 13.3980: <http://bit.ly/2drM2YC>.

richtungen müssen die gleichen Anforderungen wie Schulen erfüllen, einzig für die Fluchtwege in Kindertagesstätten gelten spezielle Vorschriften (maximale Länge von 20 Metern; Erschliessung von Schlafräumen auf Zwischengeschossen sowie Galerien durch horizontale und vertikale Fluchtwege). Zudem gibt die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) eine Mindesttürbreite von 90 Zentimetern vor.

Da die Brandschutzvorschriften der VKF für alle Kantone verbindlich sind, beschränken sich kantonale und kommunale Auflagen meist auf die Präzisierung der nationalen Vorgaben. Überall muss die kantonale Gebäudeversicherung bei einem Neubau sowie in der Regel bei einer Umnutzung prüfen, ob die Brandschutzbestimmungen der VKF eingehalten werden. Auch für die Fluchtwege gelten die nationalen Vorgaben, wobei einige Kantone präzisieren, dass Fluchtwege und Notausgänge gut signalisiert sein müssen. Einige wenige Kantone machen bezüglich der Brandabschnittsbildung strengere Vorgaben als die VKF: So müssen in Zürich alle Schlafräume, die sich nicht auf dem Erdgeschoss befinden, einen eigenen Brandabschnitt bilden, dasselbe gilt im Kanton Aargau für alle drei- oder mehrgeschossigen Bauten. Daneben geben einige Kantone organisatorische und technische Massnahmen vor, z. B. einen sichtbaren und leicht zugänglichen Feuerlöscher oder eine automatische Brandmeldeanlage.

Trotz der detaillierten Vorgaben behindert der Brandschutz den Eröffnungsprozess einer Betreuungseinrichtung selten. Die Auflagen gewähren eine hohe Sicherheit und werden darum in der Regel als sinnvoll empfunden. In Einzelfällen führten der Einbau von Brandschutztüren und spezifische Anforderungen an die Fluchtwege zu Schwierigkeiten.

UNFALLVERHÜTUNG Die PAVO regelt die Unfallverhütung insofern, als sie eine Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder sowie die Sicherstellung einer ärztlichen Überwachung vorschreibt. Ferner erlässt die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Leitlinien für die Gestaltung einer gefahrenarmen, kindgerechten Umgebung, die aber nicht rechtsverbindlich sind.

Die baulichen Sicherheitsauflagen der Kantone und Gemeinden sind für Kindertagesstätten etwas umfassender als für schulische Tagesstrukturen. Die meisten Kantone verlangen den Nachweis eines Sicherheits- und Notfallkonzepts.

Zudem spezifizieren sie bauliche und organisatorische Massnahmen, die sich im Detaillierungsgrad und Umfang stark unterscheiden. Während einige Kantone wie Obwalden, Tes-sin und Bern eher allgemein auf die Leitlinien der bfu verweisen, kennen andere Kantone wie Genf oder Waadt sehr detaillierte Regelungen, die wiederum auch nicht alle verbindlich sind.

Die Fallstudien zeigen, dass die Vorgaben zur Unfallverhütung in der Praxis selten zu Schwierigkeiten führen. Im Grossen und Ganzen werden sie als gut nachvollziehbar empfunden. Zudem fallen durch die Massnahmen selten hohe Kosten an. In Einzelfällen stellten verschiedene Ämter widersprüchliche Anforderungen oder die involvierten Bewilligungsinstanzen waren sich uneins, weil sie ihren Ermessensspielraum unterschiedlich interpretierten (beispielsweise unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung eines Treppengeländers oder eines Fensterschutzes).

WOHNHYGIENE UND LEBENSMITTELSICHERHEIT BZW.

-HYGIENE Die PAVO verlangt eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung, zudem müssen die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen an die Wohnhygiene entsprechen. Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände spezifiziert die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelsicherheit. Folglich gelten für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder grundsätzlich die gleichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften wie für alle anderen Betriebe, die mit Lebensmitteln arbeiten. Auch Einrichtungen, die das Mittagessen nicht selbst kochen, müssen die Anforderungen erfüllen, allerdings kommen einzelne Auflagen nicht zur Anwendung (z. B. Einhaltung der guten Herstellungspraxis). Kantonale Ergänzungen zur (Wohn-)Hygiene betreffen meistens den Betrieb der Betreuungseinrichtung und nicht die Eröffnungsphase. Einige Kantone kennen jedoch umfassende Ergänzungen, die bereits einen kleinen Aufwand vor der Eröffnung zur Folge haben können (z. B. Erstellen eines Reinigungsplanes).

Da der Bund bereits viel vorgibt, ist die Lebensmittelsicherheit und -hygiene in den Kantonen relativ einheitlich geregelt. Die Kantone halten sich entweder an die bundesrechtlichen Vorgaben oder präzisieren den bestehenden

Spielraum, den sie bezüglich Kücheninfrastruktur haben. Ein Grossteil der Kantone verlangt, dass die Betreuungseinrichtungen ein Hygienekonzept bzw. eine Dokumentation zur Selbstkontrolle einreichen. Einige wenige Kantone gehen punktuell weiter, z. B. sieht der Kanton Bern die Möglichkeit vor, die Selbstkontrolle in Tagesstrukturen an die Speiseproduzenten zu delegieren. Vereinzelt werden die Anforderungen an die Lüftungen präzisiert.

Die Vorgaben zur (Wohn-)Hygiene und Lebensmittelsicherheit bzw. -hygiene geniessen bei den Befragten eine hohe Akzeptanz, unter anderen weil sie in der Regel nicht zu hohen Kosten führen. Eine Person merkte aber an, dass gerade die Vorgaben für die Kücheninfrastruktur kleine Einrichtungen belasten können. Eine Betreuungseinrichtung konnte aufgrund von Denkmalschutzaufgaben die vorgeschriebene Lüftung für die Küche nicht übers Dach einbauen und sah sich deshalb gezwungen, ihr Essen bei einem Cateringservice zu bestellen.

BAU(-POLIZEI) Für Betreuungseinrichtungen gelten grundsätzlich dieselben bau(-polizei)lichen Vorschriften wie für andere Bauvorhaben. Die PAVO schreibt vor, dass das Gesuch für eine Betriebsbewilligung Angaben zur Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume enthalten muss. In vielen Kantonen kommen zudem die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zur Anwendung, dies insbesondere bei der Regelung des Schallschutzes, beim Bau von Geländern und Brüstungen sowie in Bezug auf die Barrierefreiheit. Mit Ausnahme der Brandschutzvorschriften der VKF unterscheiden sich die bau(-polizei)lichen Anforderungen der Kantone.

Alle Kantone verlangen eine Kopie der Bau- oder Umnutzungsbewilligung. Darüber hinaus beschreiben Basel-Landschaft und Solothurn, unter welchen Bedingungen Betreuungseinrichtungen als zonenkonform gelten. Da die PAVO nicht festhält, wie eine Betreuungseinrichtung auszustatten ist, gelten hierfür fast überall kantonale Auflagen: Meist sehr allgemein, wird eine bedürfnisgerechte, zweckdienliche und kindersichere Ausstattung verlangt. Für die Sanitäranlagen schreibt die Hygieneverordnung des Bundes vor, dass genügend Toiletten zur Verfügung stehen müssen; wobei die Kantone in eigener Kompetenz und damit unterschiedlich entscheiden, wie viele – und für welche Personengruppen

separate – Toiletten einzurichten sind. Unklar ist, wie strikt die Vorgaben zu den Toiletten bei einer Umnutzung eines Gebäudes vollzogen werden, da der Einbau zusätzlicher Toilettenanlagen in ein bestehendes Gebäude kostenintensiv resp. nicht in jedem Fall machbar ist. Beim Lärmschutz machen nur die Kantone Luzern und Zürich höhere Auflagen. Beide verlangen einen guten Schallschutz nach innen und nach aussen. Das hindernisfreie Bauen ist vor allem bundesrechtlich geregelt. Aargau, Basel-Landschaft und Bern präzisieren marginal, was sie unter dem Begriff «hindernisfrei» verstehen. Gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit müssen die Vorgaben zum hindernisfreien Bauen bei bestehenden Gebäuden nicht in jedem Fall erfüllt werden. Einige Kantone verlangen einen Situationsplan und die Verwendung gesundheitsverträglicher Baustoffe.

Die Auswirkung der bau(-polizei)lichen Vorgaben auf den Eröffnungsprozess einer Betreuungseinrichtung hängt unter anderem von der Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten ab. Gerade bei Neubauten lassen sich die Auflagen bereits bei der Bauplanung berücksichtigen. Im Gegensatz zu bestehenden Räumlichkeiten müssen Neubauten allerdings häufig strengere Vorschriften erfüllen, z. B. bei der Barrierefreiheit. Wie beim Brandschutz kann die bau(-polizei)liche Regulierung insbesondere bei der Umnutzung älterer Gebäude zu hohen Kosten führen.

NACHWEIS EINER WIRTSCHAFTLICHEN GRUNDLAGE

Gemäss PAVO darf der Betrieb einer Betreuungseinrichtung nur bewilligt werden, wenn die Initianten eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage ausweisen. Die Bewilligungsinstanzen verlangen hierfür häufig eine Bedarfsanalyse, einen Budget- oder Finanzplan, Annahmen zur Auslastung, das Lohnreglement und einen Businessplan. Der zeitliche und finanzielle Aufwand für den Nachweis der wirtschaftlichen Grundlage halten sich in Grenzen. Probleme entstehen bei mangelhaftem Finanzwissen der Initianten. Die Gesprächspartner sind sich einig, dass eine sorgfältige Finanzplanung, ungeachtet allfälliger staatlicher Auflagen, eine zentrale Voraussetzung für die Gründung einer Einrichtung darstellt.

FAZIT UND EMPFEHLUNGEN Die kantonalen Vorgaben, stützen sich meist stark auf Bundesrecht und geben dieses

entweder materiell wieder oder präzisieren es. Sie werden mehrheitlich als sinnvoll und zweckmässig empfunden. Kostenrelevant sind insbesondere der Brandschutz und bau(-polizei)liche Weisungen. Zudem können der Einbau oder der Umbau einer Küche zu hohen Kosten führen. Letztlich zeigt sich, dass zur Eröffnung einer Einrichtung viel Wissen aus ganz unterschiedlichen Bereichen notwendig ist.

Probleme entstehen dort, wo die Richtlinien einen gewissen Ermessensspielraum zulassen. Der Vorteil behördlicher Entscheidungsbefugnis liegt darin, dass Situationen individuell angemessen beurteilt werden können. Der Nachteil liegt in der potenziell unterschiedlichen Auslegung eines Sachverhalts durch verschiedene Personen.

Aus der eingehenden Analyse des Regulierungsumfelds für die Eröffnung von Betreuungseinrichtungen lassen sich fünf Empfehlungen ableiten:

ANPASSUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN NICHT NOTWENDIG Es drängen sich keine Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen auf. Die davon abgeleiteten Vorgaben lassen einen angemessenen Ermessensspielraum zu und sind weitgehend akzeptiert.

LEITFADEN MIT GOOD-PRACTICE-BEISPIELEN Einige Kantone haben die wichtigsten Informationen für die Gründung einer Betreuungseinrichtung auf einer Homepage, in einem Ordner oder in der Form einer Checkliste mit Dokumentenvorlagen zusammengefasst. Wir empfehlen Kantonen, die noch nicht über entsprechende Hilfestellungen verfügen, deren Einführung zu prüfen. Auf nationaler Ebene können die Fachverbände Kibesuisse, PRO Enfance sowie Bildung + Betreuung Übersichtsdokumente erstellen. Alle Informationen wären mit Good-Practice-Beispielen zu ergänzen, die v. a. den Umgang mit persönlichem Ermessen beispielhaft aufzeigen.

BERATUNG BEI DER SUCHE NACH RÄUMLICHKEITEN Je besser sich Liegenschaften und Räumlichkeiten für die Einrichtung einer Betreuungseinrichtung eignen, desto reibungsloser und kostengünstiger verläuft der Eröffnungsprozess. Um Interessierten allfällige Massnahmen und damit verbundene Kostenfolgen aufzuzeigen, empfiehlt sich eine vorgängige Prüfung der Räume durch die zuständige

Behörde. Auch könnte eine Gemeinde den Initianten geeignete Lokalitäten vermieten und bei neuen Überbauungen entsprechende Räumlichkeiten fördern.

KANTONALE UND KOMMUNALE STARHILFEBEITRÄGE Auch wenn die Vorgaben weitgehend akzeptiert sind, können sie im Einzelfall zu hohen Investitionskosten führen. Die Kantone oder Gemeinden können diese im Rahmen einer finanziellen Starthilfe übernehmen oder mittragen, aber auch zinslose Darlehen gewähren.

REGELMÄSSIGER INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH Die zuständigen Behörden sollten sich regelmässig austauschen. In mehreren Regulierungsbereichen bestehen bereits Strukturen, die für den fachspezifischen Austausch genutzt werden. Sie sind bestens geeignet, um darin auch die Unterschiede im Vollzug zu diskutieren. Dabei soll dieser nicht vereinheitlicht, jedoch kritisch hinterfragt und diskutiert werden. Ergänzend empfehlen wir den themenübergreifenden Austausch unter den verschiedenen Fachbehörden eines Kantons. ■

LITERATUR

Walker, Philipp; Baeriswyl, Annick; Hänni, Elvira; Meuli, Nora (2016): *Regulierungen für die Eröffnung einer Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung*; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 11/16: <http://bit.ly/2gkX5ld>.



Philipp Walker

MSc in Economics, Senior Consultant Ecoplan.
walker@ecoplan.ch



Annick Baeriswyl

MSc in Psychology, Consultant Ecoplan.
baeriswyl@ecoplan.ch



Elvira Hänni

MSc in Economics, Junior Consultant Ecoplan.
haenni@ecoplan.ch

INVALIDENVERSICHERUNG

SuisseMED@P: Massnahmen gegen begrenzte Gutachterkapazitäten

Michela Messi,
Ralph Leuenberger; Bundesamt für Sozialversicherungen

Die zufallsbestimmte Zuteilung polydisziplinärer Gutachten hat sich bewährt, v. a. nach Einführung des Grundsatzes *first in, first out*. Nach wie vor übersteigt aber die Nachfrage nach Gutachten die Gutachterkapazität.

Seit mehr als vier Jahren werden die Aufträge für polydisziplinäre Gutachten für die Invalidenversicherung (IV) zufallsbasiert über die IT-Plattform SuisseMED@P verteilt (Kocher 2014). Die Startphase war geprägt von Skepsis und Misstrauen, SuisseMED@P wurde zum Thema zahlreicher Beschwerdeverfahren, parlamentarischer Vorstösse und Medienberichte. Die IV konnte jedoch aufzeigen, dass die zufallsbasierte Verteilung von Gutachtensaufträgen möglich und auch erfolgreich sein kann. Für ein reibungsloses Funktionieren ist es wichtig, dass die Abläufe und die Funktionsweise von SuisseMED@P stets überprüft und verbessert werden. Hilfreich dabei sind die mit SuisseMED@P gewonnenen statistischen Angaben, die zu einer grossen Transparenz im Begutachtungswesen geführt haben. Massgeblichen Einfluss auf eine möglichst rasche und auch ausgewogene Verteilung der Aufträge haben die Gutachterkapazitäten, die in der Schweiz nach wie vor begrenzt sind. Um längere Warte-

zeiten für die Versicherten zu verhindern, sind deshalb auch die IV-Stellen gefordert, diese Fälle rasch und rechtsgenügend abzuklären.

In der IV besteht nach wie vor eine grosse Nachfrage nach polydisziplinären Gutachten (Reportings 2014–2015). Sie entstand einerseits aufgrund der Überprüfung von Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen worden waren.¹ Andererseits ist sie aber auch eine Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts², wonach die umfassende administrative Erstbegutachtung regelmässig polydisziplinär und zufallsbasiert anzulegen sei, und nur in begründeten Fällen davon abgesehen werden

¹ SR 831.20; Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket): <http://bit.ly/2e5Nixz>.

² BGE 139 V 349, Erw. 3.2

kann. Zudem ergab sich im Nachgang zum BGE 141 V 281 eine zusätzliche Nachfrage nach Neubegutachtungen, da manche bereits vor dem Urteil erstellte Gutachten nicht den Anforderungen der neuen Rechtsprechung entsprachen.

NACHFRAGE ÜBERSTEIGT KAPAZITÄTEN Nach wie vor besteht eine grössere Nachfrage nach polydisziplinären Gutachten, als die zugelassenen Gutachterstellen Kapazitäten zur Verfügung stellen können. Diese Tendenz zeichnete sich bereits 2014 ab – zum Jahresende befanden sich insgesamt 1648 offene Aufträge auf SuisseMED@P – worauf das BSV mit der Einführung des Prinzips *first in, first out* reagierte. Am stärksten von den Kapazitätsgrenzen betroffen war die Westschweiz.

Um das Angebot an Gutachterstellen – insbesondere in der Westschweiz – zu vergrössern und unverhältnismässige Wartezeiten für die Versicherten zu verhindern, hat das BSV reagiert. Auf politischer Ebene hat Bundesrat Alain Berset den Mangel an medizinischen Gutachterstellen bei Gesprächen mit Vertretern von Kantonsregierungen thematisiert und insbesondere dafür geworben, öffentliche und universitäre Spitäler als Gutachterstellen zu gewinnen. Zudem hat er sich auch für ein angemessenes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte im Begutachtungswesen verwendet. In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) wandte sich Bundesrat Berset deshalb im Juni 2015 mit der Bitte an die Kantone, sie mögen geeignete Spitäler dazu auffordern, sich als polydisziplinäre Gutachterstellen zur Verfügung zu stellen. Während die Bemühungen bei den Kantonen und ihren öffentlichen Spitälern bisher leider erfolglos geblieben sind, gelang es dem BSV, insgesamt zwölf privat rechtlich organisierte Gutachterstellen hinzuzugewinnen. Damit waren Ende 2016 insgesamt 30 Gutachterstellen für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten zuhanden der IV zugelassen.

2015 wurden den 29 autorisierten Gutachterstellen insgesamt 5177 Gutachtensaufträge zugeteilt, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1089 Gutachten oder gut 25 Prozent ausmachte. In der Westschweiz konnte die Kapazität von 330 auf 702 verteilte Gutachten mehr als verdoppelt werden, während in der Deutschschweiz eine Steigerung der Kapazitäten um rund 20 Prozent oder von 3440 auf 4120 verteilte

Gutachten erreicht wurde. Gegenüber dem Vorjahr liess sich damit die Anzahl der offenen Aufträge von 1648 auf 797 reduzieren. Ende September 2016 befanden sich noch deren 686 in der Warteschlange auf SuisseMED@P, davon 175 mehr als sechs Monate, wobei drei auf die italienischsprachige, 28 auf die deutschsprachige sowie 144 auf die französischsprachige Schweiz entfielen.

Im Vergleich zum Vorjahr hinterlegten die IV-Stellen im Jahr 2015 rund 1500 Aufträge weniger: Ein Rückgang, der auf die nahezu abgeschlossene Überprüfung der Schlussbestimmungsfälle, die dreimonatige Auftrags Sperre (IV-Rundschreiben 2015) im Nachgang zu BGE 141 V 281 und die gezieltere und fallgerechtere Festlegung der für die Begutachtung notwendigen Fachdisziplinen zurückzuführen ist. Vermehrt gaben die IV-Stellen auch bidisziplinäre Gutachten in Auftrag, die gesamtschweizerisch um etwa 23 Prozentpunkte anstiegen.

FUNKTIONSWEISE VON SUISSEMED@P Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass mehrere Gutachterstellen für einen Auftrag in Frage kommen und sie den einzelnen Aufträgen nach dem Zufallsprinzip zugeteilt werden würden. Die Erfahrungen haben nun aber gezeigt, dass die Nachfrage nach Gutachten das Angebot an Gutachterstellen mit

Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren, das bei SuisseMED@P zur Anwendung kommt, kann mit der Ziehung aus einem virtuellen Lotterietopf verglichen werden, der für jede Ziehung mit Bällen gefüllt wird, die anschliessend nach dem Zufallsprinzip verteilt werden. Je nachdem, ob das Angebot an Gutachterstellen oder die Nachfrage nach Gutachten grösser ist, repräsentieren die Bälle entweder eine Gutachterstelle oder einen Gutachtensauftrag mit einer bestimmten Kombination an Fachdisziplinen. Dabei kommen jeweils alle geeigneten Gutachterstellen oder alle geeigneten Gutachtensaufträge in den Lotterietopf: Gutachterstellen kommen immer dann, wenn sie Kapazitäten in den medizinischen Fachdisziplinen, welche der Gutachtensauftrag erfordert, freigeschaltet haben und auch die Dossiersprache übereinstimmt. Im umgekehrten Fall landen Gutachtensaufträge immer dann im Lotterietopf, wenn sie einige oder alle der von einer Gutachterstelle aktuell angebotenen Fachdisziplinen benötigen und die Dossiersprache übereinstimmt. Anschliessend wird aus dem Lotterietopf ein Ball gezogen. SuisseMED@P nutzt hierfür den Microsoft-Net-Framework-Zufallsgenerator. Um den Ansprüchen einer wirklich ergebnisneutralen Auftragsverteilung gerecht zu werden, werden die Befüllung des Topfs und die Ziehung der Kugeln unter Ausschluss menschlichen Zutuns bzw. äusserlicher Einflussnahme durchgeführt. Damit weiss niemand, wie viele Bälle sich zum Zeitpunkt der Vergabe im Lotterietopf befanden. Nach der Zuteilung werden sowohl die Gutachterstelle als auch die auftraggebende IV-Stelle von SuisseMED@P per E-Mail darüber informiert.

freien Kapazitäten in den gesuchten Fachdisziplinen häufig übersteigt. Somit werden wohl meist die Gutachtensaufträge den Gutachterstellen zugeteilt und nicht umgekehrt.

Die strikte Anwendung des Zufallsprinzips kann zur Folge haben, dass ein eben erst aufgeschalteter Auftrag zugeteilt wird, obwohl bereits diverse ältere und ebenfalls passende Gutachtensaufträge vorhanden wären. Aufgrund der fehlenden Kapazitäten bei den Gutachterstellen waren die Wartezeiten für die Aufträge bis Ende 2014 im Durchschnitt kontinuierlich angestiegen. Als Sofortmassnahme führte das BSV deshalb auf den 1. Januar 2015 den Grundsatz *first in, first out* ein, gemäss welchem in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Fachdisziplinen stets diejenigen Aufträge zugeteilt werden, die sich am längsten in der Warteschlange befinden. Mit dieser Systemänderung konnten die Wartezeiten wesentlich verkürzt werden.

VERBESSERUNG DER ABLÄUFE Trotz der ergriffenen Massnahmen führen die fehlenden Kapazitäten immer noch zu Wartezeiten bei der Verteilung der Aufträge, wobei die Westschweiz am stärksten betroffen ist. Zudem führt die Priorisierung alter Fälle teilweise dazu, dass angebotene Fachrichtungen trotz freier Kapazitäten nicht berücksichtigt werden, weil das Angebot nicht mit dem Fachwissen übereinstimmt, das zur Begutachtung des ältesten Falls nötig wäre. Aufträge mit selten nachgefragten und angebotenen Fachrichtungen (z. B. Urologie, Gynäkologie) weisen zudem systembedingt nach wie vor lange Wartezeiten auf. Um auch diese Verfahren zu beschleunigen und allfällige freie Kapazitäten effizienter einzusetzen, hat das BSV die IV-Stellen aufgefordert, die Fälle mit den längsten Wartezeiten zu überprüfen.

Diese Überprüfung zielt auf die tatsächliche Notwendigkeit der eingegebenen Fachdisziplinen und die allfällig negativen Auswirkungen auf die Wartezeit aufgrund von selten angebotenen Fachdisziplinen. Sofern die Überprüfung einen Verzicht auf die eine oder andere Fachdisziplin zulässt, sind die IV-Stellen angehalten, die entsprechenden Aufträge auf SuisseMED@P anzupassen. Dabei ist gewährleistet, dass letztere ihr ursprüngliches Auftragsdatum nicht verlieren. In denjenigen Fällen, in denen die Beurteilung durch eine selten angebotene Fachdisziplin unabdingbar ist, sollten die

IV-Stellen prüfen, ob in diesem Sachgebiet vorgängig nicht eine monodisziplinäre Begutachtung möglich wäre, die den Beteiligten des polydisziplinären Gutachtens daraufhin zur Verfügung gestellt werden würde. Die entsprechenden Vorgehensregeln sind der versicherten Person mitzuteilen und im Dossier festzuhalten. Die Verfahrensrechte der versicherten Person sind selbstverständlich zu garantieren und sie sollte auch mit dem Vorgehen einverstanden sein. Liegt ein Beschwerdeverfahren vor, in welchem das kantonale Gericht die Sache zur weiteren Abklärung zurückgewiesen und eine polydisziplinäre Begutachtung unter Angabe der notwendigen Fachdisziplinen angeordnet hat, muss die IV-Stelle das ergangene Urteil umzusetzen und kann nicht von sich aus den Gutachtensauftrag anpassen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die IV-Stellen stets bemüht sind, mono-, bi- oder polydisziplinäre Gutachten so rasch und auch so ausgewogen als möglich in Auftrag zu geben. Das BSV ist deshalb bestrebt, gerade in den selten nachgefragten bzw. angebotenen Fachdisziplinen neue Gutachterinnen und Gutachter insbesondere für polydisziplinäre Gutachten zu gewinnen. Da das Angebot an qualifizierten Gutachterinnen und Gutachtern in der Schweiz allerdings sehr beschränkt ist, werden sich je nach Fachdisziplin oder Sprachregion auch künftig längere Wartezeiten nicht ganz verhindern lassen. ■

LITERATUR UND MATERIALIEN

Jährliches Reporting zu SuisseMED@P: <http://bit.ly/2dGcrN2>.

IV-Rundschreiben Nr. 334 vom 7.7.2015: <http://bit.ly/2dt4Wv6>.

Kocher Ralf, «Zwei Jahre SuisseMED@P – Wo stehen wir?», in *Soziale Sicherheit* CHSS, Nr. 5, 2014: <http://bit.ly/2g73rBT>.



Michela Messi

Lic. iur., Bereich Verfahren und Rente, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.
michela.messi@bsv.admin.ch



Ralph Leuenberger

Lic. iur., Bereich Verfahren und Rente, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.
ralph.leuenberger@bsv.admin.ch

VORSORGE

Das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern

Robert Fluder,
Renate Salzgeber; Berner Fachhochschule

Erstmals wurden die geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede und ihre Ursachen in der Schweiz erforscht. V. a. infolge des grossen Rentengefälles in der 2. Säule betragen die durchschnittlichen Altersrenten der Frauen nur 63 Prozent einer durchschnittlichen Männerrente.

Zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden und Diskriminierungen am Arbeitsmarkt und zum Lohngefälle zwischen Männern und Frauen (Gender Wage Gap) gibt es Dank einer Vielzahl von Forschungsarbeiten gesicherte Erkenntnisgrundlagen. Dagegen existiert zu den geschlechtsspezifischen Rentenunterschieden kaum fundiertes Wissen. Nachdem in den letzten Jahren entsprechende Studien zu EU- und OECD-Ländern erschienen waren (z. B. Bettio et al. 2013, Flory et al. 2013), wurde diese Wissenslücke für die Schweiz offenkundig. Im Umfeld der aktuellen Diskussion um die Reform Altersvorsorge 2020 ist das Wissen um die Rentenunterschiede zwischen den Geschlechtern und die diesbezüglichen Erklärungsfaktoren von einigem Interesse.¹

Ziel der nachfolgend vorgestellten Studie (Fluder et al. 2016) war es, die Unterschiede bei den Altersrenten von Frauen und Männern in der Schweiz insgesamt und für die drei Säulen der Altersvorsorge (AHV, berufliche und private Vorsorge) auf einer wissenschaftlich gesicherten Basis auszuweisen. Ausgehend von der Beschreibung des geschlechtsspezifischen Rentengefälles wurde untersucht, welche soziodemografischen, sozioökonomischen und sozio-professionellen Faktoren diese Unterschiede beeinflussen und welcher Anteil des Rentengefälles durch strukturelle und biografische Faktoren erklärt werden kann. Im Vergleich mit internationalen Forschungsergebnissen wurde dargelegt, ob sich der geschlechtsspezifische Rentenunterschied und seine Einflussfaktoren von denjenigen anderer OECD-Länder unterscheiden.

¹ Die Studie wurde im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des eidgenössischen Gleichstellungsbüros durchgeführt.

DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHTE RENTNER-KOHORTEN Untersucht wurden Daten aller AHV-Rentnerinnen und Rentner, die zwischen 2002 und 2012 pensioniert wurden und 2012 jünger als 76 Jahre alt waren.² Die in die Untersuchung einbezogenen Altersrentner und Altersrentnerinnen waren zwischen 1957 und 1967 ins Erwerbsleben eingetreten. Bei einer Familiengründung entschieden sie sich in überwiegender Mehrheit für die klassische Rollenteilung der Geschlechter zwischen Beruf und Haushalt: Die Männer waren erwerbstätig, die Frauen übernahmen die Hausarbeit und die Kinderbetreuung und waren oft nicht erwerbstätig. Damit unterscheiden sich die Erwerbsbiografien dieser Rentnergeneration viel deutlicher als diejenigen späterer Jahrgänge.

Als Datenbasis wurde die schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) von 2012 verwendet und die Daten jener 4277 Personen berücksichtigt, die im Rahmen des SAKE-Zusatzmoduls Soziale Sicherheit zu Renten und Kapitalzahlungen Auskunft gegeben hatten.

Der geschlechtsspezifische Rentenunterschied oder sogenannte Gender Pension Gap (GPG) misst die Differenz der durchschnittlichen Renten der Männer und Frauen in Prozent der durchschnittlichen Renten der Männer. Ein GPG von 20 Prozent bedeutet demnach, dass eine Frauenrente nur 80 Prozent einer Männerrente beträgt. Neben den tatsächlichen Rentenzahlungen wurden bei den Berechnungen auch die Kapitalauszahlungen aus der 2. und 3. Säule berücksichtigt, indem diese zum jeweils gültigen Umwandlungssatz des BVG-Obligatoriums umgerechnet und zu den Renten addiert wurden.

DER GENDER PENSION GAP IN DER SCHWEIZERISCHEN ALTERSVORSORGE Im schweizerischen System der Altersvorsorge werden die Rentenansprüche durch die Erwerbstätigkeit (Anzahl Beitragsjahre) und die Höhe des Erwerbseinkommens bestimmt. Die Bedeutung dieser beiden Faktoren ist bei der privaten (steuerbegünstigtes Sparen der 3. Säule) und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) um vieles direkter als bei der AHV (1. Säule), welche die Unterschiede der Ver-

sicherten beim Erwerbseinkommen stark ausgleicht. Auch Nichterwerbstätige müssen für die AHV pro Jahr einen Minimalbeitrag leisten³ und erhalten ebenfalls eine AHV-Rente. Zudem sind AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen zu entrichten, obwohl dieses ab einer bestimmten Einkommenshöhe nicht mehr rentenbildend ist, da höchstens die plafonierte, maximale AHV-Rente erreicht werden kann. (Schnegg 2016).⁴ Im Weiteren wird bei Ehepaaren seit Einführung des Einkommens-Splittings das gesamte Erwerbseinkommen auf beide Personen aufgeteilt und bei Personen mit Erziehungs- und Betreuungspflichten werden Gutschriften angerechnet.⁵

Die unterschiedlichen Mechanismen der Rentenbildung in den drei Säulen sind für die Erklärung der Rentenunterschiede entscheidend. Dies hat auch zur Folge, dass die Bedeutung der drei Säulen für die gesamte Altersrente je nach Geschlecht sehr unterschiedlich ist: Bei Frauen macht der Anteil der AHV an der gesamten Altersrente fast 80 Prozent aus, während dieser Anteil bei Männern nur bei knapp 60 Prozent liegt (vgl. Grafik 61). Ein Grund dafür ist, dass nur rund 55 Prozent der Frauen, jedoch 78 Prozent der Männer über eine berufliche Vorsorge verfügen. Die 3. Säule spielt bei dieser Rentnergeneration mit einem Anteil von zwei Prozent an der Gesamtrentensumme nur eine marginale Rolle. So verfügen nur 26 Prozent der Männer und 14 Prozent der Frauen über eine private Vorsorge.

Der Gender Pension Gap (GPG) für die gesamte Altersrente liegt in der Schweiz bei 37 Prozent, d. h. eine durchschnittliche Frauenrente beträgt nur 63 Prozent einer Männerrente (vgl. Grafik 62). Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung des selber erwirtschafteten Erwerbseinkommens bei der Rentenbildung der drei Säulen unterscheidet sich

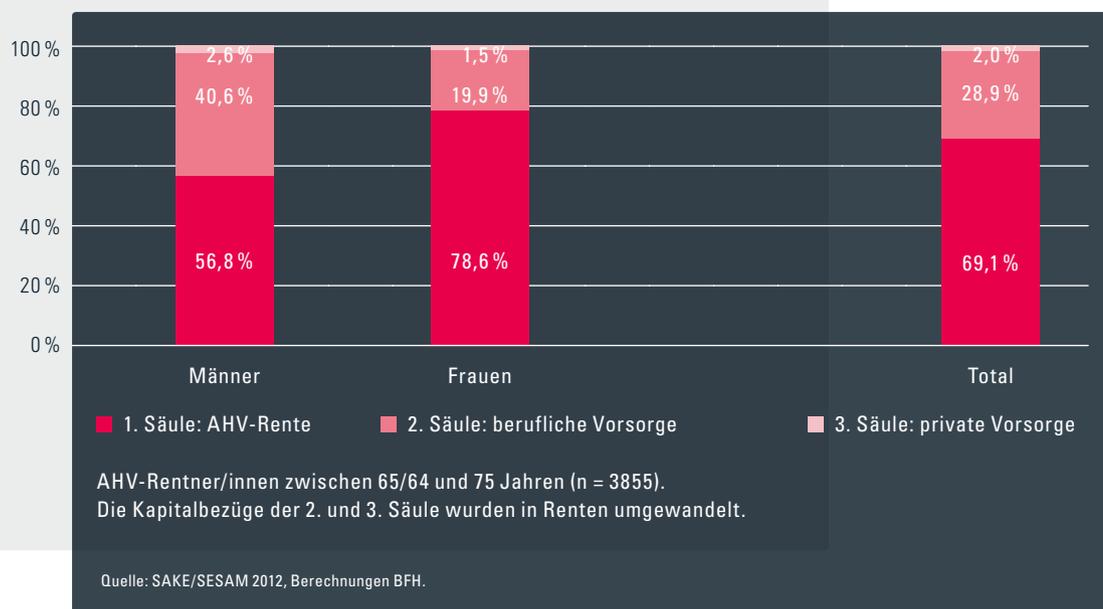
² Als Datenbasis wurde die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE/SESAM) verwendet. Dabei werden Informationen zur Ausbildung und der Rentensituation nur für Personen unter 76 Jahren erfasst.

³ Nichterwerbstätige Ehegatten sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der erwerbstätige Ehegatte pro Kalenderjahr mindestens den doppelten Minimalbeitrag entrichtet.

⁴ Diese Grenze wird regelmässig angepasst. Das maximale rentenbildende Einkommen von CHF 84 600 gilt seit dem 1. Januar 2016 (Art. 34 AHVG) und bezieht sich auf das durchschnittlich erzielte Einkommen während des gesamten Erwerbslebens.

⁵ Bei der Berechnung der Rente werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. Diese Teilung erfolgt auch bei den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften. Das Splitting wird vorgenommen, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder ihre Ehe geschieden wird oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Zusammensetzung der Altersrente nach Geschlecht



auch der entsprechende GPG erheblich. Während es bei der AHV praktisch keine Unterschiede gibt – der GPG beläuft sich auf lediglich 2,7 Prozent – beträgt er in der beruflichen Vorsorge (BV) 63 Prozent; d. h. eine Frau erhält im Durchschnitt nur gut ein Drittel der BV-Rente eines Mannes. Auch bei der 3. Säule liegt der GPG mit 54 Prozent hoch.

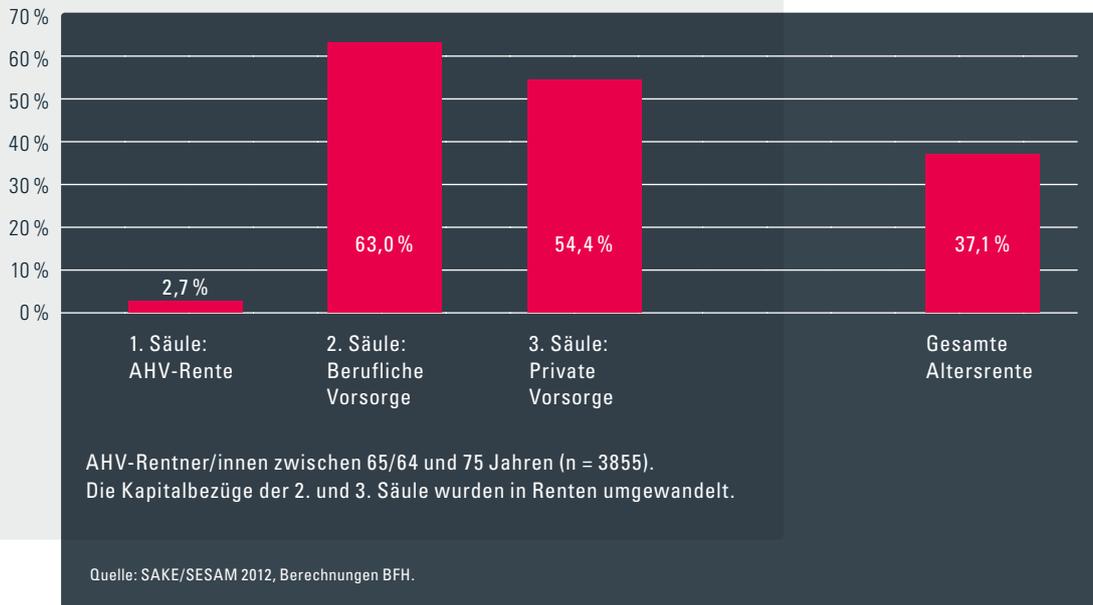
Die grossen Unterschiede bei den Renten der beruflichen Vorsorge ergeben sich hauptsächlich durch die unterschiedlichen Erwerbsbiografien der Geschlechter. In den 20 Jahren vor der Pensionierung sind Frauen deutlich seltener erwerbstätig als Männer (64 % vs. 85 %).⁶ Ihr mittleres monatliches Einkommen beträgt in dieser Zeit nur 35 Prozent des Einkommens eines Mannes – ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Frauen der untersuchten Generation höchstens teilzeiterwerbstätig waren. Besonders gross ist das Einkommensgefälle bei den Verheirateten: Das mittlere Einkommen der Frauen beträgt hier gerade 25 Prozent des mittleren Einkommens der Männer. Somit verfügten vor allem verheira-

tete Frauen der heutigen Rentnergeneration aufgrund ihrer spezifischen Erwerbsbiografie (kürzere Gesamtdauer der Erwerbstätigkeit, häufigere Erwerbsunterbrüche, tiefer Beschäftigungsgrad und Lohn) und der gängigen Rollenteilung in der Familie über weniger Möglichkeiten, eine 2. Säule aufzubauen.

Da lediglich in der AHV ein Splitting der Einkommen beider Ehepartner zur Anwendung kommt, sind die Renten der 2. und 3. Säule sehr ungleich auf die Ehepartner verteilt. Bei einer Scheidung wird dieser Nachteil durch den Vorsorgeausgleich etwas korrigiert. Bei verheirateten Paaren relativiert sich der GPG insofern, als im Rahmen der ehelichen Haushaltsgemeinschaft die Rente aus der beruflichen Vorsorge beiden Ehegatten zugutekommt. Würden die während der Ehegemeinschaft erzielten Einkommen in der beruflichen Vorsorge analog zum Splitting bei der AHV zu gleichen Teilen auf die beiden Ehepartner aufgeteilt, so wäre der GPG wesentlich geringer (rund 25 % statt 37 %). Bei Verwitweten und Geschiedenen wird ein Teil der Ansprüche an die Partnerin bzw. den Partner übertragen (Witwenrenten, Vorsorgeausgleich). Deshalb ist ihr GPG bedeutend kleiner und schlägt sich auch im tieferen geschlechtsspezifischen Ren-

⁶ Die Angaben zur Erwerbstätigkeit stammen aus den individuellen Konten der AHV (IK) und lagen nur für die letzten 20 Jahre vor der Pensionierung vor.

Gender Pension Gap insgesamt und nach Säulen



tenunterschied nicht verheirateter Personen von noch 21 Prozent nieder.

Werden die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger nach aufsteigender Gesamtrentenhöhe in zehn gleich grosse Gruppen aufgeteilt (Dezile), zeigt sich, dass im 2. bis 4. Dezil – d. h. bei den eher tiefen Renten – der Anteil der Frauen mit 70 bis 85 Prozent sehr hoch ist. Auffallend ist jedoch, dass im 1. Dezil der Männeranteil mit 36 Prozent höher ist als in den folgenden Gruppen. Offenbar gibt es auch Männer mit ausgesprochen tiefen Renten. Ab dem 6. Dezil nimmt der Frauenanteil kontinuierlich ab. So beträgt der Frauenanteil im 9. Dezil noch 32 Prozent und im höchsten Rentendezil nur noch 23 Prozent.

SOZIOPROFESSIONELLE SITUATION IST ENTSCHEIDEND Um Hinweise auf die relevantesten Einflussfaktoren auf das Erwerbseinkommen und damit letztlich den GPG zu erhalten, wurden aufgrund von soziodemografischen (Alter, Herkunft, Zivilstand), sozioökonomischen (Haushaltsstruktur, Personen mit und ohne Kinder, Einkommensgruppen) und sozioprofessionellen Merkmalen (Bildung, letzte berufliche Position, Branchenzugehörigkeit, Erwerbssituation

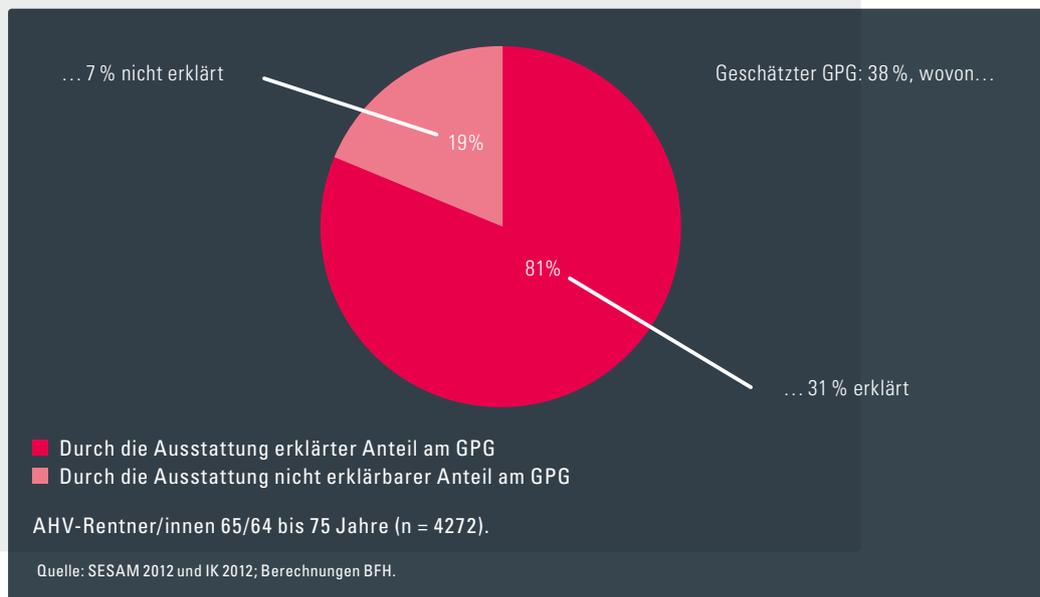
und Erwerbsbeteiligung vor der Pensionierung) Gruppen gebildet und für diese jeweils der GPG berechnet (deskriptive Analysen).

Es zeigen sich ausgesprochen grosse Unterschiede nach Zivilstandgruppen: Bei Verheirateten liegt der GPG zehn Prozentpunkte über dem Durchschnittswert (47% vs. 37%), bei Geschiedenen und Verwitweten zehn Prozentpunkte darunter (27% vs. 37%). Für Ledige kann praktisch kein GPG nachgewiesen werden. Da die Frauen der untersuchten Rentnergeneration nach einer Heirat und Familiengründung grossmehheitlich die Betreuungs- und Erziehungspflichten wahrnahmen und nur selten oder mit einem sehr geringen Beschäftigungsgrad erwerbstätig waren, lassen sich grosse Unterschiede zwischen den Personengruppen mit und ohne Kinder nachweisen: Während der GPG bei Personen mit Kindern 41 Prozent beträgt, liegt er bei Personen ohne Kinder bei nur 17 Prozent.

Sowohl der Zivilstand als auch die Erziehung von Kindern beinhalten eine Entscheidung für ein bestimmtes Familienmodell, welche die Erwerbsbiografie beeinflusst. Die für die heutige Rentnergeneration typische Wahl der klassischen Rollenteilung führte zu einem – zumindest partiel-

Erklärter und unerklärter Teil des GPG

G3



len – Rückzug der Frauen aus dem Erwerbsleben und hatte somit erhebliche Konsequenzen für die Altersvorsorge der Frauen. Da die Altersrenten somit systembedingt vor allem die Erwerbsbiografie abbilden, sind letztlich die sozioprofessionellen Merkmale zentral für die Höhe des GPG, auch wenn sie durch Entscheidungen für ein bestimmtes Familienmodell mitbestimmt werden.

Ausgeprägt sind die geschlechtsbedingten Rentenunterschiede, wenn nach Einkommensgruppen differenziert wird. So existieren bei den tiefsten Einkommen keine Unterschiede in der Rentenhöhe, während der GPG bei den obersten Einkommen deutlich über dem Durchschnitt liegt. Bei den tiefen Einkommen ist die Bedeutung der AHV-Rente – bei der praktisch keine Rentenunterschiede bestehen – für die Gesamtrente sehr viel grösser als bei hohen Einkommen. Erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe kann überhaupt eine berufliche Vorsorge aufgebaut werden (Koordinationsabzug).

Bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer Berufsausbildung ist der GPG höher als bei Personen ohne berufliche Ausbildung. Erstere erzielen meistens ein höheres Einkommen und der Anteil ihrer Renten aus der 2. und

3. Säule an der gesamten Altersrente ist deshalb grösser als der Beitrag der AHV. Wenn sich Frauen mit einem Berufsabschluss oder einem höheren Bildungsabschluss ganz oder partiell aus dem Erwerbsleben zurückziehen, ist daher der Rentenunterschied zu den Männern, die i.d.R. Vollzeit arbeiten, deutlich höher, als bei Personen ohne berufliche Ausbildung. Demgegenüber haben Erwerbstätige ohne Berufsabschluss unabhängig vom Geschlecht aufgrund der tieferen Löhne viel geringere Möglichkeiten zum Aufbau einer namhaften BV-Rente. Entsprechend tief ist bei dieser Bildungsgruppe der GPG.

MODELL FÜR DIE ERKLÄRUNG DER RENTENHÖHE Wie die deskriptiven Auswertungen gezeigt haben, sind die soziodemografischen, sozioökonomischen und sozioprofessionellen Merkmale einer Person voneinander abhängig. Um herauszufinden, welche dieser Merkmale die Höhe der Altersrente einer Person wie stark beeinflussen, wurde ein multivariates Modell geschätzt, bei dem alle Merkmale gleichzeitig einbezogen wurden und die Höhe der Rente damit erklärt wurde. Als relevant für die Rentenhöhe erwies

sen sich:⁷ Geschlecht, Herkunft, Zivilstand (soziodemografische Merkmale), Vorhandensein von Kindern, Einkommenshöhe (sozioökonomische Merkmale) sowie Bildung, Länge von Arbeitslosenphasen, Perioden mit selbständiger Erwerbstätigkeit und Anzahl Erwerbsunterbrüche (sozio-professionelle Merkmale).

Wenn alle Merkmale gleichzeitig ins Modell Eingang finden, kann der Einfluss eines einzelnen Merkmals auf die Rentenhöhe bei Kontrolle aller anderen Merkmale berechnet werden. Beim Merkmal Geschlecht zeigt sich, dass der Rentenunterschied zwischen Frauen und Männern noch 19 Prozent beträgt, wenn der Einfluss aller anderen Merkmale (z. B. Bildung) bereits berücksichtigt wurde.

Auch für jedes andere in die Schätzung einbezogene Merkmal kann der Einfluss auf die Rentenhöhe berechnet werden. So haben Geschiedene und Ledige eine höhere Rente als Verheiratete. Bei Geschiedenen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Ehepartner bei der Scheidung einen Rentenanspruch auf die berufliche Vorsorge des jeweils anderen haben, während Ledige einen generell höheren Beschäftigungsgrad ausweisen. Das Vorhandensein von Kindern hat insgesamt einen negativen Effekt auf die Renten, was sich vor allem mit der Reduktion der Erwerbsbeteiligung bei Betreuungspflichten erklären lässt. Zudem haben Personen mit einem tiefen Bildungsniveau erwartungsgemäss eine tiefere Rente. Allerdings kann der negative Einfluss einer tiefen Bildung und der Unterstützungspflicht für Kinder nur bei der 2. und 3. Säule festgestellt werden. Bei der AHV hingegen verhindern die vom Gesetzgeber eingebauten Solidaritäten zwischen hohen und tiefen Einkommen und der beträchtliche Bundesanteil an den AHV-Ausgaben sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einen nachteiligen Effekt auf die Rente. Hier zeigt sich der ausgleichende Charakter der AHV.

Bei den Kennzahlen zur Erwerbsbiografie wirken sich das mittlere Monatseinkommen positiv, die Dauer einer allfälligen Arbeitslosigkeit und die Anzahl Erwerbsunterbrüche negativ auf die Rentenhöhe aus. Auch eine selbständige Erwerbstätigkeit beeinflusst die Höhe der Altersrente stark

negativ, da Selbständige in der Regel keine berufliche Vorsorge aufbauen.

ERKLÄRBARER TEIL DER RENTENUNTERSCHIEDE

Anhand einer Oaxaca-Blinder-Dekompositionsanalyse wurde der GPG – also der Rentenunterschied zwischen Frauen und Männern – auf einen erklärten und einen unerklärten Teil aufgeteilt. Der erklärte Anteil lässt sich auf die unterschiedliche Ausstattung der Männer und Frauen bei den für die Rentenhöhe signifikanten Faktoren, wie beispielsweise dem Bildungsabschluss, zurückführen. Wie im Erklärungsmodell für die Rentenhöhe vergrössert auch bei dieser Methode besonders die geringere Ausstattung der Frauen bei der Erwerbsbeteiligung oder der Ausbildung den GPG. Im unerklärten Teil sind alle nicht beobachteten Merkmale der Ausstattung und die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Effekte eines Merkmals auf die Renten enthalten. Beispielsweise hatte die Bildung bei Männern aufgrund der stärkeren Karriereorientierung und der unterschiedlichen Erwerbsverläufe u.U. einen grösseren Effekt auf die Altersrente als bei Frauen (d. h. ein zusätzliches Bildungsjahr zahlte sich für Männer mehr aus als für Frauen).

Die beobachteten geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Rentenhöhe können gut mit dem verwendeten Modell erklärt werden (vgl. Grafik 63): 81 Prozent des GPG sind durch die oben erwähnten, im Modell berücksichtigten Merkmale begründbar, wohingegen 19 Prozent des Rentenunterschieds mit dem Modell nicht erklärt werden. Bei der Modellschätzung mit der Methode der Oaxaca-Blinder-Dekomposition wurde mit den vorhandenen Merkmalen ein theoretischer GPG von 38 Prozent errechnet:⁸ Wenn nun 81 Prozent dieses Unterschiedes auf eine unterschiedliche Ausstattung zurückzuführen sind, bedeutet dies, dass Frauen im Mittel eine um 31 Prozent höhere Rente erzielen würden, wenn sie bei allen Merkmalen des Modells die gleiche Ausstattung hätten wie Männer. Bedeutsam ist dabei das mittlere monatliche Einkommen (darin enthalten ist auch der Beschäftigungsumfang), der Erwerbsstatus (unselbständige Erwerbstätigkeit), die Anzahl Erwerbsunterbrüche sowie das Ausbildungsniveau. Hier zeigt sich erneut, dass der GPG

⁷ Der Einfluss dieser Faktoren erwies sich bei der multivariaten Schätzung als signifikant.

⁸ Die Modellschätzung für den GPG liegt damit sehr nahe am tatsächlich gemessenen GPG von 37,1 Prozent.

hauptsächlich auf die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Männern und Frauen zurückzuführen ist.

EUROPÄISCHER VERGLEICH Die international festgestellten geschlechtsspezifischen Einflüsse auf die Rentenhöhe lassen sich auch in der Schweiz nachweisen. Im europäischen Vergleich (EU) liegt die Schweiz im Mittelfeld. Während der GPG in Luxemburg und Deutschland wesentlich und in Frankreich leicht höher ist, sind die geschlechtsspezifischen Rentenunterschiede in Österreich, Schweden und auch in Italien eher tiefer (Bettio et al. 2013).

Vergleicht man die Höhe des GPG mit wirtschaftlichen Indikatoren, insbesondere den Merkmalen des Arbeitsmarkts eines Landes, zeigt sich, dass die Höhe des GPG positiv mit den Durchschnittseinkommen und -renten korreliert. In Ländern mit hohen durchschnittlichen Renten driften die Renten der Männer und Frauen viel weiter auseinander als in Ländern mit tiefen Altersrenten. Vor allem die tiefere Arbeitsmarktpartizipation und der tiefere Beschäftigungsumfang der Frauen tragen deutlich zu einem hohen GPG bei. Erstaunlich gering wirken sich hingegen geschlechtsspezifische Lohnunterschiede aus: Der Stundenlohn hat sowohl im europäischen Umfeld als auch in der Schweiz einen wesentlich schwächeren Einfluss auf den GPG, als die übrigen einkommensrelevanten Komponenten Erwerbsquote, Beschäftigungsumfang und die Zahl der Erwerbsunterbrüche. Von einer geschlechtsspezifischen Lohnparität alleine ist deshalb noch keine entsprechende Reduktion des GPG zu erwarten. Viel bedeutender sind Änderungen im Erwerbsverhalten und bei der Wahl des Familienmodells.

DIE ALTERSVORSORGE IST EIN SPIEGEL DER ERWERBSBIOGRAFIE Die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern spielen eine entscheidende Rolle für die Rentenunterschiede – zentral ist die Bedeutung von Erwerbsunterbrüchen, Teilzeitpensen und Beschäftigung im Tieflohnbereich. Oft ist den Betroffenen nicht bewusst, welche Folgen der Entscheid für ein bestimmtes Familienmodell oder eine Teilzeitbeschäftigung auf die spätere Alterssicherung hat. Allerdings kann aufgrund des gestiegenen Bildungsniveaus und der verstärkten Arbeitsmarktpartizipation von Frauen künftig ein tieferer GPG erwartet werden.

Durch die geschlechtsneutrale Ausgestaltung der AHV mit der 10. AHV-Revision (Splitting) und die einkommensunabhängigen rentenbildenden Mechanismen, wie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, ergeben sich bei der AHV praktisch keine geschlechtsbedingten Rentenunterschiede. Somit hat die AHV als universalistische Grundversicherung (Art. 112 Abs. 2b, c BV) eine ausgleichende Wirkung, welche die Unterschiede in der Erwerbsbiografie von Männern und Frauen weitgehend kompensiert. Demgegenüber bilden die individualistisch ausgerichtete berufliche Vorsorge (Art. 113 Abs. 2a BV) sowie die von einer Erwerbstätigkeit abhängige steuerbegünstigte private Vorsorge primär die Karriere- und Familienmuster und die damit verbundene Erwerbsbeteiligung ab.

LITERATUR

Fluder, Robert; Salzgeber, Renate; von Gunten, Luzius; Kessler, Dorian; Fankhauser, Regine (2016): *Gender Pension Gap in der Schweiz, Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten*; [Bern: BSV]. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 12/16: <http://bit.ly/2glTNGH>.

Schnegg, Lalanirina (2016): «Einkommensbezogene Umverteilung in der AHV», in *Soziale Sicherheit* CHSS 2/2016, S. 59–66: <http://bit.ly/2e4Upst>.

Bettio, Francesca; Tinios, Platon; Betti, Gianni (2013): *The Gender Gap in Pensions in the EU*, Luxemburg: Publications Office of the European Commission: <http://bit.ly/2dLa8d0>.

Flory, Judith; Hänisch, Carsten; Klos Jonas (2013): *Die Wirkung unterschiedlicher Biografienmerkmale auf den Gender Pension Gap*, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://bit.ly/2dWL3dy>.



Robert Fluder

Dr., Dozent und Projektleiter, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
robert.fluder@bfh.ch



Renate Salzgeber

Lic. oec. publ., Dozentin und Projektleiterin, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
renate.salzgeber@bfh.ch

VORSORGE

Technische Grundlagen 2015 und ihre Anwendungen in der AHV

Marie-Claude Sommer,
Maya Polanco Schäfer; Bundesamt für Sozialversicherungen

Das BSV hat die technischen Grundlagen, auf denen die Überlebens- und Aktivitätsordnungen der AHV berechnet werden, aktualisiert.

Ausgehend von den Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung zwischen 2015 und 2045 (BFS 2015) hat das BSV die Rechnungsgrundlagen AHV 2015 (vgl. Tabelle **T4**) berechnet. Der folgende Artikel beschreibt die Auswirkungen der Aktualisierung auf die statistische Lebenserwartung und vergleicht die neuen technischen Grundlagen mit den vorherigen. Um die Anwendung der Grundlagen aufzuzeigen, werden im zweiten Teil einige Barwerte vorgestellt, welche bei der Berechnung des massgebenden Lohns, der Abfindung und den Beitragsrückvergütungen herangezogen werden.

DIE ÜBERLEBENSORDNUNG AHV 2015 Grundlage der neuen Überlebensordnung AHV 2015 bildet die Sterbewahrscheinlichkeit. Mit den Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung wird unter Berücksichtigung verschiedener Hypothesen bezüglich Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit, Wanderung und Erwerb des Schweizer Bürgerrechts die Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz

projiziert. Die Überlebensordnung stützt sich auf das Referenzszenario (A-00-2015), das die im Laufe der letzten Jahre beobachteten Entwicklungen fortsetzt. Wie die früheren Überlebensordnungen AHV VI^{bis} AHV VIII^{bis} (Friedli/Schlupe 2011) handelt es sich auch bei der Überlebensordnung AHV 2015 um eine in die Zukunft extrapolierte Periodentafel. Um der voraussehbaren Erhöhung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen, wird auf die Sterbewahrscheinlichkeiten für das Jahr 2035 abgestellt. In diesem Jahr kommen die mit der Periodentafel berechneten Barwerte den mit einer Generationentafel für das Jahr 2018 (mögliches Inkrafttreten der Reform Altersvorsorge 2020) ermittelten Barwerten am nächsten. Eine der Anwendungen der Überlebensordnungen findet sich im Haftpflichtrecht, wo sie die Grundlage der Barwerttafeln von Stauffer, Schaeztle, Weber (Stauffer et al. 2013) bilden, die ein anerkanntes Hilfsmittel zur Umrechnung von periodisch wiederkehrenden Leistungen in ein Kapital und zur Umwandlung von Kapital in eine Rente sind.

VERGLEICH ZWISCHEN DEN ÜBERLEBENSORDNUNGEN AHV VIII^{bis} UND AHV 2015

Die Überlebensordnungen nach den alten Grundlagen AHV VIII^{bis} und nach den neuen Grundlagen AHV 2015 sind sich sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen sehr ähnlich (vgl. Grafik **G1**). Die Sterblichkeit beider Geschlechter sinkt zwischen den beiden AHV-Grundlagen auf vergleichbare Weise. Allerdings fällt auf, dass die Sterblichkeit der 10- bis 15-jährigen Jungen stärker zurückgeht als die der gleichaltrigen Mädchen, während sie bei den 19- bis 22-jährigen Männer leicht ansteigt.

Halbiert sich der Männerbestand nach AHV VIII^{bis} mit 87 Jahren (d. h. die Hälfte der Männer stirbt vor Erreichen des 87. Altersjahrs), trifft der Fall nach AHV 2015 erst mit 88 Jahren ein. Bei den Frauen liegt dieses Alter höher als bei den Männern und steigt von 91 auf 92 Jahre. Die positive Entwicklung der Sterblichkeit setzt sich fort und führt zu einer zunehmenden Rektangulisierung der Überlebenskurve. Weiter ist festzuhalten, dass die neue Überlebensordnung AHV 2015 bis zum Alter 120 geglättet ist und somit die steigenden Sterberaten der Hundertjährigen verstärkt einbezieht.

ENTWICKLUNG DER LEBENSERWARTUNG Die Sterblichkeit bezeichnet für jedes Alter und für beide Geschlechter die Wahrscheinlichkeit, im Jahresverlauf zu sterben. Anhand der Sterbewahrscheinlichkeit lässt sich zum Beispiel die Lebenserwartung in einem bestimmten Alter berechnen. Sie entspricht der durchschnittlichen verbleibenden Lebensdauer in diesem Alter, sofern die entsprechende Sterbewahrscheinlichkeit konstant bleibt.

Im Jahr 2014 hatten Männer im Alter 65 eine Lebenserwartung von 19,4 Jahren und Frauen von 22,4 Jahren (BFS 2015). Damit hat sich der Geschlechterunterschied gegenüber 2000 von 3,7 Jahren auf 3 Jahre verringert (vgl. Grafik **G2**).

Bei den Prognosen schwankt die Lebenserwartung nach dem mathematischen Modell weniger stark als bisher beobachtet. Zudem steigt die Lebenserwartung künftig weniger schnell und ab 2030 verringert sich der geschlechterspezifische Unterschied auf 2,5 Jahre.

Tabelle **T1** zeigt die jüngste und die künftige Entwicklung der Lebenserwartung der Männer und Frauen in sechs verschiedenen Alter in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Die Lebenserwartung für die Kalenderjahre 2000 und 2014 ergibt sich aus den vom BFS veröffentlichten

jährlichen Beobachtungen. Die Zahlen für 2030 stammen aus der Überlebensordnung AHV VIII^{bis}, die auf dem BFS-Szenario A-00-2010 basiert; diejenigen für 2035 aus der Überlebensordnung AHV 2015, die auf dem BFS-Szenario A-00-2015 beruht.

Seit dem Jahr 2000 ist die Lebenserwartung der Männer deutlich stärker gestiegen als die der Frauen. 2014 hatten die neugeborenen Knaben mit durchschnittlich 81 Jahren eine um 4,1 Jahre höhere Lebenserwartung als solche mit Jahrgang 2000. Bei den neugeborenen Mädchen ist im selben Zeitraum eine Zunahme um 2,6 Jahre auf 85,2 Jahre zu beobachten. Die Lebenserwartung mit 65 Jahren ist seit 2000 ebenfalls gestiegen: um 2,4 Jahre auf 19,4 Jahre bei den Männern und um 1,7 Jahre auf 22,4 Jahre bei den Frauen.

Auch wenn sich der geschlechtsspezifische Unterschied der Lebenserwartung allmählich verringert, dürfte sich der Aufwärtstrend bei beiden Geschlechtern in den kommenden 20 Jahren fortsetzen. Die Lebenserwartung bei Geburt dürfte bei den Knaben auf 85,4 Jahre und bei den Mädchen auf 88,7 Jahre anwachsen. Im Alter 65 wird im Jahr 2035 mit einer Lebenserwartung von 22,9 Jahren bei den Männern und von 25,4 Jahren bei den Frauen gerechnet.

Drückt man die Zunahme der Lebenserwartungen in Prozenten der Vorperiode aus, ergibt sich ein Bild gemäss Tabelle **T2**.

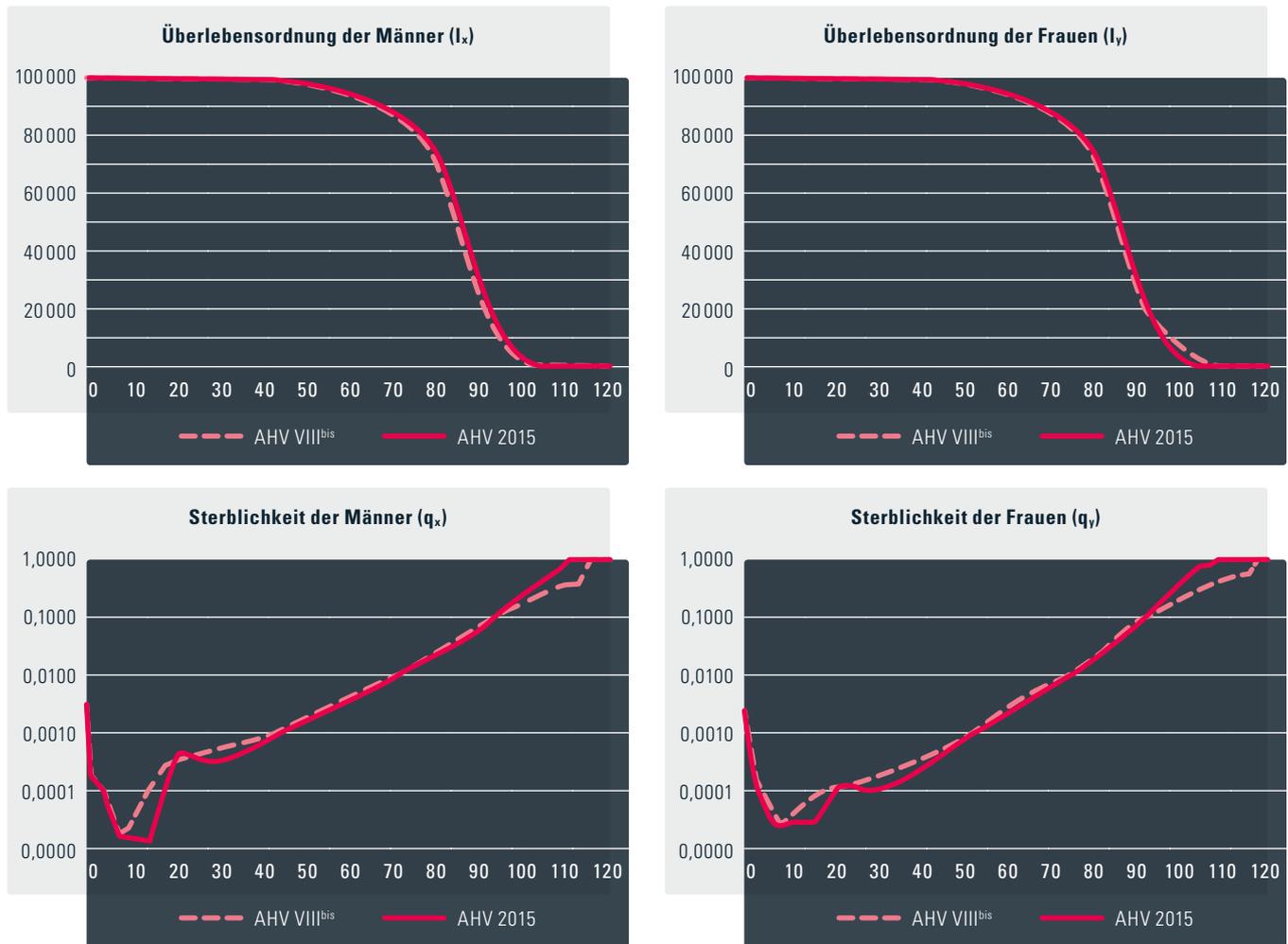
ANWENDUNGEN DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE AHV 2015

Die Barwerte einer sofort beginnenden oder einer aufgeschobenen Leibrente bzw. temporären Rente werden mit einer Überlebensordnung und einem technischen Zinssatz berechnet. Der Barwert entspricht dem nötigen Kapital, das für die Auszahlung der vorgesehenen Leistungen nötig ist. Der Barwert einer sofort beginnenden Leibrente besteht aus konstanten, in regelmässigen Abständen wiederkehrenden Leistungen, die ausbezahlt werden, solange eine Person lebt. Dabei wird das Risiko einer eventuellen Invalidisierung nicht berücksichtigt. Tabelle **T3** zeigt die Barwerte für eine Rente von 1 Franken pro Monat, die sich aus den Grundlagen AHV VIII^{bis} im Vergleich zu den Grundlagen AHV 2015 ergeben, bei einem Zinssatz von 2,5 Prozent.

Die Barwerte sind sowohl für Männer als auch für Frauen nach AHV 2015 höher als nach AHV VIII^{bis}, was daran liegt, dass die neuen Tafeln das Jahr 2035 abbilden, während die Vorgängertafeln sich am Jahr 2030 orientierten. Die im Vergleich zu

Überlebensordnungen und Sterblichkeit nach Alter gemäss AHV VIII^{bis} und AHV 2015

G1



l_x und l_y : Überlebensordnung.

q_x und q_y : Wahrscheinlichkeit einer Person, im Alter x (für Männer) bzw. y (für Frauen) im laufenden Jahr zu sterben.

Quelle: BFS, BSV.

den Frauen stärker steigende Lebenserwartung der Männer zeigt sich auch bei den Barwerten, die für 65-jährige Männer um 2,5 für gleichaltrige Frauen um 0,78 Prozent zunehmen.

VERWENDUNG DER BARWERTE

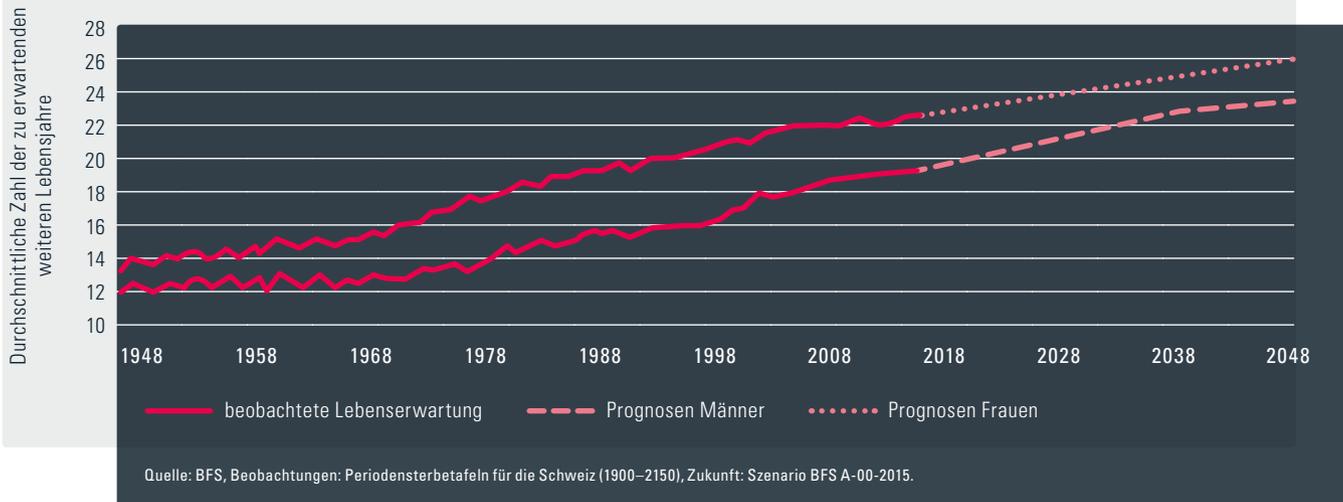
1. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)¹. Sie wurde letztmals per 1. Januar 2016

¹ Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (gültig seit 1.1.2008; Stand: 1.1.2016): <http://bit.ly/2gkQWFI>.

angepasst und enthält Tabellen zur Kapitalisierung der Renten, die einer arbeitnehmenden Person bis zu ihrem ordentlichen Rentenalter ausgerichtet wurden und die Teil des massgebenden Lohns sind. Die Barwerte beruhen auf den Überlebensordnungen AHV 2015 und einem technischen Zinssatz, der zwecks Berücksichtigung der tieferen Erträge von 4 auf 2,5 Prozent gesenkt wurde. Beispiel: Bei der Fusion eines Unternehmens wird einem 59-jährigen Manager gekündigt. Bis zum ordentlichen

G2

Lebenserwartung mit 65 Jahren. Schweizer Bevölkerung



T1

Lebenserwartung nach Geschlecht, Kalenderjahr und Alter

| Alter | Männer | | | | Frauen | | | |
|-------|--------|------|------|------|--------|------|------|------|
| | 2000 | 2014 | 2030 | 2035 | 2000 | 2014 | 2030 | 2035 |
| 0 | 76,9 | 81,0 | 84,2 | 85,4 | 82,6 | 85,2 | 88,2 | 88,7 |
| 20 | 57,7 | 61,5 | 64,6 | 65,7 | 63,2 | 65,6 | 68,5 | 69,0 |
| 40 | 38,7 | 42,0 | 45,1 | 46,1 | 43,6 | 45,8 | 48,8 | 49,2 |
| 60 | 20,9 | 23,6 | 26,5 | 27,3 | 25,0 | 26,9 | 29,7 | 30,0 |
| 65 | 17,0 | 19,4 | 22,2 | 22,9 | 20,7 | 22,4 | 25,2 | 25,4 |
| 80 | 7,4 | 8,6 | 10,7 | 11,3 | 9,1 | 10,3 | 12,6 | 12,7 |

Quelle: 2000 und 2014: ESPOP, BEVNAT des BFS; 2030: AHV VIII^{bis}, 2035: AHV 2015 auf der Basis des BFS-Szenarios A-00-2015.

Rentenalter erhält er zusätzlich zu den reglementarischen Leistungen seiner Pensionskasse eine AHV-Überbrückungsrente aus einem Wohlfahrtsfonds. Diese monatliche Überbrückungsrente muss umgewandelt werden, um den Gegenwartswert der Kapitalleistungen zum Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen und den massgebenden Lohn für die Erhebung der AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge zu bestimmen.

2. Die Barwerttabellen² für die Abfindung³ geschuldeter Renten und die Beitragsrückvergütungen unter Berücksichtigung der Billigkeitsklausel wurden im Rahmen der 10. AHV-Revision aktualisiert und sind am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Sie wurden nach den Rechnungsgrundla-

² Aktuelle Barwerttabellen: <http://bit.ly/2fDSknR>.

³ Einige Sozialversicherungsabkommen (u. a. mit Chile) sehen vor, dass die Versicherten anstelle einer monatlichen Rentenzahlung eine einmalige Abfindung verlangen können, wenn der Rentenanspruch einen bestimmten Grenzwert (20 % der Vollrente) nicht überschreitet. Details und betreffende Länder siehe <http://bit.ly/2fDW5tA> (Zentrale Ausgleichskasse ZAS).

**Zuwachsrates der Lebenserwartungen zwischen 2014 und 2030
bzw. zwischen 2014 und 2035**

T2

| Alter | Männer | | Frauen | |
|-------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | 2014–2030 | 2014–2035 | 2014–2030 | 2014–2035 |
| 0 | 3,90 % | 5,42 % | 3,51 % | 4,14 % |
| 20 | 4,98 % | 6,89 % | 4,44 % | 5,21 % |
| 40 | 7,38 % | 9,86 % | 6,55 % | 7,46 % |
| 60 | 12,20 % | 15,57 % | 10,41 % | 11,40 % |
| 65 | 14,38 % | 17,86 % | 12,37 % | 13,20 % |
| 80 | 24,65 % | 31,51 % | 22,14 % | 23,42 % |

Quelle: BSV.

**Barwert einer sofort beginnenden Leibrente nach
AHV VIII^{bis} und AHV 2015**

T3

| Alter | Männer | | Frauen | |
|-------|-------------------------|----------|-------------------------|----------|
| | AHV VIII ^{bis} | AHV 2015 | AHV VIII ^{bis} | AHV 2015 |
| 20 | 31,82 | 32,11 | 32,71 | 32,86 |
| 40 | 26,62 | 27,01 | 27,90 | 28,08 |
| 60 | 18,84 | 19,27 | 20,53 | 20,71 |
| 65 | 16,53 | 16,93 | 18,25 | 18,39 |
| 80 | 9,10 | 9,57 | 10,48 | 10,63 |

Quelle: BSV.

gen AHV VII (gültig bis 2010) und mit einem nach unten korrigierten Zinsfuß von 3 Prozent berechnet (und nicht 4 Prozent wie in der Wegleitung zum massgebenden Lohn, da die grundsätzlich alle zwei Jahre anhand des Mischindex vorgenommene Rentenanpassung berücksichtigt werden muss). Sie werden zurzeit aktualisiert. Die aktualisierten Tabellen beruhen auf den neuen Grundlagen AHV 2015 und einem angesichts der tiefen Erträge auf 1,5 Prozent herabgesetzten technischen Zinssatz.

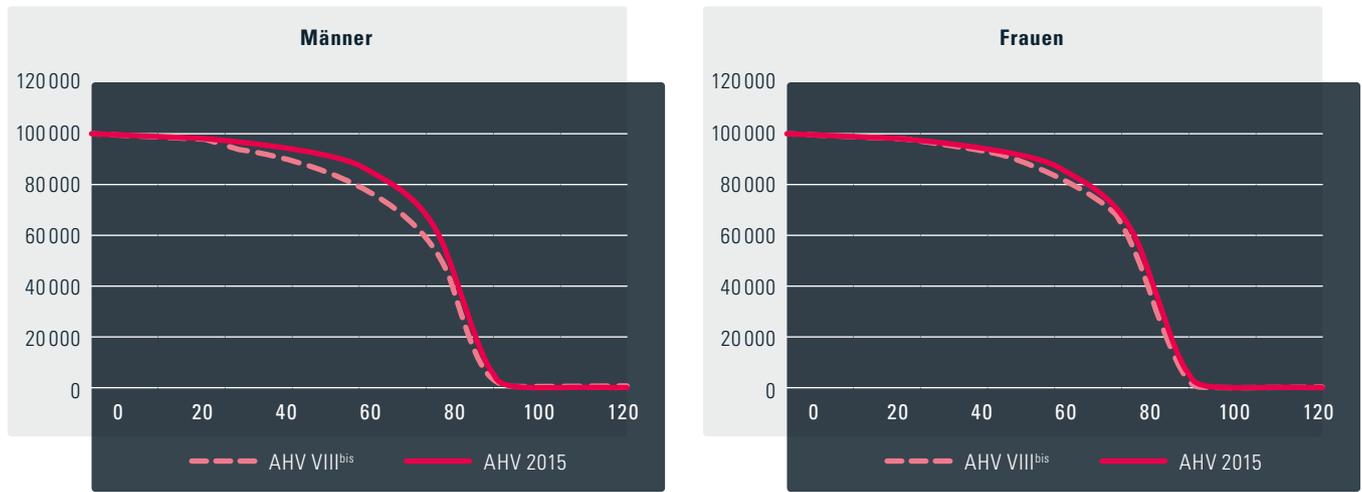
Beispiel: Ein verwitweter chilenischer Staatsbürger erhält statt einer kleinen Rente (Skala 1 bis 4) eine pau-

schale Abfindung. Er ist 65 Jahre alt und hat einen 15-jährigen Sohn. Nach dem Tod seiner Frau hat er auf eine temporäre Witwerrente Anspruch, die höher ist als seine Altersrente. Deshalb müssen einerseits seine temporäre Witwerrente bis zum 18. Altersjahr des Sohnes und andererseits die Altersrente mit Verwitwetenzuschlag separat kapitalisiert und zusammen ausgezahlt werden.

- Kürzungssätze beim Vorbezug der AHV-Rente und Zuschläge beim Aufschub der AHV-Rente** (Sommer/Polanco Schäfer 2016). Sie werden mit den neuen Überlebensordnungen und unter Berücksichtigung der Hypo-

Aktivitätsordnung der Männer l_x^a und Frauen l_y^a nach den technische Grundlagen AHV VIII^{bis} und AHV 2015

G3



Quelle: BFS, BSV.

thesen bezüglich technischem Zinssatz und Anpassungssatz für die Renten aktualisiert.

DIE AKTIVITÄTSORDNUNG AHV 2015 Die Aktivitätsordnung gibt die Anzahl der nichtinvaliden und nichtgebrechlichen Versicherten an. Im Haftpflichtrecht wird sie für die Berechnung des Erwerbs- und des Haushaltsschadens im Falle einer Invalidität verwendet.

Zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit invalid zu sein j_x , werden drei Altersintervalle separat betrachtet: das erste zwischen null und neun Jahren, das zweite zwischen 18 und 65 Jahren und das dritte zwischen 61 Jahren und dem Höchstalter gemäss technischer Grundlage (ω).

Den Werten des Intervalls $x, y \in [18,65]$ liegen die Daten i und s und aus dem aktuellsten Rentenregister⁴ zugrunde. Um den Endwert j (nach der Übergangsperiode) zu erhalten, wurde die rekursive Formel für die indirekte Berechnung der Wahrscheinlichkeiten j_x, j_y invalid zu sein, aktualisiert. Die rekursive Formel für Männer lautet:

$$l_{x+1}j_{x+1} = l_x j_x (1 - s_x) + l_x (1 - j_x) i_x \left(1 - \frac{s_x}{2} \right) \quad \text{wobei}$$

⁴ Berechnung der Durchschnittswerte über fünf Jahre auf Basis der Rentenregister 2008–2012.

l_x Überlebensordnung AHV 2015 mit Ausgangspunkt

$$l(x=0) = 100\,000,$$

j_x Wahrscheinlichkeit invalid zu sein,

i_x Wahrscheinlichkeit invalid zu werden,

s_x Wahrscheinlichkeit, aus dem Invalidenbestand auszuscheiden.

Die Daten für das erste Altersintervall $x, y \in [0,9]$ stammen aus der Aktivitätsordnung AHV VII^{bis}. Zur Verknüpfung der beiden Intervalle wurde auf eine Glättungsmethode⁵ zurückgegriffen.

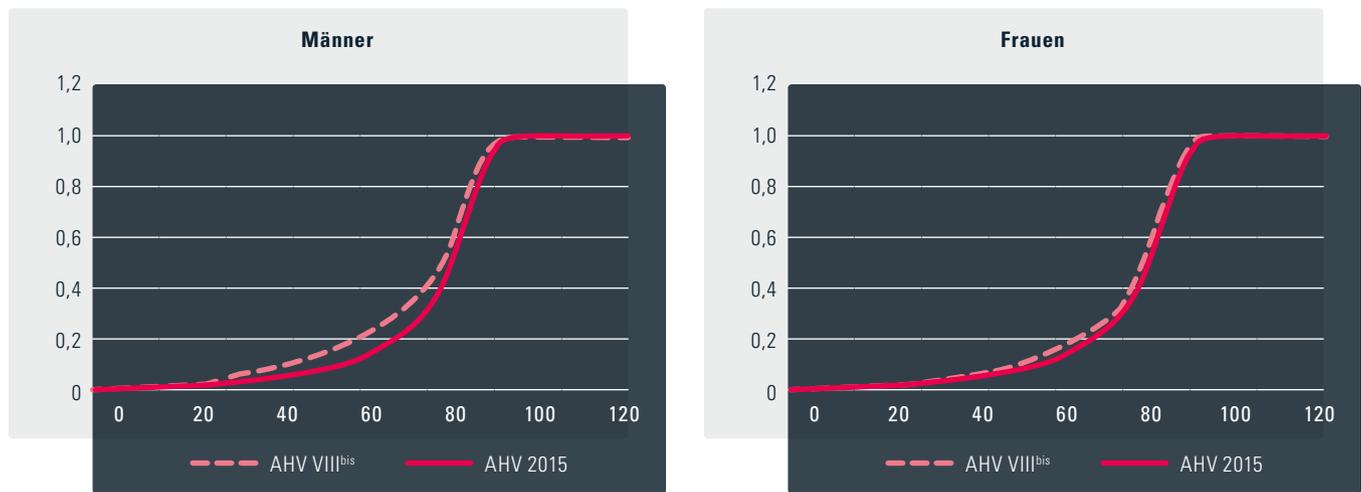
Die Werte des Intervalls $x, y \in [61, \omega]$ wurden nach dem im Jahr 2011 publizierten Modellierungsmodell (Friedli/Schluop 2011) geschätzt. Damit kann das fehlende Intervall mithilfe von Funktionen wie der Gumbelverteilung mit Parametern μ und σ modelliert werden. Bei der Schätzung der Parameter wird berücksichtigt, dass die Kurven der Überlebensordnung l und der Aktivitätsordnung l^a sehr ähnlich verlaufen und derselben Modellklasse angehören.

Damit die l^a und die entsprechenden l zusammenpassen, müssen die Parameter μ und σ der Gumbelverteilung fol-

⁵ Spline-Funktion des Programms R.

Gebrechlichkeiten der Männer j_x und Frauen j_y nach den technischen Grundlagen AHV VIII^{bis} und AHV 2015

G4



Quelle: BFS, BSV.

gende Werte aufweisen: Ordnung der Frauen $\mu_y = 89$ und $\sigma_y = 9,85$, Ordnung der Männer $\mu_x = 87$ und $\sigma_x = 9,85$.

Wie aus Grafik G3 hervorgeht, stimmen die beiden Verläufe ab Alter 62 perfekt überein, wenn die mit der Gumbelverteilung geschätzten Daten verwendet werden.

In Grafik G4 sind die Kurven der Gebrechlichkeiten j_x der Männer und j_y der Frauen nach den Grundlagen AHV 2015 und der letzten Aktualisierung AHV VIII^{bis} (basierend auf der Methode Friedli/Schluep 2011) dargestellt.

Vergleicht man die in den Grafiken G3 und G4 zusammengestellten Aktivitätsordnungen und Gebrechlichkeiten der letzten zwei Aktualisierungen, so kann festgestellt werden:

- Die Aktivitätsordnung AHV 2015 der Frauen unterscheidet sich von ihrer Vorgängerversion wie gewünscht nur marginal. Die Abweichungen um das Alter 60 sind durch einen leicht anderen Verlauf der Wahrscheinlichkeiten invalid zu sein bedingt. Der Verlauf ab diesem Alter ist nun dem Verlauf der Überlebensordnung weit besser angepasst als bei der letzten Aktualisierung.
- Die Aktivitätsordnung AHV 2015 der Männer trägt dem geänderten Verlauf der Wahrscheinlichkeit, um das Alter 60 invalid zu sein, Rechnung und folgt dem Verlauf der Überlebensordnung. ■

LITERATUR

BFS (2016): *Periodensterbetafeln für die Schweiz (1900–2150)*, Neuenburg: BFS (elektronische Quelle): <http://bit.ly/2e4r2kO>.

Sommer, Marie-Claude; Polanco Schäfer, Maya (2016): «Aktuarielle Sätze beim Vorbezug und Aufschub der Altersrente», in *Soziale Sicherheit* CHSS Nr. 4, 2016, S. 55–57.

BFS (2015): *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015–2045*, Neuenburg: <http://bit.ly/2f6AHYR>.

Stauffer, Wilhelm; Schaetzle, Theo; Schaetzle, Marc; Weber, Stephan (2013): *Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, Band I*, Zürich, Schulthess 6. Auflage.

Friedli, Thomas K.; Schluep, Kurt (2011): «Rechnungsgrundlagen 2010», in *Soziale Sicherheit* CHSS Nr. 2, 2011, S. 80–87: <http://bit.ly/2g7dDdu>.

Schluep, Kurt (1998): «Die Aktivitätsordnungen AHV VII und AVS VII^{bis}», in *Soziale Sicherheit* CHSS Nr. 1, 1998, S. 29–30.

Rechnungsgrundlagen AHV 2015

q_x und q_y : Wahrscheinlichkeit einer Person im Alter x (Männer) bzw. y (Frauen) im laufenden Jahr zu sterben

l_x und l_y : Überlebensordnung

d_x und d_y : Anzahl Verstorbene

\dot{e}_x und \dot{e}_y : durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x bzw. im Alter y

l_x^g und l_y^g : Aktivitätsordnung

j_x und j_y : Wahrscheinlichkeit einer Person im Alter x invalid zu sein

| Alter | Männer | | | | | |
|-------|----------|---------|-------|-------------|---------|---------|
| | q_x | l_x | d_x | \dot{e}_x | l_x^g | j_x |
| 0 | 0,002357 | 100 000 | 236 | 85,4 | 99 602 | 0,00398 |
| 1 | 0,000334 | 99 764 | 33 | 84,6 | 99 310 | 0,00455 |
| 2 | 0,000170 | 99 731 | 17 | 83,6 | 99 262 | 0,00470 |
| 3 | 0,000121 | 99 714 | 12 | 82,6 | 99 241 | 0,00474 |
| 4 | 0,000087 | 99 702 | 9 | 81,6 | 99 228 | 0,00475 |
| 5 | 0,000061 | 99 693 | 6 | 80,7 | 99 219 | 0,00476 |
| 6 | 0,000042 | 99 687 | 4 | 79,7 | 99 212 | 0,00477 |
| 7 | 0,000029 | 99 683 | 3 | 78,7 | 99 207 | 0,00478 |
| 8 | 0,000021 | 99 680 | 2 | 77,7 | 99 203 | 0,00479 |
| 9 | 0,000018 | 99 678 | 2 | 76,7 | 99 200 | 0,00480 |
| 10 | 0,000017 | 99 676 | 2 | 75,7 | 99 194 | 0,00484 |
| 11 | 0,000016 | 99 675 | 2 | 74,7 | 99 179 | 0,00497 |
| 12 | 0,000016 | 99 673 | 2 | 73,7 | 99 152 | 0,00523 |
| 13 | 0,000015 | 99 671 | 1 | 72,7 | 99 106 | 0,00567 |
| 14 | 0,000027 | 99 670 | 3 | 71,7 | 99 036 | 0,00636 |
| 15 | 0,000050 | 99 667 | 5 | 70,7 | 98 936 | 0,00734 |
| 16 | 0,000092 | 99 662 | 9 | 69,7 | 98 798 | 0,00867 |
| 17 | 0,000162 | 99 653 | 16 | 68,7 | 98 618 | 0,01039 |
| 18 | 0,000256 | 99 637 | 26 | 67,7 | 98 384 | 0,01257 |
| 19 | 0,000353 | 99 611 | 35 | 66,7 | 98 092 | 0,01525 |
| 20 | 0,000412 | 99 576 | 41 | 65,7 | 97 735 | 0,01849 |
| 21 | 0,000423 | 99 535 | 42 | 64,8 | 97 353 | 0,02192 |
| 22 | 0,000400 | 99 493 | 40 | 63,8 | 97 097 | 0,02408 |
| 23 | 0,000366 | 99 453 | 36 | 62,8 | 96 938 | 0,02529 |
| 24 | 0,000337 | 99 417 | 34 | 61,8 | 96 831 | 0,02601 |
| 25 | 0,000315 | 99 383 | 31 | 60,9 | 96 746 | 0,02654 |
| 26 | 0,000300 | 99 352 | 30 | 59,9 | 96 670 | 0,02700 |
| 27 | 0,000290 | 99 322 | 29 | 58,9 | 96 601 | 0,02740 |
| 28 | 0,000286 | 99 293 | 28 | 57,9 | 96 537 | 0,02776 |
| 29 | 0,000287 | 99 265 | 28 | 56,9 | 96 480 | 0,02806 |
| 30 | 0,000292 | 99 237 | 29 | 55,9 | 96 425 | 0,02833 |
| 31 | 0,000302 | 99 208 | 30 | 55,0 | 96 371 | 0,02859 |
| 32 | 0,000317 | 99 178 | 31 | 54,0 | 96 314 | 0,02887 |
| 33 | 0,000335 | 99 146 | 33 | 53,0 | 96 258 | 0,02913 |

| Alter | Frauen | | | | | |
|-------|----------|---------|-------|-------------|---------|---------|
| | q_y | l_y | d_y | \dot{e}_y | l_y^g | j_y |
| 0 | 0,002212 | 100 000 | 221 | 88,7 | 99 680 | 0,00320 |
| 1 | 0,000243 | 99 779 | 24 | 87,9 | 99 427 | 0,00370 |
| 2 | 0,000100 | 99 755 | 10 | 86,9 | 99 367 | 0,00389 |
| 3 | 0,000063 | 99 745 | 6 | 85,9 | 99 345 | 0,00395 |
| 4 | 0,000044 | 99 738 | 4 | 85,0 | 99 325 | 0,00404 |
| 5 | 0,000035 | 99 734 | 3 | 84,0 | 99 308 | 0,00413 |
| 6 | 0,000030 | 99 730 | 3 | 83,0 | 99 294 | 0,00422 |
| 7 | 0,000029 | 99 727 | 3 | 82,0 | 99 282 | 0,00431 |
| 8 | 0,000030 | 99 725 | 3 | 81,0 | 99 270 | 0,00440 |
| 9 | 0,000032 | 99 722 | 3 | 80,0 | 99 257 | 0,00450 |
| 10 | 0,000035 | 99 718 | 3 | 79,0 | 99 246 | 0,00457 |
| 11 | 0,000037 | 99 715 | 4 | 78,0 | 99 234 | 0,00464 |
| 12 | 0,000038 | 99 711 | 4 | 77,0 | 99 216 | 0,00476 |
| 13 | 0,000039 | 99 707 | 4 | 76,0 | 99 187 | 0,00499 |
| 14 | 0,000041 | 99 703 | 4 | 75,0 | 99 141 | 0,00537 |
| 15 | 0,000047 | 99 699 | 5 | 74,0 | 99 072 | 0,00597 |
| 16 | 0,000061 | 99 695 | 6 | 73,0 | 98 975 | 0,00684 |
| 17 | 0,000083 | 99 689 | 8 | 72,0 | 98 848 | 0,00802 |
| 18 | 0,000112 | 99 680 | 11 | 71,0 | 98 682 | 0,00957 |
| 19 | 0,000140 | 99 669 | 14 | 70,0 | 98 473 | 0,01155 |
| 20 | 0,000155 | 99 655 | 15 | 69,0 | 98 216 | 0,01400 |
| 21 | 0,000156 | 99 640 | 16 | 68,0 | 97 934 | 0,01670 |
| 22 | 0,000149 | 99 624 | 15 | 67,0 | 97 727 | 0,01864 |
| 23 | 0,000139 | 99 609 | 14 | 66,0 | 97 590 | 0,01987 |
| 24 | 0,000131 | 99 596 | 13 | 65,1 | 97 511 | 0,02050 |
| 25 | 0,000127 | 99 583 | 13 | 64,1 | 97 454 | 0,02091 |
| 26 | 0,000124 | 99 570 | 12 | 63,1 | 97 401 | 0,02126 |
| 27 | 0,000125 | 99 558 | 12 | 62,1 | 97 341 | 0,02168 |
| 28 | 0,000127 | 99 545 | 13 | 61,1 | 97 284 | 0,02206 |
| 29 | 0,000132 | 99 532 | 13 | 60,1 | 97 233 | 0,02236 |
| 30 | 0,000140 | 99 519 | 14 | 59,1 | 97 190 | 0,02257 |
| 31 | 0,000150 | 99 505 | 15 | 58,1 | 97 141 | 0,02282 |
| 32 | 0,000162 | 99 490 | 16 | 57,1 | 97 089 | 0,02309 |
| 33 | 0,000176 | 99 474 | 18 | 56,1 | 97 035 | 0,02337 |

| Alter | Männer | | | | | |
|-------|----------|--------|-------|-------------|---------|---------|
| | q_x | l_x | d_x | \hat{e}_x | l_x^c | j_x |
| 34 | 0,000357 | 99 113 | 35 | 52,0 | 96 203 | 0,02936 |
| 35 | 0,000383 | 99 078 | 38 | 51,0 | 96 150 | 0,02955 |
| 36 | 0,000412 | 99 040 | 41 | 50,0 | 96 094 | 0,02974 |
| 37 | 0,000447 | 98 999 | 44 | 49,1 | 96 036 | 0,02993 |
| 38 | 0,000488 | 98 955 | 48 | 48,1 | 95 964 | 0,03022 |
| 39 | 0,000535 | 98 906 | 53 | 47,1 | 95 875 | 0,03065 |
| 40 | 0,000590 | 98 853 | 58 | 46,1 | 95 771 | 0,03118 |
| 41 | 0,000653 | 98 795 | 65 | 45,2 | 95 654 | 0,03179 |
| 42 | 0,000725 | 98 731 | 72 | 44,2 | 95 532 | 0,03240 |
| 43 | 0,000807 | 98 659 | 80 | 43,2 | 95 404 | 0,03299 |
| 44 | 0,000896 | 98 579 | 88 | 42,3 | 95 265 | 0,03362 |
| 45 | 0,000992 | 98 491 | 98 | 41,3 | 95 118 | 0,03425 |
| 46 | 0,001094 | 98 393 | 108 | 40,3 | 94 954 | 0,03495 |
| 47 | 0,001202 | 98 286 | 118 | 39,4 | 94 767 | 0,03580 |
| 48 | 0,001313 | 98 168 | 129 | 38,4 | 94 553 | 0,03682 |
| 49 | 0,001432 | 98 039 | 140 | 37,5 | 94 315 | 0,03798 |
| 50 | 0,001556 | 97 898 | 152 | 36,5 | 94 064 | 0,03917 |
| 51 | 0,001691 | 97 746 | 165 | 35,6 | 93 799 | 0,04038 |
| 52 | 0,001837 | 97 580 | 179 | 34,6 | 93 513 | 0,04169 |
| 53 | 0,001998 | 97 401 | 195 | 33,7 | 93 192 | 0,04322 |
| 54 | 0,002177 | 97 207 | 212 | 32,8 | 92 829 | 0,04504 |
| 55 | 0,002377 | 96 995 | 231 | 31,8 | 92 417 | 0,04720 |
| 56 | 0,002603 | 96 764 | 252 | 30,9 | 91 955 | 0,04970 |
| 57 | 0,002858 | 96 512 | 276 | 30,0 | 91 447 | 0,05249 |
| 58 | 0,003147 | 96 237 | 303 | 29,1 | 90 877 | 0,05569 |
| 59 | 0,003472 | 95 934 | 333 | 28,2 | 90 235 | 0,05941 |
| 60 | 0,003837 | 95 601 | 367 | 27,3 | 89 512 | 0,06369 |
| 61 | 0,004244 | 95 234 | 404 | 26,4 | 88 702 | 0,06859 |
| 62 | 0,004696 | 94 830 | 445 | 25,5 | 87 625 | 0,07598 |
| 63 | 0,005199 | 94 384 | 491 | 24,6 | 86 480 | 0,08375 |
| 64 | 0,005762 | 93 894 | 541 | 23,7 | 85 230 | 0,09227 |
| 65 | 0,006385 | 93 353 | 596 | 22,9 | 83 867 | 0,10161 |
| 66 | 0,007082 | 92 757 | 657 | 22,0 | 82 383 | 0,11184 |
| 67 | 0,007860 | 92 100 | 724 | 21,2 | 80 770 | 0,12302 |
| 68 | 0,008728 | 91 376 | 798 | 20,3 | 79 018 | 0,13524 |
| 69 | 0,009693 | 90 578 | 878 | 19,5 | 77 122 | 0,14856 |
| 70 | 0,010769 | 89 700 | 966 | 18,7 | 75 073 | 0,16307 |
| 71 | 0,011972 | 88 734 | 1 062 | 17,9 | 72 865 | 0,17884 |
| 72 | 0,013313 | 87 672 | 1 167 | 17,1 | 70 493 | 0,19595 |
| 73 | 0,014810 | 86 505 | 1 281 | 16,3 | 67 952 | 0,21447 |
| 74 | 0,016486 | 85 224 | 1 405 | 15,6 | 65 241 | 0,23447 |
| 75 | 0,018347 | 83 819 | 1 538 | 14,8 | 62 360 | 0,25602 |
| 76 | 0,020437 | 82 281 | 1 682 | 14,1 | 59 311 | 0,27916 |
| 77 | 0,022764 | 80 599 | 1 835 | 13,4 | 56 102 | 0,30394 |

| Alter | Frauen | | | | | |
|-------|----------|--------|-------|-------------|---------|---------|
| | q_y | l_y | d_y | \hat{e}_y | l_y^c | j_y |
| 34 | 0,000193 | 99 457 | 19 | 55,1 | 96 981 | 0,02363 |
| 35 | 0,000212 | 99 438 | 21 | 54,2 | 96 919 | 0,02395 |
| 36 | 0,000233 | 99 417 | 23 | 53,2 | 96 846 | 0,02435 |
| 37 | 0,000257 | 99 393 | 26 | 52,2 | 96 764 | 0,02482 |
| 38 | 0,000284 | 99 368 | 28 | 51,2 | 96 683 | 0,02526 |
| 39 | 0,000317 | 99 340 | 31 | 50,2 | 96 598 | 0,02570 |
| 40 | 0,000353 | 99 308 | 35 | 49,2 | 96 499 | 0,02626 |
| 41 | 0,000395 | 99 273 | 39 | 48,2 | 96 369 | 0,02710 |
| 42 | 0,000442 | 99 234 | 44 | 47,3 | 96 215 | 0,02814 |
| 43 | 0,000496 | 99 190 | 49 | 46,3 | 96 060 | 0,02916 |
| 44 | 0,000554 | 99 141 | 55 | 45,3 | 95 905 | 0,03014 |
| 45 | 0,000616 | 99 086 | 61 | 44,3 | 95 748 | 0,03109 |
| 46 | 0,000680 | 99 025 | 67 | 43,3 | 95 583 | 0,03206 |
| 47 | 0,000748 | 98 957 | 74 | 42,4 | 95 396 | 0,03320 |
| 48 | 0,000816 | 98 883 | 81 | 41,4 | 95 180 | 0,03457 |
| 49 | 0,000887 | 98 803 | 88 | 40,4 | 94 942 | 0,03609 |
| 50 | 0,000961 | 98 715 | 95 | 39,5 | 94 692 | 0,03765 |
| 51 | 0,001040 | 98 620 | 103 | 38,5 | 94 425 | 0,03930 |
| 52 | 0,001124 | 98 518 | 111 | 37,6 | 94 143 | 0,04101 |
| 53 | 0,001218 | 98 407 | 120 | 36,6 | 93 844 | 0,04278 |
| 54 | 0,001321 | 98 287 | 130 | 35,6 | 93 528 | 0,04461 |
| 55 | 0,001439 | 98 157 | 141 | 34,7 | 93 198 | 0,04645 |
| 56 | 0,001571 | 98 016 | 154 | 33,7 | 92 853 | 0,04831 |
| 57 | 0,001720 | 97 862 | 168 | 32,8 | 92 470 | 0,05039 |
| 58 | 0,001889 | 97 694 | 185 | 31,8 | 92 043 | 0,05275 |
| 59 | 0,002081 | 97 509 | 203 | 30,9 | 91 583 | 0,05527 |
| 60 | 0,002297 | 97 306 | 224 | 30,0 | 91 077 | 0,05806 |
| 61 | 0,002537 | 97 083 | 246 | 29,0 | 90 527 | 0,06110 |
| 62 | 0,002802 | 96 836 | 271 | 28,1 | 90 115 | 0,06246 |
| 63 | 0,003099 | 96 565 | 299 | 27,2 | 89 193 | 0,06890 |
| 64 | 0,003431 | 96 266 | 330 | 26,3 | 88 186 | 0,07598 |
| 65 | 0,003800 | 95 935 | 365 | 25,4 | 87 089 | 0,08375 |
| 66 | 0,004215 | 95 571 | 403 | 24,5 | 85 896 | 0,09227 |
| 67 | 0,004677 | 95 168 | 445 | 23,6 | 84 600 | 0,10161 |
| 68 | 0,005197 | 94 723 | 492 | 22,7 | 83 196 | 0,11184 |
| 69 | 0,005782 | 94 231 | 545 | 21,8 | 81 676 | 0,12302 |
| 70 | 0,006438 | 93 686 | 603 | 20,9 | 80 032 | 0,13524 |
| 71 | 0,007180 | 93 083 | 668 | 20,0 | 78 259 | 0,14856 |
| 72 | 0,008018 | 92 414 | 741 | 19,2 | 76 349 | 0,16307 |
| 73 | 0,008961 | 91 673 | 821 | 18,3 | 74 294 | 0,17884 |
| 74 | 0,010037 | 90 852 | 912 | 17,5 | 72 087 | 0,19595 |
| 75 | 0,011252 | 89 940 | 1 012 | 16,7 | 69 721 | 0,21447 |
| 76 | 0,012641 | 88 928 | 1 124 | 15,8 | 67 191 | 0,23447 |
| 77 | 0,014221 | 87 804 | 1 249 | 15,0 | 64 487 | 0,25602 |

| Alter | Männer | | | | | | Frauen | | | | | |
|-------|----------|--------|-------|-------------|---------|---------|----------|--------|-------|-------------|---------|---------|
| | q_x | l_x | d_x | \hat{e}_x | l_x^c | j_x | q_y | l_y | d_y | \hat{e}_y | l_y^c | j_y |
| 78 | 0,025373 | 78 765 | 1 999 | 12,7 | 52 743 | 0,33037 | 0,016025 | 86 555 | 1 387 | 14,2 | 61 609 | 0,27916 |
| 79 | 0,028268 | 76 766 | 2 170 | 12,0 | 49 249 | 0,35846 | 0,018083 | 85 168 | 1 540 | 13,5 | 58 551 | 0,30394 |
| 80 | 0,031532 | 74 596 | 2 352 | 11,3 | 45 639 | 0,38818 | 0,020442 | 83 628 | 1 710 | 12,7 | 55 315 | 0,33037 |
| 81 | 0,035169 | 72 244 | 2 541 | 10,7 | 41 940 | 0,41947 | 0,023152 | 81 919 | 1 897 | 12,0 | 51 904 | 0,35846 |
| 82 | 0,039258 | 69 703 | 2 736 | 10,0 | 38 180 | 0,45225 | 0,026271 | 80 022 | 2 102 | 11,2 | 48 326 | 0,38818 |
| 83 | 0,043825 | 66 967 | 2 935 | 9,4 | 34 396 | 0,48637 | 0,029860 | 77 920 | 2 327 | 10,5 | 44 596 | 0,41947 |
| 84 | 0,048978 | 64 032 | 3 136 | 8,8 | 30 629 | 0,52166 | 0,034008 | 75 593 | 2 571 | 9,8 | 40 737 | 0,45225 |
| 85 | 0,054709 | 60 896 | 3 332 | 8,3 | 26 921 | 0,55791 | 0,038783 | 73 022 | 2 832 | 9,2 | 36 780 | 0,48637 |
| 86 | 0,061191 | 57 564 | 3 522 | 7,7 | 23 323 | 0,59483 | 0,044331 | 70 190 | 3 112 | 8,5 | 32 768 | 0,52166 |
| 87 | 0,068449 | 54 042 | 3 699 | 7,2 | 19 881 | 0,63212 | 0,050745 | 67 079 | 3 404 | 7,9 | 28 752 | 0,55791 |
| 88 | 0,076611 | 50 343 | 3 857 | 6,7 | 16 643 | 0,66940 | 0,058191 | 63 675 | 3 705 | 7,3 | 24 796 | 0,59483 |
| 89 | 0,085793 | 46 486 | 3 988 | 6,2 | 13 654 | 0,70628 | 0,066840 | 59 969 | 4 008 | 6,7 | 20 971 | 0,63212 |
| 90 | 0,096133 | 42 498 | 4 085 | 5,7 | 10 951 | 0,74232 | 0,076937 | 55 961 | 4 305 | 6,1 | 17 353 | 0,66940 |
| 91 | 0,107711 | 38 412 | 4 137 | 5,3 | 8 563 | 0,77708 | 0,088588 | 51 656 | 4 576 | 5,6 | 14 016 | 0,70628 |
| 92 | 0,120777 | 34 275 | 4 140 | 4,8 | 6 508 | 0,81011 | 0,102178 | 47 080 | 4 811 | 5,1 | 11 018 | 0,74232 |
| 93 | 0,135479 | 30 135 | 4 083 | 4,4 | 4 792 | 0,84100 | 0,117931 | 42 269 | 4 985 | 4,6 | 8 426 | 0,77708 |
| 94 | 0,151864 | 26 053 | 3 957 | 4,1 | 3 404 | 0,86936 | 0,136203 | 37 284 | 5 078 | 4,2 | 6 266 | 0,81011 |
| 95 | 0,170069 | 22 096 | 3 758 | 3,7 | 2 322 | 0,89490 | 0,157242 | 32 206 | 5 064 | 3,8 | 4 528 | 0,84100 |
| 96 | 0,191091 | 18 338 | 3 504 | 3,4 | 1 515 | 0,91738 | 0,181895 | 27 142 | 4 937 | 3,4 | 3 175 | 0,86936 |
| 97 | 0,214902 | 14 834 | 3 188 | 3,0 | 939 | 0,93671 | 0,210435 | 22 205 | 4 673 | 3,0 | 2 154 | 0,89490 |
| 98 | 0,241871 | 11 646 | 2 817 | 2,7 | 549 | 0,95287 | 0,243041 | 17 532 | 4 261 | 2,7 | 1 408 | 0,91738 |
| 99 | 0,275412 | 8 829 | 2 432 | 2,4 | 300 | 0,96600 | 0,277657 | 13 271 | 3 685 | 2,4 | 883 | 0,93671 |
| 100 | 0,313178 | 6 398 | 2 004 | 2,2 | 152 | 0,97631 | 0,316037 | 9 586 | 3 030 | 2,1 | 530 | 0,95287 |
| 101 | 0,355999 | 4 394 | 1 564 | 1,9 | 70 | 0,98412 | 0,359203 | 6 557 | 2 355 | 1,9 | 303 | 0,96600 |
| 102 | 0,402724 | 2 830 | 1 140 | 1,7 | 29 | 0,98980 | 0,407260 | 4 202 | 1 711 | 1,7 | 164 | 0,97631 |
| 103 | 0,453215 | 1 690 | 766 | 1,5 | 11 | 0,99375 | 0,458623 | 2 490 | 1 142 | 1,5 | 84 | 0,98412 |
| 104 | 0,506494 | 924 | 468 | 1,3 | 3 | 0,99637 | 0,511177 | 1 348 | 689 | 1,3 | 40 | 0,98980 |
| 105 | 0,565414 | 456 | 258 | 1,2 | 1 | 0,99801 | 0,566924 | 659 | 374 | 1,2 | 18 | 0,99375 |
| 106 | 0,606572 | 198 | 120 | 1,1 | 0 | 0,99897 | 0,616138 | 285 | 176 | 1,1 | 7 | 0,99637 |
| 107 | 0,664402 | 78 | 52 | 0,9 | 0 | 0,99951 | 0,640762 | 110 | 70 | 1,0 | 3 | 0,99801 |
| 108 | 0,813243 | 26 | 21 | 0,7 | 0 | 0,99978 | 0,703487 | 39 | 27 | 0,9 | 1 | 0,99897 |
| 109 | 0,855040 | 5 | 4 | 0,7 | 0 | 0,99991 | 0,855040 | 12 | 10 | 0,7 | 0 | 0,99951 |
| 110 | 0,904669 | 1 | 1 | 0,5 | 0 | 0,99997 | 0,904669 | 2 | 2 | 0,5 | 0 | 0,99978 |
| 111 | 0,943473 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,99999 | 0,943473 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,99991 |
| 112 | 0,970664 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,970664 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,99997 |
| 113 | 0,987203 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,987203 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,99999 |
| 114 | 0,995565 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,995565 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 115 | 0,998872 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,998872 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 116 | 0,999812 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,999812 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 117 | 0,999983 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,999983 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 118 | 0,999999 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 0,999999 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 119 | 1,000000 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 1,000000 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |
| 120 | 1,000000 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 | 1,000000 | 0 | 0 | 0,0 | 0 | 1,00000 |

VORSORGE

Aktuarielle Sätze beim Vorbezug und Aufschub der Altersrente

Marie-Claude Sommer,
Maya Polanco Schäfer; Bundesamt für Sozialversicherungen

Nachfolgend wird die Berechnungsmethode für die Kürzungssätze bei einem Vorbezug der AHV-Rente bzw. für die Zuschlagssätze bei einem Rentenaufschub erläutert. Beide werden im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 überprüft.

Nach der 10. AHV-Revision wurden die Kürzungssätze – 6,8 Prozent pro vorbezogenes Jahr – auf Basis der Sterbetafel AHV VI berechnet¹ (Bundesrat 1990). Den Zuschlagssätzen lagen die Daten der Sterbetafel AHV VI^{bis} zugrunde. Seither wurden die Berechnungsgrundlagen (AHV VII, AHV VII^{bis}, AHV VIII^{bis}) mehrfach angepasst. Die Kürzungs- und die Zuschlagssätze sind hingegen unverändert geblieben.² In der Reform Altersvorsorge 2020 schlägt der Bundesrat ihre Aktualisierung mithilfe einer neuen Berechnungsmethode vor.

METHODE ZUR BERECHNUNG DER AKTUARIELLEN SÄTZE

Der Betrag der vorbezogenen bzw. aufgeschobe-

nen Altersrente orientiert sich am Betrag der Altersrente im ordentlichen Rentenalter (gemäss geltendem Recht).

Wenn $\alpha_{n,65}$ der Kürzungssatz für einen Vorbezug um n Jahre ist, beträgt die gekürzte Rente \bar{R} :

$$\bar{R} = (1 - \alpha_{n,65})R \quad (1)$$

wobei R der Rente im Alter von 65 Jahren für die Männer entspricht. Die Berechnung erfolgt nach dem individuellen Äquivalenzprinzip.

$$\bar{R} \ddot{a}_{65-n}^{(m)} = R_n \ddot{a}_{65-n}^{(m)} \quad (2)$$

wobei $\ddot{a}_{65-n}^{(m)}$ den Barwert einer sofort beginnenden Leibrente von 1 Fr. bezeichnet, die ab Alter $65-n$ in m Teilzahlungen pro Jahr zu entrichten ist.

¹ Durch Extrapolation der Zahlen von 1995.

² Gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3 AHVG, Art. 55^{ter} und Art. 56 AHVV werden die Kürzungssätze und die Erhöhungsfaktoren vom Bundesrat festgesetzt.

${}_n\ddot{a}_{65-n}^{(m)}$ entspricht in diesem Alter dem Barwert der Rente, die erstmals in n Jahren, d. h. ab Alter 65, ausbezahlt wird. Die beiden Renten beziehen sich auf den gleichen Zeitpunkt. Die Gleichung (2) zeigt somit, dass der Barwert einer im Alter $65-n$ beginnenden Leibrente R gleich sein muss, wie einer im Alter 65 beginnenden Leibrente \bar{R} .

In die Berechnung der Barwerte fliessen die Überlebenswahrscheinlichkeiten, der technische Zinssatz sowie eine mögliche Rentenanpassung ein. Ersetzt man \bar{R} in der Gleichung (2) durch (1), erhält man:

$$(1 - \alpha_{n,65}) R \ddot{a}_{65-n}^{(m)} = R {}_n\ddot{a}_{65-n}^{(m)} \quad (3)$$

daher:

$$\alpha_{n,65} = 1 - \frac{{}_n\ddot{a}_{65-n}^{(m)}}{\ddot{a}_{65-n}^{(m)}} \quad (4)$$

Bei einem Rentenaufschub würde der auf die um n Jahre aufgeschobene Rente anwendbare Erhöhungsfaktor $\beta_{n,65}$ betragen.

$$\beta_{n,65} = \frac{\ddot{a}_{65}^{(12)}}{{}_n\ddot{a}_{65}^{(12)}} - 1 \quad (5)$$

Die aktuariellen Sätze werden nach Geschlecht berechnet und daraus ein mit Beständen gewichteter, gerundeter Mittelwert gebildet. Die Monatssätze ergeben sich durch die lineare Interpolation der jährlichen Sätze. Im folgenden Kapitel werden die Hypothesen besprochen, auf denen die Berechnung der versicherungstechnischen Sätze gründet.

BARWERT DER AHV-RENTE In der AHV, die grundsätzlich alle zwei Jahre eine Rentenanpassung vorsieht, ergibt sich der Barwert der Renten nicht nur aus dem technischen Zinssatz i , sondern auch aus der Zuwachsrate der Rente r . Die Kombination von technischem Zinssatz und Rentenzuwachsrate wird vom Diskontierungsfaktor $\frac{1}{(1+i)}$, multipliziert mit dem Rentenzuwachsfaktor $1+r$, gebildet. Da die Rente nicht jährlich, sondern grundsätzlich nur alle zwei Jahre angepasst wird, ist noch ein weiterer Faktor zu berücksichtigen: $\{\frac{k}{2}\}$. Die geschweiften Klammern bedeuten, dass die Werte auf die nächste ganze Zahl gerundet werden:

$$\ddot{a}_x^{AHV(m)} = \sum_{k=0}^{\omega-x} \frac{(1+r)^{\{\frac{k}{2}\}}}{(1+i)^k} {}_k p_x - \frac{m-1}{2m}$$

Die Jahre zwischen dem Alter x und dem Höchstalter gemäss Sterbetafel ω werden als k angegeben und ${}_k p_x$ ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mann im Alter x das Alter $x+k$ erreicht. Vereinfachen lässt sich die Berechnung durch die Anwendung eines korrigierten Einheitssatzes i^c , der den technischen Zinssatz sowie eine jährliche, die zweijährliche Anpassung simulierende Zuwachsrate der Rente r berücksichtigt. Mit i^c wird der Barwert einer wachsenden, mit einem technischen Zinssatz i berechneten Rente dem Barwert einer konstanten Rente, mit einem korrigierten Zinssatz angeglichen.

$$\sum_{k=0}^{\omega-x} \frac{1}{(1+i^c)^k} {}_k p_x = \sum_{k=0}^{\omega-x} \frac{(1+r)^{\{\frac{k}{2}\}}}{(1+i)^k} {}_k p_x$$

Für den korrigierten Zinssatz i^c ergibt sich somit folgende Formel:

$$i^c = \frac{(1+i)}{(1+r)} - 1$$

REFORMEMPFEHLUNGEN Die Reform Altersvorsorge 2020 enthält Empfehlungen, die die Berechnung der Kürzungssätze (Bundesrat 2014) beeinflussen. Sie betreffen den Vorbezug der Altersrente, die monatliche Auszahlung der vorbezogenen Rente sowie das Vorgehen bei fehlenden Beitragsjahren im Falle einer vorzeitigen Pensionierung. Die Auswirkungen aller drei Optionen des Rentenvorbezugs wurden bei der Entwicklung der neuen Methode zur Berechnung der Kürzungssätze berücksichtigt.

Mit der Reform will der Bundesrat die Beitragspflicht, die bei einem Vorbezug der vollen AHV-Rente bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach wie vor besteht,³ aufheben. Entsprechend müsste der sog. Beitragsfaktor, um welchen die Rente während der Jahre des Vorbezugs gekürzt wird, im versicherungstechnischen Kürzungssatz nicht mehr berücksichtigt werden. Stattdessen würden die fehlenden Beitragsjahre bis zum ordentlichen Rentenalter bei der Berechnung der AHV-Rente wie normale fehlende Beitragsjahre behandelt (pro fehlendes Beitragsjahr würde die Rente um 2,27% gekürzt). Der versicherungstechnische Kür-

³ Die vorbezogene Altersrente wird wie eine ordentliche berechnet und orientiert sich an der Rentenskala, die für eine Vollrente eine Beitragsdauer von 44 Jahren voraussetzt.

Kürzungssätze pro Monat bei einem Rentenvorbezug**T1**

| Alter | | | | | | Anzahl Monate | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------|------|------|------|------|------|------|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 62 | 11,4% | 11,1% | 10,8% | 10,5% | 10,2% | 9,9% | 9,6% | 9,3% | 9,0% | 8,8% | 8,5% | 8,2% |
| 63 | 7,9% | 7,6% | 7,2% | 6,9% | 6,6% | 6,3% | 6,0% | 5,7% | 5,3% | 5,0% | 4,7% | 4,4% |
| 64 | 4,1% | 3,7% | 3,4% | 3,1% | 2,7% | 2,4% | 2,0% | 1,7% | 1,4% | 1,0% | 0,7% | 0,3% |

Erhöhungsfaktoren pro Monat bei einem Rentenaufschub**T2**

| Alter | | | | | | Anzahl Monate | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 66 | 4,4% | 4,8% | 5,2% | 5,6% | 6,0% | 6,4% | 6,7% | 7,1% | 7,5% | 7,9% | 8,3% | 8,7% |
| 67 | 9,1% | 9,5% | 10,0% | 10,4% | 10,8% | 11,2% | 11,7% | 12,1% | 12,5% | 12,9% | 13,4% | 13,8% |
| 68 | 14,2% | 14,7% | 15,1% | 15,6% | 16,1% | 16,5% | 17,0% | 17,4% | 17,9% | 18,4% | 18,8% | 19,3% |
| 69 | 19,7% | 20,2% | 20,7% | 21,2% | 21,7% | 22,2% | 22,7% | 23,2% | 23,7% | 24,2% | 24,7% | 25,2% |
| 70 | 25,7% | | | | | | | | | | | |

zungssatz würde sich neu ausschliesslich nach der Lebenserwartung richten.

Die neuen versicherungstechnischen Kürzungs- und Zuschlagssätze, die mit Annahme der Reform gelten würden und die der Bundesrat mindestens alle zehn Jahre prüfen müsste, sind in den Tabellen **T1** und **T2** aufgeführt. Sie ergeben sich aus der neuen Berechnungsmethode sowie der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuellsten technischen Grundlage (derzeit AHV VIII^{bis}) und basieren zudem auf der Annahme, dass die durchschnittliche Zuwachsrate des Rentenindex dem technischen Zinssatz entspricht. ■

LITERATUR

Bundesrat (2014): Botschaft vom 19. November 2014 zur Reform der Altersvorsorge 2020 (14.088); BBl 2015 1: <http://bit.ly/2eMGQdJ>.

BFS (2010): *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2010–2060*, Neuenburg: BFS: <http://bit.ly/2fnQTXW>.

Bowers Newton L., (Hg.) (1997): *Actuarial Mathematics*, Chicago, IL: Society of Actuaries, 2. Aufl.

Bundesrat (1990): Botschaft zur 10. AHV-Revision (90.021); BBl 1990 II 1: <http://bit.ly/2eiJhsb>.

Friedli, Thomas K.; Schlupe, Kurt (2011): «Rechnungsgrundlagen 2010», in *Soziale Sicherheit* CHSS Nr. 2, 2011, S. 80–87: <http://bit.ly/2g7dDdu>.

**Marie-Claude Sommer**

Aktuarin SAV, Bereich Mathematik, Geschäftsfeld MASS, BSV.
marie-claude.sommer@bsv.admin.ch

**Maya Polanco Schäfer**

M.Sc. in Versicherungsmathematik, Bereich Mathematik, Geschäftsfeld MASS, BSV.
maya.polanco@bsv.admin.ch

Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

| | 2016 | | 2017 | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | BVG-Rücktrittsalter: | 65 (Männer 1951 geboren) | 64 (Frauen 1952 geboren) | 65 (Männer 1952 geboren) | 64 (Frauen 1953 geboren) |
| 1. Jährliche AHV-Altersrente | | | | | |
| Minimale | | 14 100 | | 14 100 | |
| Maximale | | 28 200 | | 28 200 | |
| 2. Lohndaten der Aktiven | | | | | |
| Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn) | | 21 150 | | 21 150 | |
| Koordinationsabzug | | 24 675 | | 24 675 | |
| Max. versicherter Jahreslohn in der obligatorischen BV | | 84 600 | | 84 600 | |
| Min. koordinierter Jahreslohn | | 3 525 | | 3 525 | |
| Max. koordinierter Jahreslohn | | 59 925 | | 59 925 | |
| Max. in der beruflichen Vorsorge versicherbarer Jahreslohn | | 846 000 | | 846 000 | |
| 3. BVG-Altersguthaben (AGH) | | | | | |
| BVG-Mindestzinssatz | | 1,25 % | | 1,0 % | |
| Min. AGH im BVG-Rücktrittsalter | | 19 552 | 20 232 | 19 851 | 20 568 |
| in % des koordinierten Lohnes | | 554,7 % | 574,0 % | 563,1 % | 583,5 % |
| Max. AGH im BVG-Rücktrittsalter | | 320 820 | 331 587 | 326 201 | 337 558 |
| in % des koordinierten Lohnes | | 535,4 % | 553,3 % | 544,3 % | 563,3 % |
| 4. BVG-Altersrente und anwartschaftliche (anw.) BVG-Hinterlassenenrenten | | | | | |
| BVG-Mindestumwandlungssatz in % des AGH im BVG-Rücktrittsalter (M:65/F:64) | | 6,80 % | 6,80 % | 6,80 % | 6,80 % |
| Min. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter | | 1 330 | 1 376 | 1 350 | 1 399 |
| in % des koordinierten Lohnes | | 37,7 % | 39,0 % | 38,3 % | 39,7 % |
| Min. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente | | 798 | 825 | 810 | 839 |
| Min. anw. jährliche Waisenrente | | 266 | 275 | 270 | 280 |
| Max. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter | | 21 816 | 22 548 | 22 182 | 22 954 |
| in % des koordinierten Lohnes | | 36,4 % | 37,6 % | 37,0 % | 38,3 % |
| Max. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente | | 13 089 | 13 529 | 13 309 | 13 772 |
| Max. anw. jährliche Waisenrente | | 4 363 | 4 510 | 4 436 | 4 591 |
| 5. Barauszahlung der Leistungen | | | | | |
| Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung | | 20 700 | 20 700 | 20 700 | 20 700 |
| 6. Teuerungsanpassung BVG-Risikorenten vor dem Rücktrittsalter | | | | | |
| erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren | | | – | | – |
| nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren | | | | | |
| nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr | | | | | |
| 7. Beitrag Sicherheitsfonds BVG | | | | | |
| für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur | | 0,08 % | | 0,1 % | |
| für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen | | 0,005 % | | 0,005 % | |
| Max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen | | 126 900 | | 126 900 | |
| 8. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG | | | | | |
| Eintrittsschwelle (minimaler Tageslohn) | | 81,20 | | 81,20 | |
| Koordinationsabzug vom Tageslohn | | 94,75 | | 94,75 | |
| Max. versicherter Tageslohn | | 324,90 | | 324,90 | |
| Min. koordinierter Tageslohn | | 13,55 | | 13,55 | |
| Max. koordinierter Tageslohn | | 230,15 | | 230,15 | |
| 9. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a | | | | | |
| Oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule | | 6 768 | | 6 768 | |
| Oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule | | 33 840 | | 33 840 | |

Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die jährlichen Angaben seit 1985 sind auf der BSV-Homepage abrufbar:

www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00460/index.html?lang=de

| Erläuterungen zu den Masszahlen | Art. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente. | 34 AHVG 34 Abs. 3 AHVG |
| 2. ArbeitnehmerInnen, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den minimalen Lohn übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005, entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale Koordinierter Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente. Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn ist auf den zehnfachen maximalen versicherten Jahreslohn in der obligatorischen BV. | 2 BVG 7 Abs. 1 und 2 BVG 8 Abs. 1 BVG 8 Abs. 2 BVG 46 BVG 79c BVG |
| 3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen (Mindestzinssatz). | 15 BVG 16 BVG 12 BVV2 13 Abs. 1 BVG 62a BVV2 |
| 4. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale bzw. Maximale Altersrente BVG : Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen bzw. immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war. Die Witwenrente bzw. Witwerrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20 Prozent der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen berechnen sich auf der Summe des erworbenen und des bis zum Rücktrittsalter projizierten Altersguthabens. | 14 BVG 62c BVV2 und Übergangsbestimmungen Bst. a 18, 19, 21, 22 BVG 18, 20, 21, 22 BVG |
| 5. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Seit 2005 kann der Versicherte ein Viertel seines Altersguthabens als Kapital verlangen. | 37 Abs. 3 BVG 37 Abs. 2 BVG |
| 6. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 64 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen der AHV-Renten. | 36 Abs. 1 BVG |
| 7. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn (www.sfbvg.ch). | 14, 18 SFV 15 SFV 16 SFV 56 Abs. 1c, 2 BVG |
| 8. Seit dem 1.1.1997 unterstehen Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Jahres-Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden. | 2 Abs. 3 BVG 40a AVIV |
| 9. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen. | 7 Abs. 1 BVV3 |

PARLAMENT

Parlamentarische Vorstösse (Stand 31. Oktober 2016)

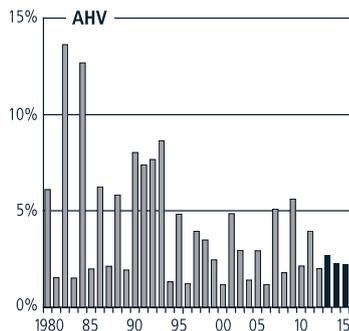
| Geschäfts-Nr. | Vorstoss | Antrag Bundesrat |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Familienpolitik 16.3631 | Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR | Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen |
| | | Annahme |

Gesetzgebung: Botschaften des Bundesrats (Stand 31. Oktober 2016)

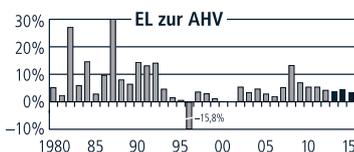
| Botschaft: Geschäfts-Nr. Curia Vista | Datum der Botschaft | Publ. im Bundesblatt | Erstrat | | Zweitrat | | Schluss- abstimmung (Publ. im BBI) | Inkrafttreten/ Volksentscheid |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------|
| | | | Kommission | Plenum | Kommission | Plenum | | |
| Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020: 14.088 | 19.11.14 | BBI 2015, 1 | SGK-S 15./16.1., 10.2., 26./27.3., 23./24.4., 12./13./14.8.15 FK-S 29.1.15 | SR Entwurf 1: 14./15./16.9.15 Entwurf 2: 14./15./16.9.15 | FK-N 15.10.15 SGK-N 20./21./22.1., 6./7./8.4., 12./13.5., 22./23./24.6.16, 16./17./18.8.16 | NR Entwurf 1: 26./28./29.9.16 Entwurf 2: 29.9.16 Entwurf 3: 29.9.16 | | |
| Ausgleichsfonds- gesetz: 15.087 | 18.12.15 | BBI 2016, 311 | SGK-S 4./5.7.16 | | | | | |
| Änderung des Bun- desgesetzes über Ergänzungsleistun- gen (anrechenbare Mietzinsmaxima): 14.098 | 17.12.14 | BBI 2015, 849 | FK-N 30./31.3.15 SGK-N 25./26.6.15 24./25./26.2.16 | NR 22.9.15 | | | | |
| Freizügigkeitsge- setz. Ansprüche bei Wahl der Anlage- strategie durch die versicherte Person: 15.018 | 11.2.15 | BBI 2015, 1793 | SGK-N 28./29.5.15 | NR 22.9.15 | SGK-S 2./3.11.15 | SR 30.11.15 | 18.12.15 | |
| KVG. Bestimmungen mit internationalem Bezug: 15.078 | 18.11.15 | BBI 2016, 1 | SGK-S 11./12.1.16, 4./5.7.16 | SR 16.3.16, 21.9.16 | SGK-N 17./18./19.8.16 | NR 19.9.16 | 30.9.16 | |
| KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit: 15.083 | 4.12.15 | BBI 2016, 257 | SGK-S 2.2., 21./22.3.16 | SR Entwurf 1: 16.6.16 Entwurf 2: 16.6.16 | SGK-N 14.10.16 | | | |
| Bundesgesetz über die Unfallversiche- rung. Änderung: 08.047 | 30.5.08 | BBI 2008, 5395 BBI 2014, 7911 (Zusatzbotschaft) | SGK-N 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11.08; 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09; 28.1., 24.6.10; 13./14.11.14; 15./16./17.4., 28./29.5.15 | NR Entwurf 1: 11.6.09 (Rück- weisung an SGK-N); 22.9.10 (Rückweisung an Bundesrat); 4.6.15 (Abschreibung) Entwurf 2: 11.6.09 (Sistierung); 4.6., 10.9.15 Entwurf 3: 4.6., 10.9.15 | SGK-S 31.1.11; 12./13./14.8.15 | SR Entwurf 1: 1.3.11 (Rück- weisung an Bundesrat); 8.9.15 (Abschreibung) Entwurf 2: 1.3.11 (Sistierung); 8.9., 16.9.15 Entwurf 3: 8.9.15 | Entwurf 2 & 3: 25.9.15 | 1.1.17 |
| ZGB. Vorsorgeaus- gleich bei Schei- dung: 13.049 | 29.5.13 | BBI 2013, 4887 | RK-S 1./2.7., 27.8., 14.11.13; 15.1., 15.5.14 | SR 12.6.14; 19.6.15 | RK-N 13./14.11.14; 22./23.1., 16./17.4.15 | NR 1.6., 19.6.15 | 19.6.15 | 1.1.17 |
| Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung: 16.055 | 29.6.16 | BBI 2016 | WBK-S 11.10.16 | | | | | |
| Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Bundesgesetz: 15.088 | 18.12.15 | BBI 2016, 157 | WAK-N 20./21.6., 15./16.8.16 | NR 29.9.16 | | | | |
| Soziale Sicherheit. Abkommen mit der Volksrepublik China: 16.018 | 3.2.16 | BBI 2016, 1297 | SGK-S 21./22.3.16 | SR 16.6.16 | SGK-N 7./8.7.16 | NR 19.9.16 | | |
| ELG. Änderung (EL-Reform): 16.065 | 16.9.16 | BBI 2016, 7465 | | | | | | |

FK: Finanzkommission/NR: Nationalrat/RK: Kommission für Rechtsfragen/SR: Ständerat/SGK: Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit/WAK: Kommission für Wirtschaft und Abgaben

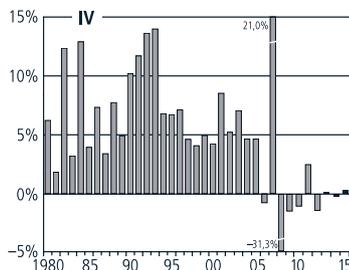
Veränderungen der Ausgaben in % seit 1980



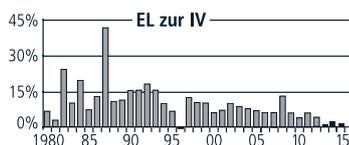
| AHV | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | Veränderung in % VR ¹ |
|-------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------------------------|
| Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.) | 20355 | 28792 | 38495 | 42574 | 41177 | -3,3% |
| davon Beiträge Vers./AG | 16029 | 20482 | 27461 | 29942 | 30415 | 1,6% |
| davon Beiträge öff. Hand | 3666 | 7417 | 9776 | 10598 | 10737 | 1,3% |
| Ausgaben | 18328 | 27722 | 36604 | 40866 | 41735 | 2,1% |
| davon Sozialleistungen | 18269 | 27627 | 36442 | 40669 | 41533 | 2,1% |
| Total Betriebsergebnis | 2027 | 1070 | 1891 | 1707 | -558 | -132,7% |
| Kapital² | 18157 | 22720 | 44158 | 44788 | 44229 | -1,2% |
| Bezüger/innen AV-Renten (Personen) | 1 225 388 | 1 515 954 | 1 981 207 | 2 196 459 | 2 239 821 | 2,0% |
| Bezüger/innen Witwen/r-Renten | 74 651 | 79 715 | 120 623 | 137 987 | 134 059 | 3,7% |
| AHV-Beitragszahlende | 4 289 723 | 4 552 929 | 5 251 238 | 5 546 188 | 5 619 405 | 1,3% |



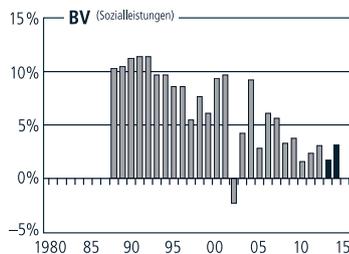
| EL zur AHV | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR ¹ |
|------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Ausgaben (= Einnahmen) (Mio. Fr.) | 1124 | 1441 | 2324 | 2712 | 2778 | 2,4% |
| davon Beiträge Bund | 260 | 318 | 599 | 696 | 710 | 1,9% |
| davon Beiträge Kantone | 864 | 1 123 | 1 725 | 2 016 | 2 069 | 2,6% |
| Bezüger/innen (Personen, bis 1997 Fälle) | 120 684 | 140 842 | 171 552 | 196 478 | 201 182 | 2,4% |



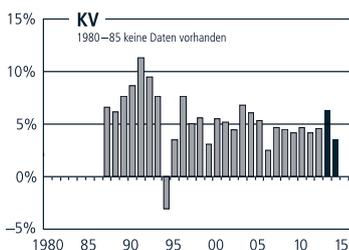
| IV | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR ¹ |
|-------------------------------------------------------|-------------|--------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|
| Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.) | 4412 | 7897 | 8176 | 10177 | 9918 | -2,5% |
| davon Beiträge Vers./AG | 2307 | 3437 | 4605 | 5018 | 5096 | 1,6% |
| Ausgaben | 4133 | 8718 | 9220 | 9254 | 9304 | 0,5% |
| davon Renten | 2376 | 5126 | 6080 | 5773 | 5612 | -2,8% |
| Total Betriebsergebnis | 278 | -820 | -1045 | 922 | 614 | -33,5% |
| Schulden bei der AHV | 6 | -2306 | -14944 | -12843 | -7229 | 7,8% |
| IV Fonds² | ... | ... | ... | 5000 | 5000 | 0,0% |
| Bezüger/innen IV-Renten (Personen) | 164 329 | 235 529 | 279 527 | 259 930 | 255 347 | -1,8% |



| EL zur IV | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR ¹ |
|------------------------------------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Ausgaben (= Einnahmen) (Mio. Fr.) | 309 | 847 | 1751 | 1967 | 2004 | 1,9% |
| davon Beiträge Bund | 69 | 182 | 638 | 702 | 713 | 1,6% |
| davon Beiträge Kantone | 241 | 665 | 1 113 | 1 264 | 1 290 | 2,0% |
| Bezüger/innen (Personen, bis 1997 Fälle) | 30 695 | 61 817 | 105 596 | 112 864 | 113 858 | 0,9% |

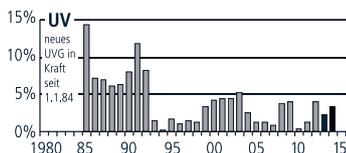


| BV/2.Säule (Quelle: BFS/BSV) | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR ¹ |
|-------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|------|-----------------|
| Einnahmen (Mio. Fr.) | 32882 | 46051 | 62107 | 69635 | ... | 2,9% |
| davon Beiträge AN | 7704 | 10294 | 15782 | 17753 | ... | 2,4% |
| davon Beiträge AG | 13156 | 15548 | 25432 | 28354 | ... | 10,9% |
| davon Kapitalertrag | 10977 | 16552 | 15603 | 15292 | ... | 7,5% |
| Ausgaben | 16447 | 32467 | 45555 | 51202 | ... | 1,4% |
| davon Sozialleistungen | 8737 | 20236 | 30912 | 34273 | ... | 3,1% |
| Kapital | 207200 | 475000 | 617500 | 770300 | ... | 8,1% |
| Rentenbezüger/innen (Bezüger/innen) | 508 000 | 748 124 | 980 163 | 1 074 741 | ... | 2,0% |

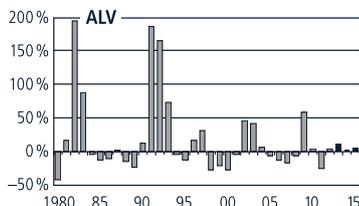


| KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR ¹ |
|--------------------------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|------|-----------------|
| Einnahmen (Mio. Fr.) | 8623 | 13907 | 22472 | 25944 | ... | 3,3% |
| davon Prämien (Soll) | 6954 | 13442 | 22051 | 25845 | ... | 3,4% |
| Ausgaben | 8370 | 14204 | 22200 | 26155 | ... | 3,0% |
| davon Leistungen | 7402 | 13190 | 20884 | 24650 | ... | 2,6% |
| davon Kostenbeteiligung d. Vers. | -801 | -2288 | -3409 | -3989 | ... | -2,4% |
| Rechnungssaldo | 254 | -297 | 273 | -212 | ... | 21,5% |
| Kapital | 6600 | 6935 | 8651 | 13199 | ... | 9,1% |
| Prämienverbilligung | 332 | 2545 | 3980 | 4007 | ... | -0,2% |

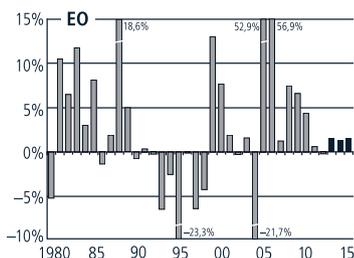
Veränderungen der Ausgaben in % seit 1980



| UV alle UV-Träger | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR¹ |
|-------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------|---------------|
| Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.) | 4181 | 5992 | 7863 | 7773 | ... | 0,0% |
| davon Beiträge AN/AG | 3341 | 4671 | 6303 | 6089 | ... | 0,1% |
| Ausgaben | 3259 | 4546 | 5993 | 6662 | ... | 3,5% |
| davon direkte Leistungen inkl. TZL | 2743 | 3886 | 5170 | 5698 | ... | 3,6% |
| Rechnungssaldo | 923 | 1446 | 1870 | 1111 | ... | -16,7% |
| Kapital | 12553 | 27322 | 42817 | 50530 | ... | 3,5% |



| ALV (Quelle: seco) | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR¹ |
|-----------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Einnahmen (Mio. Fr.) | 736 | 6230 | 5752 | 7260 | 7483 | 3,1% |
| davon Beiträge AN/AG | 609 | 5967 | 5210 | 6633 | 6796 | 2,5% |
| davon Subventionen | - | 225 | 536 | 618 | 634 | 2,5% |
| Ausgaben | 452 | 3295 | 7457 | 6523 | 6874 | 5,4% |
| Rechnungssaldo | 284 | 2935 | -1705 | 737 | 610 | -17,3% |
| Kapital | 2924 | -3157 | -6259 | -2149 | -1539 | 28,4% |
| Bezüger/innen³ (Total) | 58503 | 207074 | 322684 | 302862 | 316896 | 4,6% |



| EO | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR¹ |
|-------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Einnahmen inkl. Kapitalwertänderung (Mio. Fr.) | 1060 | 872 | 1006 | 1838 | 1811 | -1,5% |
| davon Beiträge | 958 | 734 | 985 | 1790 | 1818 | 1,6% |
| Ausgaben | 885 | 680 | 1603 | 1668 | 1703 | 2,1% |
| Total Betriebsergebnis | 175 | 192 | -597 | 170 | 108 | -36,5% |
| Kapital | 2657 | 3455 | 412 | 968 | 1076 | 11,1% |

| FZ | 1990 | 2000 | 2010 | 2014 | 2015 | VR¹ |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------|-------------|
| Einnahmen (Mio. Fr.) | 2689 | 3974 | 5074 | 5957 | ... | 3,9% |
| davon FZ Landwirtschaft | 112 | 139 | 149 | 121 | ... | -6,7% |

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV 2014

| Sozialversicherungszweig | Einnahmen Mio. Fr. | Veränderung 2013/2014 | Ausgaben Mio. Fr. | Veränderung 2013/2014 | Rechnungssaldo Mio. Fr. | Kapital Mio. Fr. |
|------------------------------------|--------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------|------------------|
| AHV (GRSV) | 41331 | 1.5% | 40866 | 2.2% | 465 | 44788 |
| EL zur AHV (GRSV) | 2712 | 4.1% | 2712 | 4.1% | - | - |
| IV (GRSV) | 10007 | 1.4% | 9254 | -0.6% | 753 | -7843 |
| EL zur IV (GRSV) | 1967 | 2.3% | 1967 | 2.3% | - | - |
| BV (GRSV) (Schätzung) | 69635 | 2.9% | 51202 | 1.4% | 18432 | 770300 |
| KV (GRSV) | 25944 | 3.3% | 26155 | 3.0% | -212 | 13199 |
| UV (GRSV) | 7773 | 0.0% | 6662 | 3.5% | 1111 | 50530 |
| EO (GRSV) | 1804 | 1.6% | 1668 | 1.8% | 136 | 968 |
| ALV (GRSV) | 7260 | 2.6% | 6523 | 0.5% | 737 | -2149 |
| FZ (GRSV) | 5957 | 3.9% | 5761 | 2.4% | 196 | 1510 |
| Konsolidiertes Total (GRSV) | 173683 | 2.4% | 152065 | 1.9% | 21619 | 871302 |

Volkswirtschaftliche Kennzahlen

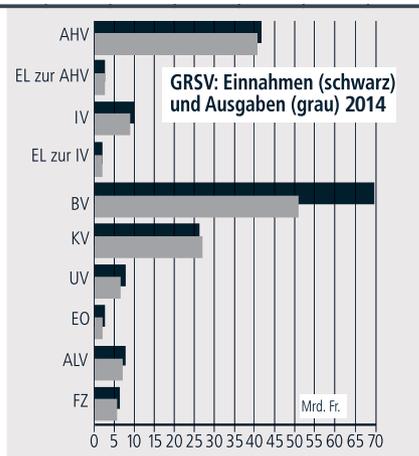
| | 2000 | 2005 | 2010 | 2012 | 2013 | 2014 |
|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Soziallastquote⁴ (Indikator gemäss GRSV) | 25,1% | 25,5% | 25,2% | 26,1% | 26,6% | 26,9% |
| Sozialleistungsquote⁵ (Indikator gemäss GRSV) | 18,0% | 20,3% | 19,6% | 19,8% | 20,1% | 20,3% |

Arbeitslose

| | Ø 2013 | Ø 2014 | Ø 2015 | Aug 16 | Sep 16 | Okt 16 |
|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Registrierte Arbeitslose | 136524 | 136764 | 142810 | 142858 | 142675 | 144531 |
| Arbeitslosenquote⁶ | 3,2% | 3,0% | 3,2% | 3,2% | 3,2% | 3,2% |

Demografie Basis: Szenario A-00-2015

| | 2014 | 2015 | 2020 | 2030 | 2040 | 2050 |
|-----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Jugendquotient⁷ | 32,9% | 32,6% | 32,6% | 34,7% | 34,7% | 34,2% |
| Altersquotient⁷ | 29,9% | 30,2% | 32,6% | 41,3% | 47,6% | 52,2% |



¹ Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
 ² Überweisung von 5 Mrd. Franken per 1.1.2011 vom AHV- zum IV-Kapitalkonto.
 ³ Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 ⁴ Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 ⁵ Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 ⁶ Anteil der registrierten Arbeitslosen an der Zahl der erwerbstätigen Wohnbevölkerung.

⁷ Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (M < 65-jährig / F < 64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 64).

Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2016 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

NACHGEFRAGT

Nationale Demenzstrategie – Work with Progress

In der Schweiz leben rund 119 000 Menschen mit einer Demenzerkrankung. Seit 2014 arbeiten Bund und Kantone daran, das Leben der Betroffenen und die Versorgungsqualität zu verbessern.



Dr. Stefanie Becker, Geschäftsführerin Alzheimer Schweiz

Was konnte die Nationale Demenzstrategie bis anhin bewirken?

Auch wenn mit der Umsetzung keine finanziellen Mittel verbunden sind, scheint die Strategie des BAG aufgegangen zu sein: Das Thema ist en vogue und die meisten Projekte werden zwischenzeitlich von den wichtigsten Stakeholdern im (Co-) Lead bearbeitet. Zum anderen wird das Thema Demenz mehr und mehr auch in der Öffentlichkeit diskutiert, und es wurde ein Prozess der Entstigmatisierung angestossen. Doch geht es mit der konkreten Umsetzung nicht schnell genug, vor allem aus Sicht der Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen. Daher ist eine Verlängerung der Nationalen Demenzstrategie zentral, unterstützt sie doch die bisherigen Bemühungen mit politischem Willen.

Was bleibt noch zu tun?

Zu den wichtigsten unmittelbaren politischen Aufgaben gehört es sicherlich, alle Kantone von ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung der Demenzstrategie zu überzeugen. Für ein gutes Leben mit Demenz sind neben einer frühen Diagnose, die Möglichkeit einer professionellen Begleitung nach der Diagnosestellung und insbesondere die Finanzierung von Betreuung zentral. Hier sind nicht nur die Leistungserbringer, sondern auch die Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialpolitik gefragt, neue Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Erkrankten in einer ganzheitlichen Sicht gerecht werden. Darüber hinaus muss im Sinne von *care today, cure tomorrow* vor allem die Forschung im nicht-medikamentösen Bereich mit hoher Alltagsrelevanz vermehrt gefördert werden.

WAS IST EIGENTLICH?

Mis|soc
[/missoc/]

Mutual Information System on Social Protection: Gegenseitiges Informationssystem für soziale Sicherheit, das von der EU eingerichtet wurde, um über vollständige, vergleichbare und regelmässig aktualisierte Daten zu den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit zu verfügen. MISSOC veröffentlicht vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit für die 28 EU-Mitgliedsländer sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Für die Koordination von MISSOC ist die Europäische Kommission zuständig. Jedes der angeschlossenen Länder ernannt einen oder zwei Korrespondenten aus den für soziale Sicherheit zuständigen nationalen Ministerien oder Institutionen. Die Korrespondenten aktualisieren die vergleichenden Tabellen und weiteren Publikationen von MISSOC regelmässig.

Quelle: www.missoc.org

DIE SOZIALE ZAHL

15 500

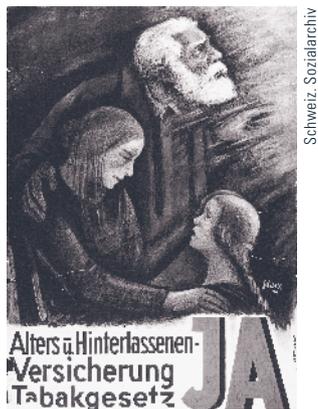
Franken zahlt die IV alle acht Jahre an den Assistenzhund einer schwer körperbehinderten Person. Anspruch haben Erwachsene, die sich als Assistenzhundehalter eignen und die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Der Assistenzhund soll die Eigenständigkeit selbständig wohnender körperbehinderter Personen substantiell verbessern. Die Pauschale setzt sich aus 12 500 Franken für die Anschaffung und 3 000 Franken für Futter und Tierarzt zusammen und deckt damit gut die Hälfte der rund 25 000 Franken Gesamtkosten. Nicht zu verwechseln ist der Assistenz- mit dem Blindenführhund, den die IV von einer Blindenführhundeschule mietet, um ihn Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Quelle: www.bsv.admin.ch

VOR 85 JAHREN

Scheitern der Lex Schulthess

Der erste Gesetzesentwurf für eine eidgenössische AHV scheitert an der Urne.



Schweiz, Sozialarchiv

Plakat zum Referendum vom 6.12.1931

Am 6. Dezember 1931 – genau sechs Jahre nach der deutlichen Annahme von Art. 34^{quater} BV (1874), der den Bund u. a. zur Schaffung der AHV verpflichtete – scheiterte die erste Gesetzesvorlage am Referendum. Die sog. Lex Schulthess, benannt nach dem damaligen Wirtschaftsminister Edmund Schulthess, zu dessen Departement das Bundesamt für Sozialversicherung gehörte, war als Ergänzung zur beruflichen Vor-

sorge konzipiert und auf ein Minimum beschränkt. Es sah u. a. das Umlageverfahren, ein allgemeines Obligatorium, einheitliche Kopfprämien sowie karge Einheitsrenten und Zuschüsse für Bedürftige vor. Obschon die Vorlage das Parlament weitgehend unbeschadet passierte, ergriff ein Zweckbündnis aus Westschweizer Liberalconservativen, Bauern und Anhängern der katholischen Soziallehre erfolgreich das Referendum. Gleichzeitig abgelehnt wurde die Einführung einer Tabaksteuer zur Finanzierung der AHV, gegen welche die Kommunistische Partei der Schweiz das Referendum ergriffen hatte. Erst die im 2. Weltkrieg geschaffene Lohn- und Verdienstersatzordnung (später EO) ebnete den Weg für eine mittels Lohnprozenten finanzierte AHV, die 1947 deutlich angenommen wurde und 1948 in Kraft trat.

Quellen: www.hls.ch;
www.geschichtedersozialensicherheit.ch

KURZ NOTIERT

Verstärkter Jugendmedienschutz bei Filmen und Computerspielen

Der Bundesrat will Kinder und Jugendliche künftig besser vor ungeeigneten Medieninhalten schützen. Er hat das Eidgenössische Departement des Innern damit beauftragt, bis Ende 2017 ein Gesetz auszuarbeiten, das Alterskennzeichnungen und Abgabebeschränkungen für Videos und Games schweizweit einheitlich regelt. Auf Bundesebene soll ein rechtlich verbindlicher Rahmen für die Regelungen der Branchen (z. B. Ausweiskontrollen) geschaffen werden. Der Bund übernimmt steuernde und überwachende Funktionen, während die Branchenverbände und Kantone zuständig sind für die konkrete Umsetzung des Jugendmedienschutzes. Damit kann rasch auf Entwicklungen reagiert werden. <http://bit.ly/2fbQJVy>

Verfeinerung des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung

In Zukunft wird ein zusätzlicher Indikator im ambulanten Bereich in die Berechnung des Risikoausgleichs einbezogen, nämlich die pharmazeutischen Kostengruppen (Pharmaceutical Cost Groups, PCG). Der Bundesrat hat dazu eine Revision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) verabschiedet. Eine PCG ist eine Gruppe von Arzneimitteln mit bestimmten Wirkstoffen, die zur Behandlung bestimmter Krankheiten eingesetzt werden. Die neue Verordnung gilt erstmals für den Risikoausgleich 2020; die Versicherer sammeln jedoch die erforderlichen Daten bereits ab dem 1. Januar 2018. <http://bit.ly/2eCpYpW>

AGENDA

Tagung zur 1. UVG-Revision

Mit der Einordnung der neuen Bestimmungen vermittelt die Tagung des IRP, Universität St. Gallen einen zuverlässigen und praxisbezogenen Überblick über die 1. UVG-Revision, die am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

25.1.2017 Luzern
<http://bit.ly/2eNaz5h>

Arbeitsmarktintegration

Erste von drei nationalen Konferenzen zur Verstärkung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt. Unter der Leitung von Bundesrat Alain Berset diskutieren die zentralen Akteure den Handlungsbedarf und konkrete Handlungsmöglichkeiten.

26.1.2017 Bern

Recht auf Arbeit – Forum 2017

Das Forum 2017 der Caritas diskutiert sowohl ökonomische als auch soziale Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und benennt Ansätze und Grenzen der beruflichen Integration.

27.1.2017 Bern
<http://bit.ly/2eCGWEz>

WIE WEIT
NOCH BIS ZUR
REFORM?



IMPRESSUM

Publikationsdatum

9. Dezember 2016

Herausgeber

Bundesamt für Sozialversicherungen

Redaktion

Suzanne Schär

E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch

Telefon 058 462 91 43

Die Meinung BSV-externer Autor/innen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.

Übersetzungen

Sprachdienst des BSV

Redaktionskommission

Jérémie Lecoultré, Marco Leuenberger,

Katharina Mauerhofer, Stefan Müller,

Robert Nyffeler, Michela Papa, Nicole Schwager

Abonnemente und Einzelnummern

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

3003 Bern

Telefax 031 325 50 58

verkauf.zivil@bbl.admin.ch (Abonnemente)

www.bundespublikationen.admin.ch

Internet

www.soziale-sicherheit-chss.ch

Copyright

Nachdruck von Beiträgen erwünscht;
nur mit Zustimmung der Redaktion

Auflage

Deutsche Ausgabe 2200

Französische Ausgabe 1070

Abonnementspreise

Jahresabonnement (4 Ausgaben): Fr. 35.–
inkl. MwSt., Einzelheft Fr. 9.–

Vertrieb

BBL

Gestaltung

MAGMA – die Markengestalter, Bern

Satz und Druck

Cavelti AG, Gossau

Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG

318.998.4/16d

